

REPUBLIK TÜRKEI

**TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
ABTEILUNG FÜR ÖFFENTLICHES RECHT**

**ERNEUERBARE ENERGIEN AUS
ÖFFENTLICHRECHTLICHER PERSPEKTIVE**

MASTERARBEIT

Gökalp ŞEN

BETREUER

Prof. Dr. Philip KUNIG

ISTANBUL, Oktober 2020

REPUBLIK TÜRKEI

**TÜRKISCH-DEUTSCHE UNIVERSITÄT
INSTITUT FÜR SOZIALWISSENSCHAFTEN
ABTEILUNG FÜR ÖFFENTLICHES RECHT**

**ERNEUERBARE ENERGIEN AUS
ÖFFENTLICHRECHTLICHER PERSPEKTIVE**

MASTERARBEIT

Gökalp ŞEN
(Institut Nr. 188105003)

BETREUER
Prof. Dr. Philip KUNIG

ISTANBUL, Oktober 2020

VORWORT

Die größte Herausforderung des 21. Jahrhunderts ist die Bekämpfung des globalen Klimawandels und dessen ökologische Herausforderungen.

Meine Motivation bezüglich der Themenwahl für diese Arbeit, liegt in seiner Vielseitigkeit und Popularität. Themen globalen Ausmaßes, die weitreichende Fragen und Probleme in Zukunft und Gegenwart mit sich bringen, können nur dann gelöst werden, wenn die Gesellschaft und die Nationen auf jeder Ebene zusammenarbeiten.

Die Konsumgesellschaft des 21. Jahrhunderts hat den Klimawandel, sowie die globalen ökologischen Probleme erzeugt und ihn immer weiter vorangetrieben. Als ein Teil dieser Gesellschaft, denke ich es ist wichtig zu sagen, dass Jeder mehr oder weniger seinen Teil dazu beigetragen hat.

Ich bin der Meinung, dass jeder auf seine eigene Art und Weise, ebenfalls zur Lösung beitragen muss, damit effektive und erfolgreiche Maßnahmen gegen den Klimawandel und dessen ökologischer Folgen erstellt werden können.

Als Jurist, trage ich durch eine rechtliche Analyse der erneuerbaren Energien aus öffentlich-rechtlicher Perspektive, meinen Beitrag dazu bei. Die Erkenntnis, selbst ein Mitverursacher des Problems zu sein, gab mir die Motivation einen Beitrag zur Lösung beizutragen.

Hier möchte ich ebenfalls meine Danksagungen an meine betreuende Lehrkraft Herr. Prof. Dr. Philip Kunig übersenden, der mich im Verlauf meiner Arbeit unterstützt und mich bei jeder Gelegenheit persönlich beraten hat, um meine Probleme bei der Erstellung der Arbeit zu lösen.

Gökalp Şen

Oktober, 2020

INHALTSVERZEICHNIS

SEITENZAHL

VORWORT.....	i
INHALTSVERZEICHNIS.....	ii-iv
ZUSAMMENFASSUNG.....	v-vi
ÖZET.....	vii-viii
ABSTRACT.....	ix-x
FORMENLISTE.....	xi
ABKÜRZUNGEN.....	xii-xiii
TEIL 1. ERNEUERBARE ENERGIEN IM HISTORISCHEN UND AKTUELLEN KONTEXT.....	1
1.1. EINLEITUNG.....	1-3
1.2. WAS SIND ERNEURBARE ENERGIEN?.....	3
1.2.1. Definition.....	3
1.2.2. Erneuerbare Energiequellen.....	3
1.2.2.1. Erneuerbare Energiequellen im Vergleich zu konventionellen Energiequellen.....	3-6
1.2.2.2. Statistische Werte bezüglich der aktuellen Nutzung von erneuerbarer Energie im Vergleich zu konventionellen Energiequellen.....	6-9
1.3. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG VON ERNEURBARER ENERGIE.....	9
1.3.1. Die historische Entwicklung bezüglich der Terminologie, Gewinnung und Nutzung.....	9-11
1.3.2. Die rechtshistorische Entwicklung.....	11-16
1.4. AKTUELLE EREIGNISSE BEZÜGLICH ERNEUERBARER ENERGIE.....	16

1.4.1. Politische Auseinandersetzungen bezüglich der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen.....	16
1.4.1.1. Dieselfahrverbot in Deutschland und anderen EU Ländern.....	16-18
1.4.1.2. Die Schließung von Atom – und Kohlekraftwerken in Deutschland.....	18-20
1.4.1.3. Die Eröffnung von Atomkraftwerken in der Türkei.....	20-21
1.4.2. Aktuelle Projekte bezüglich der Förderung von erneuerbarer Energie.....	21-23
1.4.3. Aktuelle Ereignisse im Rechtswesen.....	23-26

TEIL 2. ERNEUERBARE ENERGIEN IM ÖFFENTLICHEN

RECHT UND IN DER RECHTSANWENDUNG..... 27

2.1. ERNEUERBARE ENERGIEN IM BEREICH DES ÖFFENTLICHEN RECHTS..... 27

2.1.1. Erneuerbare Energien im Verwaltungsrecht..... 27

 2.1.1.1. Erneuerbare Energien im Allgemeinen
 Verwaltungsrecht..... 27-34

 2.1.1.2. Erneuerbare Energien im Besonderen
 Verwaltungsrecht..... 34

 i. Energierecht..... 34

 a. Allgemeines Energierecht..... 34-36

 b. Energieumweltrecht..... 36-44

 ii. Umweltrecht..... 45-46

2.1.2. Erneuerbare Energien im Völkerrecht..... 47

 2.1.2.1. Völkerrechtliche Verträge bezüglich erneuerbaren
 Energien..... 47-49

 2.1.2.2. Internationale Organisationen, Vereine, Konferenzen und
 Initiativen im Bereich der erneuerbaren Energien.... 50-53

2.1.3. Erneuerbare Energien im Verfassungsrecht..... 53

 2.1.3.1. Erneuerbare Energien im Deutschen Grundgesetz und in
 der Türkischen Verfassung..... 54-56

 2.1.3.2. Vereinbarkeit mit den Grundrechten..... 56-57

2.2. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DER ERNEUERBAREN ENERGIEN..... 58-60

TEIL 3. ENERGIEEFFIZIENZ UND ENERGIEEINSPARUNG IM ZUSAMMENHANG MIT ERNEUERBAREN ENERGIEN.....	61
3.1. WAS SIND ENERGIEEFFIZIENZ UND ENERGIEEINSPARUNG?61	
3.1.1. Die Definitionen von Energieeffizienz und Energieeinsparung.....	61-62
3.1.2. Energieeinsparungs- und Energieeffizienzrecht.....	62-66
3.2. DIE WIRKUNGEN DER THEMATIK IM BEREICH DER ERNEUERBARE ENERGIEN.....	66-67
TEIL 4. FAZIT UND PROGNOSEN.....	68
4.1. FAZIT UND DIE ZUKUNFT VON ERNEUERBAREN ENERGIEN UND DER ENERGIEWENDE.....	69
4.1.1. Aus technischer und wissenschaftlicher Sicht.....	69-72
4.1.2. Aus sozialer und politischer Sicht	72-74
4.1.3. Aus rechtlicher Sicht.....	74-76
4.1.4. Allgemeines Fazit.....	76-79
LITERATURVERZEICHNIS.....	80-85

ZUSAMMENFASSUNG

Erneuerbare Energien aus Öffentlich Rechtlicher Perspektive

In der folgenden Masterarbeit wird die Thematik der erneuerbaren Energien im öffentlichen Recht behandelt. Hierbei ist es wichtig zu erwähnen, dass die Thematik nicht nur in seinen technischen und rechtlichen elementaren Bestandteilen dargelegt und erörtert wird, sondern es werden ebenfalls Bezüge auf verbundene Themen und Problemstellungen genommen. Unter diesem Vorbehalt wird die Thematik der erneuerbaren Energien zwar innerhalb des öffentlichen Rechts dargelegt und erörtert, jedoch werden auf Themen, wie Energieeffizienz oder die komplette Energiewende, ständig Bezug genommen.

Ökologische und ökonomische Probleme, die durch die gegenwärtige Energiepolitik und Energiewirtschaft verursacht wurden, sind nun an einen Punkt gelangt, an dem sie nicht mehr ignorierbar sind. Probleme, wie die globale Erderwärmung, das Aussterben von Tierarten, militärische und wirtschaftliche Auseinandersetzungen in globalen und regionalen Ausmaßen oder die Bedenken, um die Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit der jetzigen Energiequellen, haben einen Prozess eingeleitet, der als Energiewende bezeichnet wird. Die Energiewende, bezeichnet den Prozess der Errichtung eines nachhaltigen und sauberen Energieversorgungssystems. Die Schlüsselrolle innerhalb dieser Wende, ist der erfolgreiche und zeitnahe Übergang auf erneuerbare Energien. Dies zeigt uns, dass die Thematik der erneuerbaren Energien mit vielen anderen Themen im Zusammenhang steht.

Die Gliederung und der Aufbau dieser Arbeit wurde unter Berücksichtigung der oben genannten Aspekte geplant und gestaltet. Im ersten Teil der Arbeit wird der Sachverhalt der erneuerbaren Energien allgemein behandelt. Innerhalb dessen, werden einerseits generelle Definitionen und Vergleiche bezüglich der Thematik aufgeführt und andererseits begriffliche und rechtliche Entwicklungen, sowie aktuelle Ereignisse und Diskussionen, die sich um die Thematik der erneuerbaren Energien drehen, aufgeführt.

Innerhalb des zweiten Teils der Arbeit wurde der rechtliche Teil der Thematik ausführlich dargelegt. Das Recht der erneuerbaren Energien und die damit verbundenen Rechtsbereiche, weisen einen meist öffentlich-rechtlichen Charakter auf. Wenn man bedenkt, dass der Titel der Arbeit "Erneuerbare Energien aus öffentlich-rechtlicher Perspektive" heißt, kann man sagen, dass Teil 2 das Herzstück dieser Arbeit ist. Innerhalb des zweiten Teils wird die Thematik der erneuerbaren Energien im Umfang der wichtigsten Rechtsdisziplinen des öffentlichen Rechts dargelegt, positioniert und erörtert. Außerdem, wird anhand von Rechtsprechungen, die Thematik innerhalb der Rechtsanwendung dargelegt.

In Teil 3 der Arbeit wird eine verwandte Thematik innerhalb des Oberbegriffes der Energiewende untersucht. Die Themen Energieeinsparung und daraus folgend Energieeffizienz werden im dritten Teil der Arbeit aus terminologischer und rechtlicher Sicht in Verbindung zur Thematik der erneuerbaren Energien untersucht.

Teil 4 der Arbeit befasst sich mit Prognosen bezüglich der Thematik, die aus technischer, wissenschaftlicher und rechtlicher Sicht dargelegt werden. In Verbindung zum Inhalt und den Prognosen rundet das Fazit den gesamten Sachverhalt ab.

Schlüsselwörter:

Energiewende, Emissionen, Energiequellen, Erneuerbar, Effizienz

Oktober, 2020

ÖZET

Kamu Hukuku Perspektifinden Yenilenebilir Enerjiler

Yüksek lisans tezi kapsamında yenilenebilir enerjiler kamu hukuku içerisinde incelenmektedir. Bu doğrultuda konunun sadece temel teknik ve hukuki bileşenlerinde sunulup incelenmediği aynı zamanda ilgili konulara ve sorunlara da atıfta bulunulmuştur. Bu not ile yenilenebilir enerjiler kamu hukuku içerisinde sunulmakta ve tartışılmakta olup enerji verimliliği veya tüm enerji dönüşümüne sürekli olarak atıfta bulunmaktadır.

Mevcut enerji politikasının ve enerji yönetiminin neden olduğu ekolojik ve ekonomik sorunlar artık görmezden gelinmeyecek bir noktaya gelmiştir. Küresel ısınma, hayvan türlerinin neslinin tükenmesi, küresel ve bölgesel ölçekte askeri ve ekonomik çatışmalar gibi sorunlar veya mevcut enerji kaynaklarının ekonomik uygulanabilirliği ve arz güvenliğiyle ilgili endişeler, enerji dönüşümü olarak bilinen bir süreci başlattı. Enerji dönüşüm süreci, sürdürülebilir ve temiz bir enerji tedarik sistemi oluşturma sürecini tanımlar. Bu dönüşüm sürecindeki kilit rol, başarılı ve zamanında yapılacak olan yenilenebilir enerjilere geçiştir. Bu da bize yenilenebilir enerjiler konusunun diğer birçok konuyla ilgili olduğunu gösteriyor.

İş bu tezin yapısı yukarıda belirtilen hususlar dikkate alınarak planlanmış ve tasarlanmıştır. Tezin ilk bölümünde yenilenebilir enerjiler konusu genel olarak ele alınmıştır. Bu kapsamda bir yandan konuyla ilgili genel tanım ve karşılaştırmalar sıralanırken, diğer yandan kavramsal ve yasal gelişmeler ile yenilenebilir enerjiler konusu etrafında dönen güncel olaylar ve tartışmalar sıralanmaktadır.

Tezin ikinci bölümünde konunun hukuki kısmı detaylı olarak sunulmuştur. Yenilenebilir enerji hukuk ve ilgili hukuk alanları çoğunlukla kamusal niteliktedir. Tezin başlığının "Kamu Hukuku Perspektifinden Yenilenebilir Enerjiler" olduğu düşünülecek olursa, bölüm 2'nin bu çalışmanın kalbi olduğu söylenebilmektedir. İkinci bölüm dahilinde yenilenebilir enerjiler konusu kamu hukukunun en önemli hukuk disiplinleri

kapsamında sunulmakta, konumlandırılmakta ve tartıřılmaktadır. Ayrıca konu hukuk uygulamasında içtihatlar temelinde sunulmaktadır.

Tezin 3. Bölümü, enerji dönüşüm sürecinin genel terimi içinde ilgili bir konuyu incelemektedir. Enerji tasarrufu ve bunun sonucunda ortaya çıkan enerji verimlilięi konuları, yenilenebilir enerjiler konusu ile bağlantılı olarak terminolojik ve hukuki açıdan tezin üçüncü bölümü kapsamında incelenmiştir.

Tezin 4. Bölümü, konunun teknik, bilimsel ve hukuki açıdan öngörülerini sunmaktadır. İçerik ve öngörüler ile bağlantılı olarak, sonuç kısmı tüm konuyu tamamlamaktadır.

Anahtar Kelimeler:

Enerji Dönüşümü, Emisyonlar, Enerji Kaynakları, Yenilenebilir, Verimlilik

Ekim, 2020

ABSTRACT

Renewable Energies from a Public Law Perspective

The following master thesis is about renewable energies within the public law. It is important to note that the issue of renewable energies is not only presented and discussed in its elementary and important elements in a purely technical and legal way, but also references are made to related topics and problems. Under this reserve, the issue of renewable energies within public law is presented and discussed but also references to issues such as energy efficiency or the complete transformation of energy systems are made and its connections are presented.

Ecological and economic problems caused by the current energy policy and economy have reached a point where they are no longer manageable and ignorable. Problems such as global warming, the extinction of animal species, military and economic conflicts of global and regional proportions or concerns about the economic viability and security of supply of current energy sources have initiated a process known as energy transition. The energy transition is the process of establishing a sustainable and clean energy supply system. The key role within this transition is the successful and timely transition to renewable energy. In summary, this means that the issue of renewable energy is related to many problems and issues.

The following master thesis tries to present and describe the topic of renewable energies from a public law perspective in connection with those problem areas and topics.

Under this reservation, the thesis was designed and structured accordingly. Part one of the work is dealing with the facts of the issue of renewable energies. In this part, general definitions and comparisons concerning the topic as well as the conceptual and legal development and the current events and discussions concerning the topic of renewable energies are presented.

The second part of the work is dealing with the legal part of the topic in detail. The law of renewable energies and the areas of law connected with it are mostly of a

public law nature. Considering, that the title of the work is named "renewable energy from a public law perspective" it can be said, that part two is the core part of the work. In the second part, the issue of renewable energy is presented, positioned and discussed within the main legal disciplines of public law. In addition, the topic is dealing with the application of law by means of jurisprudence.

The third part of the work is dealing with a related topic regarding the generic terms of energy system transformation but due to its function within the topic of renewable energies it is directly related to the main headline. In the third part, the topic of energy saving and in connection with it the topic of energy efficiency is presented from a terminological and legal point of view, related to the topic of renewable energies.

The last part, i.e. part four of the work, is dealing with the forecasts from a technical, scientific and legal point of view and the conclusion, regarding the topic of renewable energies related to their role within the energy system transformation.

Keywords:

Energy Transition, Emission, Energy Sources, Renewable, Efficiency

October, 2020

FORMENLISTE

	<u>SEITENZAHL</u>
Form 1.1	Entwicklung des Bruttoendenergieverbrauchs aus Erneuerbaren Energien..... 7
Form 1.2	Anteil Erneuerbarer Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch auf dem Kontinent Europa 2004 – 2017..... 8
Form 2.1	Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem..... 36

ABKÜRZUNGEN

AB	: Abbildung
AY	: Anayasa
AEUV	: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	: Aktiengesellschaft
AGEE-STAT	: Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien-Statistik
BAFA	: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BETD	: Berlin Energy Transition Dialogue
CCS	: Carbon Capture and Storage
CEM	: Clean Energy Ministerial
CO₂	: Kohlendioxid
EEAV	: Erneuerbare Energien Ausführungsverordnung
EEG	: Erneuerbare Energien Gesetz
EEV	: Erneuerbare Energien Verordnung
EEWärmG	: Erneuerbare Energien Wärmegesetz
EG	: Europäische Gemeinschaft
EKFG	: Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“
Endg	: Endgültig
EnEG	: Energieeinsparungsgesetz
EnLag	: Energieleitungsausbaugesetz
EnEV	: Energieeinsparverordnung
EPDK	: Enerji Piyasası Düzenleme Kurumu
EU	: Europäische Union
EUGH	: Europäischer Gerichtshof
EUROSTAT	: Das Statistische Amt der Europäischen Union
EUV	: Vertrag über die Europäische Union

EÜAŞ	: Elektrik Üretim Anonim Şirketi
EWG	: Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	: Europäischer Wirtschaftsraum
G20	: Gruppe der zwanzig wichtigsten Industrie- und Schwellenländer
GEEV	: Grenzüberschreitende Erneuerbare Energien Verordnung
GG	: Grundgesetz
IEA	: Internationale Energieagentur
IPCC	: Intergovernmental Panel on Climate Change
IRECS	: The International Renewable Energy Conference
IRENA	: International Renewable Energy Agency
KOM	: Kommission
LG	: Landesgericht
NABEG	: Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NAPE	: Der Nationale Aktionsplan Energieeffizienz
Nr	: Nummer
OECD	: Organisation for Economic Co-operation and Development
OLG	: Oberlandesgericht
REN21	: Renewable Energy Policy Network for the 21st Century
Rn	: Randnummer
SE4All	: Sustainable Energy for All
StrEG	: Stromeinspeisungsgesetz
TEİAŞ	: Türkiye Elektrik İletim Anonim Şirketi
TETAŞ	: Türkiye Elektrik Ticaret ve Taahhüt Anonim Şirketi
TÜBİTAK	: Türkiye Bilimsel ve Teknolojik Araştırma Kurumu
UAE	: United Arab Emirates
UN	: United Nations
USA	: Vereinigte Staaten von Amerika
WHO	: World Health Organization
WindSeeG	: Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See
YEKA	: Yenilenebilir Enerji Kaynak Alanı

TEIL 1. ERNEUERBARE ENERGIEN IM HISTORISCHEN UND AKTUELLEN KONTEXT

1.1. EINLEITUNG

Mit dem Ende des 19. Jahrhunderts hat die industrielle Revolution seinen Lauf genommen und somit ein neues Zeitalter eingeschlagen. In diesem Zeitalter sollten nicht Kriege sondern wirtschaftliche Errungenschaften die Welt dominieren. Mit dem immer weiter zunehmenden demografischen Wachstum, der sich bis heute ins 21. Jahrhundert zieht, haben sich die Produktions- und Wachstumspolitiken der einzelnen Nationen verändert. Mit einer ständig parallelen Expansion im Handels- und Wirtschaftssektor wurde die Globalisierung zum Hauptthema des 21. Jahrhunderts. Es ist nicht zu leugnen, dass die Industrialisierung und die damit in Verbindung stehende Globalisierung den Wohlstand und den Komfort vieler Nationen gesteigert haben, doch wie es uns heute bekannt ist hatte dies auch seine negativen Folgen.

Die Präzession der heutigen Technologien hat explizit gezeigt, dass die durch die Nationen verursachten globalen ökologischen Umstände nicht mehr tragbar sind. Trotz dieser wissenschaftlich bewiesenen Tatsache, die seit dem Ende des 20. Jahrhunderts dargelegt wurde, haben es die Nationen nicht geschafft Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen unwiderrufliche Schäden am Globus zu verhindern.

Die Thematik des globalen Klimawandels zeigt seine Wichtigkeit darin, dass dies eine Tatsache ist die unausweichlich jeden einzelnen auf dem Globus betrifft. Ökologische Katastrophen globalen Ausmaßes betreffen Menschen und Tiere gleicher Massen, unabhängig von ihrem sozialen und wirtschaftlichen Stand.

Die Frage innerhalb dieser wissenschaftlichen und ökologischen Debatte liegt darin, ob es schon zu spät ist, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen den Klimawandel zu stoppen.

Als Hauptverursacher des Klimawandels werden Treibhausgasemissionen und damit in Verbindung die Nutzung konventioneller Energieträger dargelegt. Aufgrund dessen wird die Nutzung und Verbreitung erneuerbarer und sauberer Energien subventioniert und weiterentwickelt. Deshalb ist die Thematik der erneuerbaren Energien auch das Hauptthema dieser juristischen Arbeit.

Rein praktisch betrachtet scheint die Thematik der erneuerbaren Energien ein technisches und demografisches – soziales Problemfeld zu sein. Dies kann damit erklärt werden, dass zum einen die Produktion von erneuerbaren Energien von hochtechnologischen Geräten und zum anderen die Nutzung von einem sozialen Bewusstsein abhängt.

Es darf nicht vergessen werden, dass soziale und politische Veränderungen rechtliche Veränderungen mit sich bringen. Verbindliche rechtliche Veränderungen unterstützen und ordnen soziale und politische Debatten unter einem einheitlichen Dach. Problemfelder, die eine Bevölkerung direkt betreffen und über dessen Entwicklung politische Diskussionen geführt werden, münden letztendlich in rechtlichen Vorgaben, die schlussendlich bindend für das gesamte Hoheitsgebiet sind. Durch bindende Rechtsvorschriften, wird einerseits das soziale Bewusstsein gestärkt und andererseits die Weiterentwicklung der Thematik in technischen, finanziellen und anderen Gebieten subventioniert.

Zusammengefasst kann bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien gesagt werden, dass die Rechtsdogmatik genauso wichtig ist wie die Praxis.

In diesem Zusammenhang, wird die Thematik der erneuerbaren Energien im öffentlichen Recht dargelegt und untersucht. Die Thematik der erneuerbaren Energien überschneidet mehrere Rechtsbereiche, doch hierbei muss erwähnt werden, dass die Thematik überwiegend einen öffentlich-rechtlichen Charakter aufweist.

Die rechtswissenschaftliche Problematik liegt darin, ob die Rechtsdogmatik sich den sozialen, technischen, ökologischen und politischen Entwicklungen genügend anpassen und entgegenkommen kann oder ob der jetzige Stand den heutigen und zukünftigen Tatsachen nicht ausreicht. Es wird untersucht, inwiefern das dynamische Themenfeld der erneuerbaren Energien innerhalb dem öffentlichen Recht behandelt und unterstützt wird.

Innerhalb dieser Untersuchung wird ein Rechtsvergleich zwischen Deutschland, der EU und der Türkei vorgenommen. Durch diesen Rechtsvergleich, wird möglicherweise dargelegt, wie sich die verschiedenen Nationen, die sich innerhalb derselben Rechtsordnung, sprich dem Römisch – Germanen Recht, befinden, beeinflussen. Andererseits wird es möglich zu veranschaulichen, wie sich

unterschiedliche soziale, wirtschaftliche und politische Situationen, auf die Rechtsdogmatik bewirken.

1.2. WAS SIND ERNEUERBARE ENERGIEN?

1.2.1. Definition

Erneuerbare Energien sind Energiequellen, die nach ihrem Verbrauch im selben Zustand und in derselben Menge wieder auffindbar sind. Das bedeutet, dass erneuerbare Energien durch ihren Verbrauch weder an Wert noch an Menge verlieren. Solche Energiequellen sind in einem ständigen Regenerations- und Produktionsprozess.¹

1.2.2. Erneuerbare Energiequellen

Die oben aufgeführte Definition ist eine primäre Definition dessen, was unter dem Sachverhalt erneuerbaren Energien zu verstehen ist. Damit eine vielseitigere und tiefere Perspektive erlangt werden kann, ist es nötig erneuerbare Energien mit konventionellen Energien zu vergleichen.

1.2.2.1. Erneuerbare Energiequellen im Vergleich zu Konventionellen Energiequellen

Konventionelle Energiequellen sind erschöpflich, denn ihre natürliche Entstehungsdauer ist im Vergleich zur ihrer Ausschöpfungsdauer erheblich länger. Das bedeutet, dass aufgrund der Unproportionalität die Energiewirtschaft sich nicht langfristig auf konventionelle Energiequellen stützen kann².

Der erste erhebliche Unterschied ist somit die Regenerationsdauer der verschiedenen Energiequellen. Ein weiterer wichtiger Unterschied ist die Wirkung auf Umwelt und Natur.

Die Nutzung von Konventionellen Energiequellen verursacht einen immensen Ausstoß von Treibhausgasen. Treibhausgase bestehen zu 80% aus CO₂. Treibhausgase, welche in die Atmosphäre freigelassen werden, verhindern das Entweichen der Sonnstrahlung, die auf die Erde trifft. Dadurch wird eine künstliche Steigerung der Temperatur verursacht, die das ganze Ökosystem negativ beeinflusst. Der Prozess, der

¹UYSAL Fahriye, Türkiye’de Yenilenebilir Enerji Alternatiflerinin Seçimi İçin Graf Teori ve Matri Yaklaşım, İstanbul 2011, S. 24.

²GÖZEN Mustafa, Enerji Kaynaklarının Tükenebilirliği Üzerine, Ankara 2012, S. 42.

hier kurz beschrieben wurde, wird kurz gesagt als globale Erderwärmung beschrieben³. Das Ökosystem wird durch die globale Erderwärmung so stark beeinflusst, dass es zum Aussterben von Tier- und Pflanzenarten, Schmelzen der Gletscher, saurem Regen, Naturkatastrophen usw. führt.

Im Vergleich zu konventionellen Energiequellen haben erneuerbare Energiequellen vergleichsweise keine umweltschädlichen Eigenschaften. Natürlich ist es nicht möglich zu behaupten, dass erneuerbare Energiequellen rein umweltneutral sind. Eine undurchdachte Anwendung solcher Energiequellen kann, ebenfalls, zu Umweltschäden führen. Als Beispiel hierfür ist es möglich die On – Shore Windanlagen zu geben. On – Shore Windanlagen können aufgrund ihres großen Ausmaßes die dort lebende Tier – und Pflanzenpopulationen negativ beeinflussen⁴.

Der letzte wichtige Vergleichspunkt der verschiedenen Energiequellen liegt in ihrer politischen und wirtschaftlichen Funktion. Die Gewinnung von konventionellen Energiequellen hängt von ihrer geografischen Lage ab. In manchen Regionen der Welt wie z.B. dem Nahen Osten und manchen Teilen des amerikanischen Kontinents ist es möglich konventionelle Energieträger in Mengen aufzufinden wo hingegen andere Teile der Welt nicht mit denselben Ressourcen ausgestattet sind. Bezüglich des hier untersuchten Rechtsvergleich ist es wichtig zu sagen, dass der europäische Kontinent, die Türkei miteingeschlossen, nicht mit den konventionellen Energieressourcen in Mengen ausgestattet ist. Diese unverhältnismäßige Verteilung der Ressourcen führt zu politischen und wirtschaftlichen Auseinandersetzungen auf globaler und regionaler Ebene. Das wohl älteste und beste Beispiel hierfür sind wohl die Konflikte im Nahen Osten. Konventionelle Energiequellen dienen nicht nur als politisches Druckmittel, sondern sie haben durch ihre hohen Importkosten auch sehr große Lasten für Volkswirtschaften und gefährden somit die Versorgungssicherheit von modernen Gesellschaften⁵.

Erneuerbare Energiequellen hingegen sind überall auf der Welt vorzufinden. Erneuerbare Energiequellen bieten ein weites Spektrum an verschiedenen Arten an. Nahezu jedes Land oder jede Region auf dem Globus hat die Möglichkeit mindestens eins

³ALTIN Vural, Bilim ve Teknik, İstanbul 2002, Enerji Eki S. 5.

⁴ROBBINS Kalyani, Responsible, Renewable, and Redesigned: How the Renewable Energy Movement Can Make Peace with the Endangered Species Act, Minnesota 2014, S. 570.

⁵Agentur für Erneuerbare Energien, Ukraine-Russland-Krise: Mit Erneuerbaren von Abhängigkeiten befreien, <https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/ukraine-russland-krise-mit-erneuerbaren-von-abhaengigkeiten-befreien>, Zugang 20.11.2019.

oder zwei dieser Arten von erneuerbaren Energiequellen zu produzieren und zu nutzen. Dadurch ist es möglich die politische Druckfunktion, die wirtschaftlichen Lasten und die Risiken bezüglich der Versorgungssicherheit der Energienutzung zu reduzieren⁶.

Konventionelle Energiequellen sind fossile Brennstoffe, die in Öl, Kohle und Erdgas eingeteilt werden können. Im Gegensatz zu erneuerbaren Energiequellen können diese Energiequellen auch ohne einen Transformationsprozess verwendet werden. Erneuerbare Energiequellen hingegen benötigen eine Transformation in Elektrizität, Wärme, Kälte usw. . Im Bereich der Konventionellen Energiequellen ist es möglich einen besonderen Bereich für die Kernenergie zu errichten, denn die Kernenergie ist zwar kein fossiler Brennstoff, der die Umwelt stark belastet, doch die radioaktive Produktion von Energie verbirgt eine sehr große Gefahr für die Umwelt. Deshalb ist die Kernenergie hier als nicht erneuerbare Energiequelle zwischen den konventionellen Energiequellen dargelegt⁷. Die potentielle Gefahr eines Reaktorunfalls ist so hoch, dass der Unfall in Japan im Jahre 2011 in Fukushima die Energiewende in Deutschland eingeleitet hat.

Erneuerbare Energiequellen bieten ein breiteres Spektrum an Arten. Die hier aufgelisteten Arten an erneuerbaren Energiequellen sind die bis heute bekannten und somit erzeugbaren Arten an erneuerbaren Energiequellen.

An erster Stelle kommt die Solarenergie die zwar an hohem Maße umweltneutral ist, aber von einer permanenten Sonnenstrahlung abhängig ist. Als nächste wichtige Quelle gibt es die Windenergie. Hier besteht erneut eine wetterbedingte Abhängigkeit. Zu bemerken ist hier, dass die Bundesrepublik Deutschland im Bereich der On- und Off Shore Windanlagen eine führende Rolle vorweisen kann. Wasserstoffenergie ist eine sehr kostenaufwändige, aber effektive und saubere Energiequelle. Im Bereich der Energiegewinnung durch Wasserstoff gibt es zum einen die Energiegewinnung durch Ebbe und Flut auf offenem Meer und zum anderem die Gewinnung durch kinetische Energie, die durch Errichtung von Staudämmen erzeugt wird. Als nächste Energiequelle gibt es die Geothermie. Diese Energiequelle ist aufgrund ihrer Abhängigkeit von der geografischen Lage nicht sehr weit verbreitet. Als letzte erneuerbare Energiequelle gibt es die aus Biomasse erzeugte Bioenergie. Dies ist eigentlich der umweltfreundlichste Weg um an saubere und reiche Energie zu kommen, denn der Rohstoff für diese Energiequelle

⁶ÇAKMAK Münci, İdare Hukuku Açısından Yenilenebilir Enerji, Ankara 2018, S. 62.

⁷Ibid, S. 20-26.

stammt selber aus Überresten der Natur, doch aufgrund der Schwierigkeiten bei der Produktion ist diese Energiequelle noch nicht sehr weit verbreitet⁸.

Trotz all den Vorteilen und Möglichkeiten, die erneuerbare Energiequellen gegenüber konventionellen Energiequellen bieten, ist es im 21. Jahrhundert noch nicht möglich den Energieverbrauch komplett auf saubere und erneuerbare Energieträger zu stützen. Der Grund hierfür ist, dass der Kostenaufwand und der heutige technologische Stand es nicht profitabel machen erneuerbare Energie zu produzieren. Aufgrund dessen, ist die Produktion von erneuerbaren Energien stark von staatlichen Hilfen abhängig, denn im Vergleich zu konventionellen Energiequellen sind saubere Energiequellen noch nicht wettbewerbsfähig, um sich auf dem freien Markt selber zu behaupten⁹.

1.2.2.2. Statistische Werte Bezüglich der Aktuellen Nutzung von Erneuerbaren Energien im Vergleich zu Konventionellen Energiequellen

Die Hauptproblematik, mit der sich die globale Politik und Wirtschaft im 21. Jahrhundert befasst, ist ohne Zweifel die globale Erderwärmung und ihre ökologischen Folgen. Mit dieser Erkenntnis wurden Maßnahmen ergriffen, die zwar noch immer unzureichend sind, aber schon ihre ersten positiven Ergebnisse mit sich gebracht haben. Eine der wichtigsten Maßnahmen ist der Übergang von konventionellen Energiequellen zu erneuerbaren Energiequellen.

Im Laufe der Energiewende, die in Deutschland seit 2011, sprich seit dem Reaktorunfall in Japan, im vollem Umfang im Gange ist, stieg die Nutzung erneuerbarer Energien stetig an¹⁰. Hier wird der aktuelle Stand der Nutzung von erneuerbaren Energiequellen dargelegt.

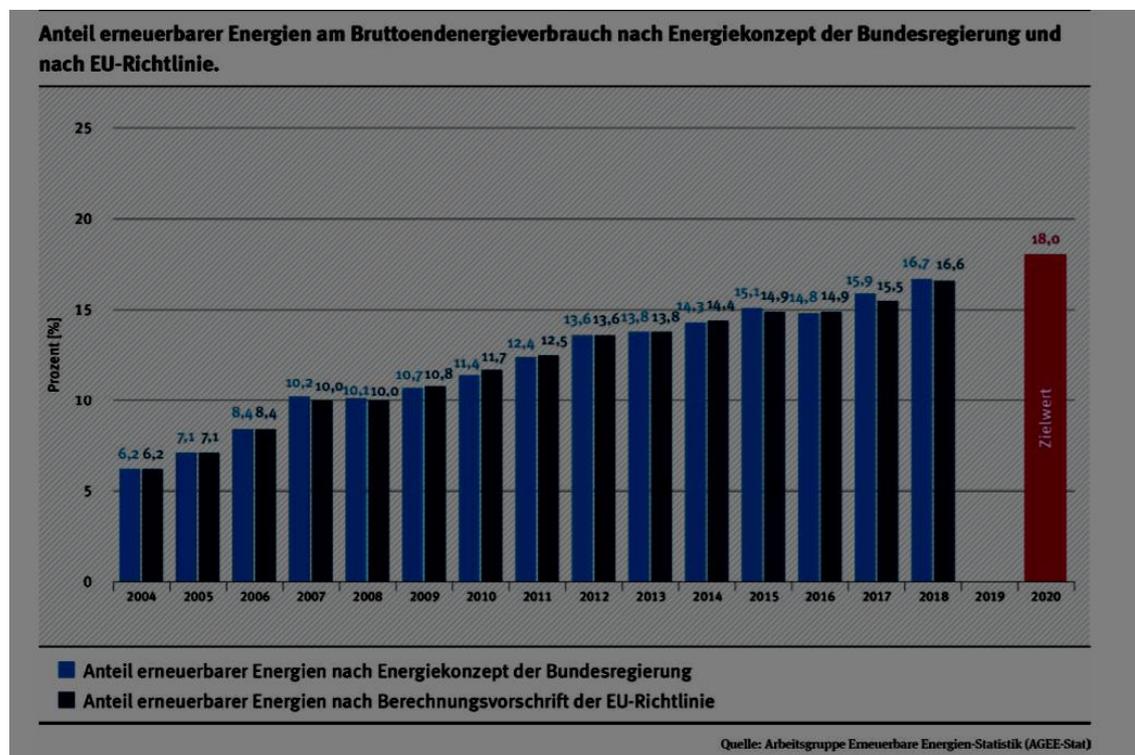
Für den aktuellen Stand wird hier das Jahr 2018 als Bezugsjahr genommen, denn die Werte für das Jahr 2019 liegen noch nicht im vollen Umfang dar. Die Nutzung von erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch der Bundesrepublik Deutschland liegt bei einem Wert von 37,8 %. Der Anteil für den Endenergieverbrauch bei der Produktion von Wärme ist 13,9 %. Der Anteil am Endenergieverbrauch im Verkehr liegt bei 5,6 %. Der wichtigste Wert jedoch ist der Anteil am Bruttoendenergieverbrauch der Bundesrepublik Deutschland, denn im Hinblick seiner Verpflichtungen in der

⁸Ibid, S. 27-55.

⁹Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode Drucksache 15/2327, Berlin 2004, S. 19.

¹⁰OHMS Martin, Recht der Erneuerbaren Energien, München 2014, S. 19.

Europäischen Union hat Deutschland ein verbindliches Ziel von 18 % bis 2020 einzuhalten. Für das Jahr 2018 liegt der Wert des Bruttoendenergieverbrauchs bei 16,7 %. Durch die Nutzung erneuerbarer Energiequellen wurden somit im Jahr 2018 184 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente Treibhausgasemissionen vermieden¹¹.



Form 1.1 Entwicklung des Bruttoendenergieverbrauchs aus Erneuerbaren Energien¹²

Im oben abgebildeten Diagramm wird die Entwicklung des Anteils von erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch ab 2004 bis heute verzeichnet. Außerdem wurden auch die Zielwerte der EU verzeichnet. Aufbauend auf diesem Diagramm ist es möglich, sich ein Überblick über die wirtschaftliche und konsumtechnische Entwicklung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu verschaffen.

Als Schwellenland braucht die Türkei Unmengen an Energie, um seine wirtschaftliche Entwicklung voranzutreiben. Trotz dessen liegt der Wert für den

¹¹Umweltbundesamt, Erneuerbare Energien in Deutschland Daten zur Entwicklung im Jahr 2018, Berlin 2019, S. 6-7.

¹²Umweltbundesamt – Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien Statistik, Hintergrund März 2019 – Erneuerbare Energien in Deutschland Daten zur Entwicklung im Jahr 2018, Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch nach Energiekonzept der Bundesregierung und nach EU Richtlinie, Berlin 2019, S.15.

Bruttoendenergieverbrauch bezüglich erneuerbaren Energien laut den statistischen Werten der Europäischen Kommission bei 13,2 % für das Jahr 2017¹³.

Die gleichen statistischen Werte belegen, dass der Wert für erneuerbare Energien am Bruttoendenergieverbrauch für das Jahr 2017 der Europäischen Union (EU 28 Länder) bei einem Wert von 17,5% liegt¹⁴.

Anteil erneuerbarer Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch, 2004-2017 (in %)																									
	2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017																Durchschnitt			S ₂₀₀₅ (*)	Indikativer Zielpfad				
	2011-2012	2013-2014	2015-2016	2011-2012	2013-2014	2015-2016	2017-2018	2020-Ziel																	
EU-28	8,5	9,1	9,7	10,6	11,3	12,6	13,1	13,4	14,7	15,4	16,2	16,7	17,0	17,5	14,0	15,8	16,9	-	-	-	-	-			
Belgien	1,9	2,3	2,6	3,1	3,6	4,7	5,6	6,3	7,2	7,5	8,0	7,9	8,6	9,1	6,7	7,8	8,3	2,2	4,4	5,4	7,1	9,2	13,0		
Bulgarien	9,4	9,4	9,6	9,2	10,5	12,1	14,1	14,3	16,0	19,0	18,0	19,2	18,8	18,7	15,2	18,5	18,5	9,4	10,7	11,4	12,4	13,7	16,0		
Tschechien	6,9	7,1	7,4	8,0	8,6	9,9	10,5	11,0	12,8	13,9	15,0	15,0	14,9	14,8	11,9	14,5	14,9	6,1	7,5	8,2	9,2	10,6	13,0		
Dänemark	14,9	16,0	16,3	17,8	18,6	20,0	22,1	23,5	25,7	27,4	29,7	31,4	32,6	35,8	24,6	28,6	32,0	17,0	19,6	20,9	22,9	25,5	30,0		
Deutschland	6,2	7,1	8,4	10,0	10,0	10,8	11,7	12,5	13,6	13,8	14,4	14,9	14,9	15,5	13,0	14,1	14,9	5,8	8,2	9,5	11,3	13,7	18,0		
Estland	18,4	17,4	15,9	17,0	18,6	22,9	24,6	25,4	25,5	25,4	26,2	28,4	28,6	29,2	25,5	25,8	28,5	18,0	19,4	20,1	21,2	22,6	25,0		
Irland	2,4	2,8	3,1	3,5	4,0	5,2	5,8	6,6	7,1	7,6	8,7	9,1	9,3	10,7	6,8	8,2	9,2	3,1	5,7	7,0	8,9	11,5	16,0		
Griechenland	6,2	7,0	7,2	8,1	8,0	8,5	9,8	10,9	13,5	15,0	15,4	15,4	15,1	16,3	12,2	15,2	15,2	6,9	9,1	10,2	11,9	14,1	18,0		
Spanien	8,3	8,4	9,1	9,7	10,7	13,0	13,8	13,2	14,3	15,3	16,1	16,2	17,4	17,5	13,8	15,7	16,8	8,7	11,0	12,1	13,8	16,0	20,0		
Frankreich	9,5	9,6	9,3	10,2	11,2	12,2	12,7	11,1	13,6	14,2	14,8	15,2	15,9	16,3	12,4	14,5	15,6	10,3	12,8	14,1	16,0	18,6	23,0		
Kroatien	23,4	23,7	22,7	22,2	22,0	23,6	25,1	25,4	26,8	28,0	27,8	29,0	28,3	27,3	26,1	27,9	28,6	12,6	14,1	14,8	15,9	17,4	20,0		
Italien	6,3	7,5	8,3	9,8	11,5	12,8	13,0	12,9	15,4	16,7	17,1	17,5	17,4	18,3	14,2	16,9	17,5	5,2	7,6	8,7	10,5	12,9	17,0		
Zypern	3,1	3,1	3,3	4,0	5,1	5,6	6,0	6,8	8,1	8,9	9,4	9,3	9,9	6,4	8,5	9,4	2,9	4,9	5,9	7,4	9,5	13,0			
Lettland	32,8	32,3	31,1	29,6	29,8	34,3	30,4	33,5	35,7	37,0	38,6	37,5	37,1	39,0	34,6	37,8	37,3	32,6	34,1	34,8	35,9	37,4	40,0		
Litauen	17,2	16,8	16,9	16,5	17,8	19,8	19,6	19,9	21,4	22,7	23,6	25,8	25,6	25,8	20,7	23,1	25,7	15,0	16,6	17,4	18,6	20,2	23,0		
Luxemburg	0,9	1,4	1,5	2,7	2,8	2,9	2,9	3,1	3,5	4,5	5,0	5,4	6,4	3,0	4,0	5,2	0,9	2,9	3,9	5,4	7,5	11,0			
Ungarn	4,4	6,9	7,4	8,6	8,8	11,7	12,7	14,0	15,5	16,2	14,6	14,4	14,3	13,3	14,8	15,4	14,3	4,3	6,0	6,9	8,2	10,0	13,0		
Malta	0,1	0,1	0,1	0,2	0,2	0,2	0,8	1,8	2,8	3,7	4,7	5,1	6,2	7,2	2,3	4,2	5,7	0,0	2,0	3,0	4,5	6,5	10,0		
Niederlande	2,0	2,5	2,8	3,3	3,6	4,3	3,9	4,5	4,7	4,7	5,5	5,7	5,9	6,6	4,6	5,1	5,8	2,4	4,7	5,9	7,6	9,9	14,0		
Österreich	22,7	23,7	25,3	27,0	27,6	29,8	29,9	30,1	31,0	32,0	33,2	32,8	33,0	32,6	30,6	32,6	32,9	23,3	25,4	26,5	28,1	30,3	34,0		
Polen	6,9	6,9	6,9	6,9	7,6	8,7	9,3	10,3	10,9	11,4	11,5	11,7	11,3	10,9	10,6	11,4	11,5	7,2	8,8	9,5	10,7	12,3	15,0		
Portugal	19,2	19,5	20,8	21,9	22,9	24,4	24,2	24,6	24,6	25,7	27,0	28,0	28,4	28,1	24,6	26,3	28,2	20,5	22,6	23,2	25,2	27,3	31,0		
Rumänien	16,2	17,2	17,1	18,3	20,5	22,7	23,1	21,2	22,8	23,9	24,8	24,8	25,0	24,5	22,0	24,4	24,9	17,8	19,0	19,7	20,6	21,8	24,0		
Slowenien	16,1	16,0	15,6	15,6	15,0	20,1	20,4	20,3	20,8	22,4	21,5	21,9	21,3	21,5	20,5	22,0	21,6	16,0	17,8	18,7	20,1	21,9	25,0		
Slowakei	6,4	6,4	6,6	7,8	7,7	9,4	9,1	10,3	10,4	10,1	11,7	12,9	12,0	11,5	10,4	10,9	12,5	6,7	8,2	9,9	10,0	11,4	14,0		
Finnland	29,2	28,8	30,0	29,6	31,3	31,3	32,4	32,8	34,4	36,7	38,8	39,3	39,0	41,0	33,6	37,8	39,2	28,5	30,4	31,4	32,8	34,7	38,0		
Schweden	38,7	40,5	42,6	44,1	45,2	48,1	47,2	48,7	51,1	51,9	52,4	53,6	53,8	54,5	49,9	52,2	53,7	39,8	41,6	42,6	43,9	45,8	49,0		
Ver. Königreich	1,1	1,3	1,5	1,8	2,7	3,3	3,7	4,2	4,2	5,3	6,5	8,4	9,2	10,2	4,2	5,9	8,8	1,3	4,0	5,4	7,5	10,2	15,0		
Montenegro	35,7	34,8	32,9	32,3	39,4	40,6	40,6	41,5	43,7	44,1	43,1	41,5	40,0	41,1	43,9	42,3	-	27,6	28,3	29,3	30,7	33,0	33,0		
Nordmazedonien	15,7	16,5	16,5	15,0	15,6	17,2	16,5	16,4	18,1	18,5	19,6	19,5	18,0	19,7	17,3	19,0	18,8	-	23,1	23,7	24,6	25,9	28,0		
Albanien	29,6	31,4	32,1	32,7	32,4	31,4	31,9	31,2	35,2	33,2	31,5	34,4	37,1	34,6	33,2	32,3	35,7	-	32,6	33,2	34,3	35,6	38,0		
Serbien	12,7	14,3	14,5	14,3	15,9	21,0	19,8	19,1	20,8	21,1	22,9	21,9	21,0	20,6	20,0	22,0	21,4	-	22,4	22,9	23,8	25,0	27,0		
Türkei	16,2	15,5	14,1	13,2	13,5	14,1	14,0	12,8	13,2	13,9	13,6	13,7	13,2	13,0	13,8	13,7	-	-	-	-	-	-			
Kosovo (*)	20,8	20,0	19,8	19,0	18,6	18,4	18,3	17,7	18,7	18,9	19,5	18,5	24,4	22,9	18,2	19,2	21,4	-	20,1	20,7	21,6	22,9	25,0		

Form 1.2 Anteil Erneuerbarer Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch auf dem Kontinent Europa 2004 - 2017¹⁵

Die oben aufgeführte Tabelle zeigt eine Übersicht der Anteile von erneuerbaren Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch im Zeitraum 2004 – 2017 eingeschlossen alle Ländern, die sich auf dem europäischen Kontinent befinden. Während die Europäische Union insgesamt und die Bundesrepublik Deutschland einen ständigen Anstieg aufweisen, sind die Werte im Hinblick auf die Türkei wechselhaft.

¹³Für nähere und anschaulichere Darlegung siehe Form 1.2.
¹⁴Für nähere und anschaulichere Darlegung siehe Form 1.2.
¹⁵EUROSTAT, Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch des Kontinents Europa 2014-2017, <http://ec.europa.eu/eurostat/web/energy/data/shares>, Zusammenfassung der Ergebnisse von SHARES 2017, Zugang 21.11.2019.

Um den ganzen Sachverhalt zusammenzufassen, ist es möglich zu sagen, dass weder die EU oder Deutschland noch die Türkei einen Wert von über 20 % bezüglich des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch vorweisen können.

1.3. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG VON ERNEURBARER ENERGIE

Unter dieser Überschrift wird die rechtshistorische und technische Entwicklung der Thematik dargelegt.

1.3.1. Die Historische Entwicklung Bezüglich der Terminologie, Gewinnung und Nutzung

Mit der industriellen Revolution gegen Ende des 18. Jahrhunderts haben sich die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse komplett verändert. Mit der Industrialisierung in der Wirtschaft war eine parallele Industrialisierung im sozialen Leben verbunden. Das heißt, was früher mit eigener Kraft hergestellt wurde, konnte nun mit Maschinen viel leichter und in großen Mengen hergestellt werden. Dieser Pfad hat die globale Gesellschaft bis ins 21. Jahrhundert verfolgt und das soziale Leben nicht nur mitgestaltet, sondern komplett verändert.

Unter all den technologischen und industriellen Errungenschaften, die vom Ende des 18. Jahrhunderts bis heute fortgeführt wurden, steckt ein Begriff, der die Essenz des ganzen ausmacht. Dieser Begriff lautet Energie.

Die globale Nachfrage an Energie stieg in den letzten 100 Jahren 17-fach an¹⁶. Die Nachfrage nimmt heute immer noch ständig zu. Bis 2035 wird die globale Nachfrage an Energie um 81% weiter zunehmen¹⁷.

Der Sachverhalt von erneuerbaren Energien, wurde ins Leben gerufen, als zwei wichtige Erkenntnisse durch die Internationale Gesellschaft akzeptiert wurden. Zum einen die Erkenntnis, dass Schäden an der Umwelt nicht nur eine nationale Sache sind, sondern die ganze internationale Gemeinschaft betreffen und zum anderen die Erkenntnis, dass konventionelle Energieträger auf langer Dauer die Versorgungssicherheit der ständig wachsenden Weltbevölkerung nicht mehr gewährleisten können¹⁸.

¹⁶KARAYILMAZLAR Selman, SARAÇOĞLU Nedim, ÇABUK Yıldız, KURT Rifat, Biyokütleinin Türkiye’de Enerji Üretiminde Değerlendirilmesi, Bartın 2011, S. 64.

¹⁷FOCKEN Hanno, Between National Interests and the Greater Good: Struggling Towards A Common European Union Energy Policy in the Context of Climate Change, New York 2015, S. 181.

¹⁸OHMS, Ibid, S. 1.

Mit dem Protokoll von Kyoto, welches im Jahre 1997 verabschiedet wurde, hat die internationale Gesellschaft akzeptiert, dass Umweltschäden ein grenzüberschreitendes Problem sind. Somit wurden erste verbindliche Ziele zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen beschlossen¹⁹.

Diese Erkenntnis war ausschlaggebend, um die Förderung von erneuerbaren Energien im globalen Ausmaß zu starten. Vor dem Kyoto Protokoll gab es ebenfalls Handlungen auf internationaler Ebene, um die Produktion von erneuerbaren Energien zu steigern und somit die Emissionen zu senken, doch diese hatten aufgrund ihrer fehlenden Rechtskraft keinen erheblichen Wert. Das Kyoto Protokoll war und ist immer noch ausschlaggebend für zukünftige Reduktionsziele einzelner Nationen. Die heutigen EU Ziele, die auch Deutschland betreffen, basieren zum Teil auf den internationalen Verpflichtungen des Kyoto Protokolls²⁰.

Mit der drastischen Zunahmen der Nachfrage an Energie, wurde die Nutzung von erneuerbaren Energien nicht nur ein ökologischer Aspekt, sondern auch eine Existenzgrundlage für die moderne Gesellschaft. Im 21. Jahrhundert ist der Zugang zu bezahlbarer und ununterbrochener Energie ein öffentliches Recht sogar schon ein Menschenrecht²¹.

Die Bedenken bezüglich der Versorgungssicherheit, hat einzelne Nationen dazu getrieben, die Gewinnung und Nutzung von erneuerbaren Energien stätig voranzutreiben. Somit haben erneuerbare Energien gegenwärtig den schnellsten Wachstumswert zwischen allen Energiequellen. Bis 2030 erneuerbare Energien im Jahr durchschnittlich mit einem Wert von 7,6 % wachsen²².

Die kostenaufwendige Gewinnung von erneuerbaren Energien ist heute immer noch ein Problemfeld, welches für eine erfolgreiche Energiewende überwältigt werden muss. Der Grund dafür ist, dass für die Gewinnung und Transformation von erneuerbaren Energiequellen hochtechnologische Geräte genutzt werden müssen, die den meisten Nationen heute immer noch nicht zur Verfügung stehen. Am Ende kann sich der Endverbraucher die saubere Energie aufgrund den hohen Produktionskosten nicht leisten.

¹⁹Ibid, S. 2.

²⁰Ibid, S. 2.

²¹TÜRKYILMAZ Oğuz, Kürsü: Türkiye Enerjide Nereye Gidiyor?, Ankara 2011, S. 23.

²²Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı / Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı Strateji Geliştirme Başkanlığı, Dünyamız ve Ülkemiz Enerji ve Tabii Kaynaklar Görünümü, Ankara 2015, S. 5.

Die Türkei als Schwellenland, ist im Hinblick auf moderne Technologien immer noch sehr importabhängig.

Als Zwischenfazit heißt das, dass der Staat die Förderung von erneuerbaren Energien subventionieren muss. In Deutschland wird dies mit dem Erneuerbare Energien Gesetz kurz EEG in der EU mit dem EU Beihilferecht und in der Türkei wieder mit diversen Gesetzen erreicht. Doch es ist möglich zu sagen, dass nach und nach durch den technologischen Fortschritt die Produktion und somit die Nutzung von erneuerbaren Energien Wettbewerbsfähiger im Vergleich zu konventionellen Energieträgern werden²³.

1.3.2. Die Rechtshistorische Entwicklung

Die Rechtshistorischen Entwicklung legt dar, welche nationalen und internationalen Rechtshandlungen bezüglich der Thematik von erneuerbaren Energien vollzogen wurden.

Die Förderung von erneuerbaren Energien trat in der Europäischen Union erstmals als eine Reaktion bezüglich den Bedenken der Versorgungssicherheit und der Importabhängigkeit vor. Das heißt, dass ökologische Bedenken erst später hinzugefügt wurden. Dies bezüglich wurden in den 80 er und 90 er Jahren diverse Förderprogramme gestartet²⁴. Die erste klare Erwähnung von erneuerbaren Energien trat in der Verordnung Nr. 1302/78 auf. Die Verordnung sah finanzielle Förderprogramme bezüglich der Thematik vor²⁵.

Im Jahre 1995 wurde das Weißbuch der Europäischen Union mit der Überschrift „Eine Energiepolitik für die Europäische Union“ fertiggestellt. Der Zweck war den Ausbau der erneuerbaren Energien voranzutreiben²⁶. Anschließend hat die Kommission erstmals Zielvorgaben in dem Grünbuch von 1996 „Energie für die Zukunft“ konkret dargelegt²⁷. Mit demselben Titel und revidierten Zielvorgaben hat die Kommission erneut ein Weißbuch im Jahre 1997 veröffentlicht²⁸.

²³ÇAKMAK, Ibid, S. 64-75.

²⁴OSCHMANN Volker, Strom aus Erneuerbaren Energien im Europarecht, S. 50 ff.

²⁵Verordnung (EWG) Nr. 1302/78, Die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen, AB1. Nr. L 158, vom 16.6.1987, S.3.

²⁶Weißbuch der Kommission, Eine Energiepolitik für die Zukunft, vom 13.12.1995 KOM (95) 682 endg..

²⁷Grünbuch der Kommission, Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energiequellen, vom 20.11.1996 KOM (1996) 576 endg..

²⁸Weißbuch der Kommission, Energie für die Zukunft: Erneuerbare Energieträger, vom 26.11.1997 KOM (1997) 599 endg..

Doch keines dieser Schritte hatte ernst zu nehmende rechtliche Konsequenzen. Zum ersten Mal fand die Förderung von erneuerbaren Energien im Sekundärrecht der EU seinen Platz mit der Erneuerbaren Energie Richtlinie 2001/77/EG²⁹. Hier ist zu bemerken, dass die Richtlinie ihre verbindlichen Zielvorgaben bezüglich den Vorgaben des Kyoto Protokolls nach orientiert hat und gleichzeitig sich als Ziel die Einhaltung der völkerrechtlichen Verpflichtungen gesetzt hat³⁰. Die Erwägungsgründe der Richtlinie sind die Aspekte der Versorgungssicherheit, des Umweltschutzes und des Zusammenhaltes innerhalb der EU³¹.

Die Richtlinie 2001/77/EG wurde überarbeitet und weiterentwickelt. Am 23 April 2009 wurde das Klima- und Energiepaket verabschiedet. Innerhalb dieses Bündels wurde die Emissionshandelsrichtlinie 2009/29/EG³², die CCS-Richtlinie 2009/31/EG³³ und die für die Thematik der erneuerbaren Energien essenzielle Erneuerbare Energien Richtlinie 2009/28/EG verabschiedet³⁴. Die Wichtigkeit der Richtlinie 2009/28/EG liegt darin, dass der Rechtsrahmen für die Förderung der erneuerbaren Energien in allen Energiesektoren sprich Strom, Wärme und Kraftstoffe vereinheitlicht wurde³⁵.

Die Richtlinie 2009/28/EG befasst sich mit den 2020 Zielen der EU. Die 2020 Ziele der EU auch bekannt als 20-20-20 Ziele legen fest, dass zum einen der Anteil an erneuerbaren Energien 20% am Bruttoendenergieverbrauch der EU betragen soll, zum anderen sollen die Treibhausgasemissionen um 20% Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden und als letztes soll die Energieeffizienz um 20% verbessert werden. Innerhalb dieser Ziele werden den Mitgliedsstaaten anteilhafte rechtsverbindliche Ziele

²⁹EU Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.09.2001 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt.

³⁰Vergleiche Erwägungsgrund 3 und 6 der Richtlinie 2001/77/EG.

³¹Ibid, vergleiche Erwägungsgrund 2.

³²EU Richtlinie 2009/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung und Ausweitung des Gemeinschaftssystems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten.

³³EU Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung des Rates (EG) Nr. 1013/2006.

³⁴EU Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.04.2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und zur anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG.

³⁵SCHULZE FIELITZ, Helmuth, MÜLLER, Thorsten, Europäisches Klimaschutzrecht, Baden-Baden 2009, S. 123.

vorgelegt³⁶. Für Deutschland liegt der Zielwert für erneuerbare Energien innerhalb des Bruttoendenergieverbrauchs bis 2020 bei 18%³⁷.

Bezüglich der Periode nach 2020 hat die Kommission ebenfalls einen Fahrplan bis 2050 konkretisiert. In der Diskussion die Treibhausgasemissionen bis 2050 radikal auf einen fast umweltneutralen Stand zu senken und dabei gleichzeitig die Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit zu gewährleisten hat die Kommission der EU neue Ziele und Szenarien für die Periode nach 2020 in ihrem Fahrplan 2050 dargelegt³⁸. Diesbezüglich wurden für die Periode 2020-2030 ein Energie- und Klimarahmen mit neuen und verbindlichen Zielen für den Ausbau und die Nutzung von erneuerbaren Energien dargelegt³⁹.

Es ist möglich zu sagen, dass die nationale rechtshistorische Entwicklung von Deutschland teilweise unter dem Einfluss dieser Verpflichtung ihren Weg gefunden hat. Dasselbe Fazit wurde auch für die EU bezüglich den völkerrechtlichen Verpflichtungen gezogen, denn es ist für das Verständnis wichtig zu sagen, dass die Europäische Gemeinschaft als einzige zwischenstaatliche Organisation das Kyoto Protokoll unterzeichnet hat⁴⁰.

Unter diesem Vorwand wird nun die rechtshistorische Entwicklung der Thematik innerhalb der Bundesrepublik Deutschland dargelegt. Wie in der EU war der erste Grund für die Förderung von erneuerbaren Energien in Deutschland die Bedenken bezüglich der Versorgungssicherheit. Die Sorgen bezüglich der Versorgungssicherheit waren ein Reflex auf die Ölkrise, die in den 70 er Jahren die gesamte Energiewirtschaft erschüttert hatte⁴¹.

Als ersten erheblichen Schritt in der rechtshistorischen Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland wurde das Stromeinspeisungsgesetz erlassen. Der StrEG,

³⁶Europäische Kommission, Klimapolitik, https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2020_de, Zugang 15.11.2019.

³⁷Für nähere und anschaulichere Darlegung siehe Form 1.1.

³⁸Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Energiefahrplan 2050, vom 15.12.2011 KOM (2011) 885 endg..

³⁹Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, ein Politischer Rahmen für Klima und Energie innerhalb der Periode 2020-2030, vom 22.01.2014 KOM (2014) 15 endg..

⁴⁰Europäische Kommission, Das Kyoto Protokoll, https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/progress/kyoto_1_de, Zugang 17.11.2019.

⁴¹VOLKMER Lauber, LUTZ Mez, Three decades of renewable electricity policies in Germany, Berlin 2004, S. 599.

ist das erste Fördergesetz, welches Vorschriften beinhaltet die die Abnahme und Vergütung von erneuerbaren Energien unter gewissen Umständen verpflichtet. Nach seiner Einführung im Jahre 1990 wurde das Gesetz 1994 geringfügig und anschließend im Jahre 1998 ausführlich novelliert⁴².

Das Herzstück der Förderung von erneuerbaren Energien in Deutschland ist das Erneuerbare Energien Gesetz. Im Jahre 2000 wurde der EEG als nächster Schritt für die Förderung von erneuerbaren Energien erlassen. Hiermit wurde der StrEG abgelöst und seine Struktur zum größten Teil in das neue Gesetz übernommen. Der EEG ist heute immer noch das Herzstück der deutschen Förderung für erneuerbare Energien⁴³.

Der EEG wurde im Laufe der Zeit mehrfach novelliert. Nach seiner Fassung im Jahre 2000 wurde in den Jahren 2004, 2009, 2011, 2012, 2014 und 2017 Novellierungen vorgenommen. Die Novellierungen basieren auf Erfahrungsberichten, Studien und Unionsrechtlichen Verpflichtungen⁴⁴. Außerdem gibt es ein Gesetz zur Förderung von Erneuerbarer Energien im Wärmebereich kurz EEWärmG.

Als letzten Teil der rechtshistorischen Entwicklung in Deutschland werden hier die Aktionspläne und Strategien der Bundesregierung aufgeführt.

Als erstes gibt es den nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energien der Bundesregierung vom 4. August 2010. Der Aktionsplan beinhaltet Strategien und Pläne bezüglich der weiteren Förderung und Steigerung des erneuerbaren Energiepotenzials in Deutschland⁴⁵.

Bislang waren in den Energiekonzepten der Bundesregierung die Nutzung von Atomkraftwerken immer mit einbezogen, doch dies hat sich mit der Energiewende geändert. Mit dem Reaktorunfall in Fukushima im Jahre 2011 sah die Bundesregierung sich gezwungen ihren Energiekonzept drastisch zu verändern. Die Kernenergie war für die Bundesregierung eine Übergangsquelle, welche die Versorgungssicherheit bis zum kompletten Übergang auf erneuerbare Energien sicher gewährleisten sollte. Mit dem Reaktorunfall wurde diese Denkweise überdacht und es wurde beschlossen, dass

⁴²ALTRÖCK Martin, OSCHMANN Volker, THEOBALD Christian, Erneuerbare-Energien-Gesetz Kommentar, München 2011, Rn. 1 ff., 8 ff.

⁴³Deutscher Bundestag, 14. Wahlperiode Drucksache 14/2341, Berlin 1999, S. 7.

⁴⁴Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Das Erneuerbare Energien Gesetz, https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Dossier/eeg.html?cms_docId=71110, Zugang 25.11.2019.

⁴⁵Nationaler Aktionsplan für Erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung aus Erneuerbaren Quellen.

Deutschland auf die Kernenergie bis zum Jahr 2022 komplett verzichten soll. Der langsame Abbau der Kernenergie wurde drastisch beschleunigt. Somit wurde im Jahr 2011 das energiepolitische Konzept von 2010 modifiziert. Diese Modifizierung wird auch als Energiewende vom 30.6.2011 beschrieben. Der Unfall von Fukushima hat der Bundesregierung und eigentlich der gesamten internationalen Gesellschaft gezeigt, dass die Folgen eines Unfalls verheerende ökologische und gesellschaftliche Folgen haben wird.⁴⁶.

Zuletzt wird die rechtshistorische Entwicklung der Republik Türkei bezüglich der Thematik dargelegt.

Das Gesetz mit der Nummer 5346 wird als fundamentales Gesetz im Bereich des Rechts der erneuerbaren Energien angesehen. Das Gesetz heißt „Gesetz zur Nutzung erneuerbarer Energien für die Produktion von Elektrizität“. Das Gesetz beinhaltet mehrere Mechanismen bezüglich der Förderung und Nutzung von erneuerbaren Energien. Das Gesetz wurde 10/05/2005 erlassen und zeigt somit, dass das Bewusstsein bezüglich erneuerbaren Energien in einem Schwellenland wie die Türkei im Vergleich zu den anderen rechtshistorischen Entwicklungen recht spät entstanden ist. Natürlich gab es vor diesem Gesetz ebenfalls Förderungen und Andeutungen bezüglich erneuerbaren Energien, doch mit diesem Gesetz wurde ein rechtlicher Rahmen diesbezüglich hergestellt⁴⁷.

Das zweite Gesetz innerhalb der rechtshistorischen Entwicklung, ist das Gesetz bezüglich der Energieeffizienz vom 18/04/2007 mit der Nummer 5627⁴⁸. Ohne die nötigen Energieeffizienzregelungen kann eine erfolgreiche Umwelt und Energiepolitik nicht einzig und allein auf erneuerbare Energien gestützt werden. Diesbezüglich gibt es auch im deutschen und EU Recht einige Verordnungen, die später aufgeführt werden. Im türkischen Recht ist das Gesetz für die Energieeffizienz ein wichtiger Baustein für die Förderung von erneuerbaren Energien, denn im Gesetz sind Regelungen bezüglich der Förderung und effizienten Nutzung erneuerbare Energien vorgesehen⁴⁹.

⁴⁶OHMS, Ibid, S. 19-20.

⁴⁷Yenilenebilir Enerji Kaynaklarının Elektrik Enerjisi Üretimi Amaçlı Kullanımına İlişkin Kanun, Sayı 5346, Tarih 10.05.2005.

⁴⁸Enerji Verimliliği Kanunu, Sayı 5627, Tarih 18.04.2007.

⁴⁹ÇAKMAK, Ibid, S. 175-176.

Als letzten fundamentalen Baustein in der rechtshistorischen Entwicklung des Rechts der erneuerbaren Energien in der Türkei, gibt es das Gesetz bezüglich des Elektrizitätsmarktes mit der Nummer 6446 vom 14/03/2013⁵⁰. Innerhalb dieses Gesetzes gibt es neben regulativen und administrativen Vorgaben bezüglich erneuerbarer Energien wieder diverse Vorgaben hinsichtlich der Förderung⁵¹.

Neben diesen drei Fundamentalen Gesetzen für erneuerbare Energien sind in der türkischen rechtshistorischen Entwicklung mehrere Verordnungen und andere Vorschriften vorzufinden die unter Punkt 2.1.1. der Arbeit ausführlich dargelegt werden.

1.4. AKTUELLE EREINGISSE BEZÜGLICH ERNEUERBARER ENERGIE

Bevor die Thematik der erneuerbaren Energien detailliert im öffentlichen Recht und in der Rechtsanwendung untersucht wird, werden zuletzt die aktuellen Ereignisse in diesem Bereich dargelegt. Die Energiewirtschaft ist im 21. Jahrhundert in einem sehr großen Wandel. Dieser Wandel bezieht sich zum einen auf die Versorgungssicherheit und zum anderen auf die Sicherheit der Umwelt. Die aktuellen Ereignisse, die hier aufgeführt werden sind Themen, die in diesem Kontext untersucht werden.

1.4.1. Politische Auseinandersetzungen Bezüglich der Nutzung von Erneuerbaren Energiequellen

Um den rechtlichen Hintergrund der Thematik im vollen Umfang zu verstehen ist es wichtig, die dahinter liegenden wichtigen politischen Auseinandersetzungen zu verstehen, denn politische Auseinandersetzungen bringen meist rechtliche Veränderungen mit sich.

1.4.1.1. Diesel Fahrverbot in Deutschland und Anderen EU Ländern

Der eigentliche Grund, der Deutschland und anschließend die EU dazu verleitet hat eine Verkehrswende und in Verbindung damit in Deutschland ein Diesel Fahrverbot einzuführen, war der Abgasskandal, der die ganze deutsche Automobilindustrie erschüttert hat.

⁵⁰Elektrik Piyasası Kanunu, Sayı 6446, Tarih 14.3.2013

⁵¹ÇAKMAK, Ibid, S. 172-175.

Der Abgasskandal auch bezeichnet als Dieselskandal bezeichnet ein Ereignis, bei dem diverse Automobilhersteller die Abgasemissionswerte ihrer produzierten Fahrzeuge so manipuliert haben, dass sie unter den vorgegeben gesetzlichen Abgaswerten lagen⁵².

Der Skandal kam im Jahre 2015 an die Öffentlichkeit. Die Volkswagen AG hat im Jahre 2015 der US Umweltbehörde erklärt, dass sie die Abgaswerte so manipuliert haben, dass die gesetzlichen Abgaswerte nicht überschritten wurden. Ohne näher auf die technischen Details einzugehen endete der Prozess damit, dass die Volkswagen AG zu einer Strafe in Milliarden Höhen verurteilt wurde. Der Skandal betraf auch die Tochtergesellschaften Audi und Porsche⁵³.

Dieser Skandal hatte einen sehr großen Effekt zum einen auf die Öffentlichkeit und zum anderen auf die deutsche Automobilindustrie. Die Automobilindustrie ist die tragende Säule der deutschen Wirtschaft und somit von großer Bedeutung. Ein globaler Vertrauensverlust würde der deutschen Wirtschaft einen immensen Schaden zufügen. Aufgrund dessen musste schnell etwas unternommen werden. Auf politischer Ebene wurde eine Verkehrswende gefordert⁵⁴.

Der rechtliche Prozess des Abgasskandals geht heute noch weiter. Die Verkehrswende bezeichnet einen Prozess, der die Energiewende auf eine verkehrsspezifische Ebene reduziert. Das bedeutet kurz nachhaltige und saubere Energie im Verkehrssektor. Neben der Produktion von elektrischen Autos, deren Strom aus erneuerbaren Energien gefördert wird, soll auch die Nutzung von Wasserstoffautos gefördert werden. Innerhalb der Verkehrswende sind auch andere Maßnahmen miteinbezogen die hier nicht näher dargelegt werden. Doch die wichtigste Maßnahme war die Antwort auf den Abgasskandal, das Diesel Fahrverbot und damit die Förderung von E - Fahrzeugen⁵⁵.

Mit dem Diesel Fahrverbot wurden alten Diesel Fahrzeugen, die die vorgegebenen Emissionsgrenzwerte überschreiten der Zugang zum Verkehr untersagt⁵⁶. Dadurch hat die

⁵²Informationsportal zum Dieselskandal, <https://www.ingenieur.de/tag/dieselskandal/>, Zugang 20.11.2019.

⁵³<https://www.ingenieur.de/tag/dieselskandal/>, Zugang 20.11.2019.

⁵⁴Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Innovationen für die Energiewende 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung, Berlin 2018, S. 33-34.

⁵⁵Agora Verkehrswende, Thesen zum Thema, <https://www.agora-verkehrswende.de/12-thesen/die-verkehrswende-gelingt-mit-der-mobilitaetswende-und-der-energiewende-im-verkehr/>, Zugang 21.11.2019.

⁵⁶Allgemeiner Deutscher Automobil-Club, Dieselfahrverbot, <https://www.adac.de/verkehr/abgas-dieselfahrverbote/fahrverbote/dieselfahrverbot-faq/>, Zugang 21.11.2019.

Bundesregierung zum einen versucht den ökologischen Bedenken der Öffentlichkeit entgegenzukommen und zum anderen hat Sie versucht die Automobilindustrie in Takt zu halten.

In anderen EU Ländern gibt es ebenfalls Diesel Fahrverbote oder wenigstens Anstrengungen dies durchzuführen. Als bestes Beispiel hierfür ist es möglich die Anstrengungen in Frankreich zu nennen. In Frankreich wird ebenfalls geplant Diesel Fahrzeuge komplett aus dem Verkehr zu ziehen. Als erste Anstrengungen hierfür, wurden Diesel Fahrzeugen der Zugang zum Verkehr an manchen Tagen der Woche verboten⁵⁷.

Aus dem ganzen Prozess, der hier grob aufgeführt wird, ist es möglich ein entscheidendes Fazit für erneuerbare Energien zu ziehen. Erneuerbare Energien sind die tragende Säule der zukünftigen Energieversorgung. Die negativen Auswirkungen der gegenwärtigen Energienutzung sind nicht mehr tragbar, deshalb sind erneuerbare Energien die erste Lösung und die erste Antwort auf die Frage was zu tun ist, wenn konventionelle Energieträger nicht mehr nutzbar oder ertragbar sind. Deshalb war auch die logische Konsequenz des Abgasskandals die Nutzung von erneuerbaren Energien im Verkehrssektor.

1.4.1.2. Die Schließung von Atom- und Kohlekraftwerken in Deutschland

Der Auslöser der Energiewende in Deutschland war, mit dem Reaktorunfall in Fukushima verbunden, der Entschluss alle Atomkraftwerke beschleunigt bis 2022 komplett vom Netz zu nehmen. Doch in diesem ganzen Prozess hatte die Atomkraft trotz seiner Risiken eine entscheidende Rolle. Die Atomkraft sollte als Brücke auf dem Weg zur sauberen Energie fungieren. Eine Brücke die auf dem Weg zur sauberen Energie die Versorgungssicherheit gewährleisten soll⁵⁸. Der Grund dafür war, dass die Atomkraft im Vergleich zu fossilen Brennstoffen weniger schädliche Emissionen hat und unendlich ist. Neben den Unfallrisiken ist das einzig wichtige ökologische Problem die Deponierung

⁵⁷Bußgeldkatalog 2019, Dieselfahrverbot in Frankreich, <https://www.bussgeldkatalog.org/dieselfahrverbot-frankreich/>, Zugang 21.11.2019.

⁵⁸Ibid, S. 19-20.

der radioaktiven Überreste⁵⁹. Deshalb wird zum Beispiel in Frankreich heute immer noch die Energiepolitik zum größten Teil auf die Atomkraft gestützt⁶⁰.

Die wichtigste Konsequenz des beschleunigten Atomausstiegs, ist der beschleunigte Übergang zu erneuerbaren Energien. Damit die Versorgungssicherheit in diesem ganzen beschleunigten Prozess reibungslos gewährleistet werden kann, muss der Übergang zu erneuerbaren Energien ebenfalls beschleunigt werden. Es darf nicht zugelassen werden, dass die deutsche Wirtschaft unter einem zu raschen Atomausstieg an mangelnder Energie leidet. Außerdem kann eine Lücke in der Energieversorgung auch zu politischer Verwundbarkeit führen. Aufgrund dessen muss neben dem schnellen Übergang zu erneuerbaren Energien auch die Energieeinsparung und Energieeffizienz deutlich gesteigert werden⁶¹.

Ein Übergang auf erneuerbare Energien, der nicht mit Verbesserungen in den Bereichen der Energieeffizienz und Energieeinsparung vervollständigt wird, kann auf langer Dauer nicht erfolgreich werden⁶². Deshalb gibt es in Deutschland das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden kurz EnEG⁶³.

Bezüglich des Atomausstiegs werden in erster Linie die Ältesten Atomkraftwerke vom Netz genommen. In der nächsten Stufe werden den aktiven Kernkraftwerken keine Lizenzverlängerungen gegeben. Als Letztes werden alle Krenkraftwerke bis 2022 vom Netz genommen⁶⁴.

Kohlekraftwerke haben in Deutschland einen hohen historischen und wirtschaftlichen Wert. Deutschland besitzt zahlreiche Kohlekraftwerke, die den Menschen in diesen Regionen nicht nur Arbeitsplätze schaffen, sondern auch die deutsche Wirtschaft ankurbeln. Doch neben diesen Vorteilen ist Kohle einer der umweltschädlichsten Energieträger⁶⁵.

Unter diesem Vorbehalt hat sich die Kohlekommission mit der Bundesregierung darauf geeinigt, dass alle Kohlekraftwerke in Deutschland bis 2038 vom Netz genommen

⁵⁹ALTIN, Ibid, S. 5.

⁶⁰HAZRAT Jessika, Die Förderung Erneuerbarer Energien in Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Frankreich, Baden-Baden 2017, S. 87-88.

⁶¹Ibid, S. 19-20.

⁶²Umweltbundesamt, Pressemitteilung vom 09.12.2009 in Dessau, <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/erneuerbare-energien-energieeffizienz>, Zugang 25.11.2019.

⁶³Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden, Ausfertigungsdatum 22.07.1976.

⁶⁴OHMS, Ibid, S. 19.

⁶⁵HOFMANN Ekkehard, Die Zukunft der Energiewende, Berlin 2018, S. 83-84.

werden sollen. Um die negativen Auswirkungen auf die Wirtschaft und Bevölkerung zu reduzieren, wurde den betroffenen Regionen und Bürgern Unterstützungen in Milliarden Höhe zugeschrieben⁶⁶.

Genau wie bei dem Atomausstieg ist der Verzicht auf Kohlekraftwerke eine Ausprägung der Energiewende in Deutschland. Mit dem Verzicht auf konventionelle Energieträger werden erneuerbare Energien schon bald die einzige Energiequelle der Bundesrepublik sein. Eine umweltneutrale Energiepolitik, die zum einen die Versorgungssicherheit und zum anderen energiepolitische Unabhängigkeit gewährleistet, ist ein lang angestrebtes Ziel der Bundesrepublik, den sie seit 2011 effektiver und schneller verfolgt⁶⁷.

1.4.1.3. Die Eröffnung von Atomkraftwerken in der Türkei

Die aktuelle Energiepolitik der Republik Türkei steht im genauen Gegensatz zu der in Deutschland. Zwar wird die Förderung von erneuerbaren Energieträgern in der Türkei auch angestrebt, doch es ist nicht zu leugnen, dass die Türkei aufgrund ihres wirtschaftlichen Wachstums auf große Mengen von Energie angewiesen ist.

Die Türkei besitzt zurzeit keine Atomkraftwerke, plant aber in naher Zukunft zwei Atomkraftwerke ans Netz zu bringen. Die Türkei hat zwei zwischenstaatliche Abkommen unterzeichnet, um zwei Atomkraftwerke auf türkischem Boden zu errichten. Das erste Abkommen wurde zwischen der Türkei und Russland im Jahr 2010 unterzeichnet. Das Projekt soll im Jahr 2022 fertiggestellt werden und damit das erste Atomkraftwerk in der Türkei werden. Das Atomkraftwerk soll in Akkuyu Mersin fertiggestellt werden und 10% des Energiebedarfs der Türkei bereitstellen⁶⁸. Das zweite Atomkraftwerk soll in der Stadt Sinop gebaut werden. Im Jahr 2013 wurde der Vertrag zwischen der Türkei und Japan unterzeichnet. Der Bau soll 2023 beendet werden⁶⁹.

Die Situation beschreibt die Problematik der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung. Industriestaaten haben im Laufe der Zeit ihre wirtschaftliche Entwicklung auf Kosten der Umwelt vollendet und verlangen nun, dass weniger entwickelte Staaten

⁶⁶n-tv, Politik Nachrichten, <https://www.n-tv.de/politik/Kohle-Vorschlag-laesst-nicht-alle-aufatmen-article20829622.html>, Zugang 23.11.2019.

⁶⁷OHMS, Ibid, S. 19-20.

⁶⁸Akkuyu Nukleer, Proje Hakkında, <http://www.akkuyu.com/proje-hakkinda>, Zugang 23.11.2019.

⁶⁹Informationsportal zum Thema Energie, Sinop Nukleer Santrali, <https://www.enerjyatlası.com/nukleer/sinop-nukleer-santrali.html>, Zugang 23.11.2019.

ihre Entwicklung nachhaltig zugunsten der Umwelt gestalten sollen. Genau in diesem Dilemma steckt die Türkei als Schwellenland⁷⁰.

Neben den Entwicklungen im Bereich der Atomkraft setzt die aktuelle Energiepolitik der Türkei auch auf die Schöpfung der kompletten Kohlereserven des Landes⁷¹.

Zusammenfassend ist es für die Türkei möglich zu sagen, dass der Nutzen und die Notwendigkeit von erneuerbaren Energien nicht geleugnet wird, aber aufgrund ihrer wirtschaftlichen Nachteile immer noch auf die im Vergleich günstigeren und effektiveren konventionellen Kohle- und Atomenergieträger zurückgegriffen wird.

1.4.2. Aktuelle Projekte Bezüglich der Förderung von Erneuerbarer Energie

Beginnend mit der internationalen Staatengemeinschaft und der EU gibt es ein Projekt, das seit fast einem Jahrzehnt für viel Aufruhr gesorgt hat. Das DESERTEC – Konzept ist zum einen ein sehr gewagtes und zum anderen ein sehr utopisches Projekt. Das Projekt beabsichtigt die Sonnenstrahlung effektiv, effizient und in großen Mengen zu nutzen. Dies wird erreicht in dem riesige Solarplantagen in Gebieten Nordafrikas errichtet werden, wo die Sonnenstrahlung besonders hoch ist. Hierfür wurde die Sahara Wüste als Standort ausgewählt. Das Projekt ist auch als Strom aus der Wüste bekannt⁷².

Das Konzept für die Verwirklichung des Projekts war und ist immer noch recht simpel. Die Industriestaaten der EU sollten die nordafrikanischen Staaten finanziell für die Verwirklichung des Projekts unterstützen. Im Gegenzug dafür, haben sich die nordafrikanischen Staaten dazu bereit erklärt, den dort erzeugten Strom neben ihren eigenem Verbrauch auch an die EU durch Hochspannungsleitungen zu übertragen. Dadurch wurde bezweckt, ein Großteil des Stroms der EU aus erneuerbaren Energiequellen zu speisen⁷³.

Das Projekt ist offiziell seit 2010, sprich schon seit fast 10 Jahren, im Gange. Doch das internationale Interesse hat im Laufe der Zeit abgenommen. Das Projekt ist offiziell

⁷⁰YILMAZ Mustafa, YILDIZ Serkan, Askeri Binalar İçin Sürdürülebilirlik Ölçütleri, Ankara 2015, S. 167.

⁷¹Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı, Kömür Üretimi, <https://www.enerji.gov.tr/tr-TR/Bakanlik-Haberleri/Komur-Uretiminde-Hedef-5-Yilda-10-Milyon-Ton>, Zugang 24.11.2019.

⁷²ZDF, DESERTEC, <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/zehn-jahre-desertec-wie-steht-es-um-das-wuestenstrom-projekt-100.html>, Zugang 25.11.2019.

⁷³<https://www.zdf.de/nachrichten/heute/zehn-jahre-desertec-wie-steht-es-um-das-wuestenstrom-projekt-100.html>, Zugang 25.11.2019.

zwar noch aktiv, doch im Bereich der Verwirklichung müssen große finanzielle Hürden überwunden werden⁷⁴.

Bei der erfolgreichen Verwirklichung des Projekts wird es möglich sein die gesamte Stromnachfrage Nordafrikas komplett und die der EU über 10% zu begleichen⁷⁵.

Das Projekt heute als Sackgasse angesehen, denn nur noch ein geringer Teil der Investoren stehen noch treu zu dem Projekt. Es ist nötig das internationale Interesse erneut zu wecken. Es wird gehofft, dass große Investoren wie Siemens, EON usw. sich erneut dazu bereit erklären das Projekt wieder aufzunehmen⁷⁶.

Durch das Projekt Desertec wurde die Thematik der erneuerbaren Energien in den Staaten von Nordafrika verbreitet. Heutzutage legen die nordafrikanischen Staaten großen Wert darauf ihre Energie so viel wie möglich aus erneuerbaren Energien zu produzieren⁷⁷.

Als Nächstes werden aktuelle Projekte in Deutschland und der Türkei dargelegt. Der Grund warum beide Staaten unter demselben Dach versammelt werden, ist, dass beide Seiten zurzeit die größten Projekte ihrer Energiepolitik im Bereich der Windenergie starten. Deutschland hat Große Investitionen im Bereich der Off – Shore Windenergie, sprich der Windenergie auf dem offenen Meer gestartet, die Türkei hingegen hat für gigantische Windenergieparkanlagen On – Shore, also an Land investiert.

Deutschland nutzt für seine Off – Shore Windenergie die Nord- und Ostsee. Deutschland hat Schritt für Schritt seine Off – Shore Windenergie immer weiter aufs offene Meer getragen. Inzwischen sind die größten Off – Shore Windenergieparkanlagen außerhalb der 12 Seemeilen Zone innerhalb der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands⁷⁸.

Aktuell sind neben den über 20 aktiven Windenergieparkanlagen vier Parkanlagenprojekte in Bau. Borkum II, Deutsche Bucht, Albatros und Hohe See sind die

⁷⁴<https://www.zdf.de/nachrichten/heute/zehn-jahre-desertec-wie-steht-es-um-das-wuestenstrom-projekt-100.html>, Zugang 25.11.2019.

⁷⁵SOLARIFY, DESERTEC, <https://www.solarify.eu/2019/05/10/699-desertec-wieder-einmal-neu-erfunden/>, Zugang 25.11.2019.

⁷⁶PZ-News, DESERTEC, https://www.pz-news.de/wirtschaft_artikel,-Solarstrom-aus-dem-Wuestensand-Projekt-Desertec-sollte-gruene-Energie-von-Afrika-nach-Europa-liefern-_arid,1316239.html, Zugang 25.11.2019.

⁷⁷https://www.pz-news.de/wirtschaft_artikel,-Solarstrom-aus-dem-Wuestensand-Projekt-Desertec-sollte-gruene-Energie-von-Afrika-nach-Europa-liefern-_arid,1316239.html, Zugang 25.11.2019.

⁷⁸Offshore – Windindustrie, Windparks in Deutschland, <https://www.offshore-windindustrie.de/windparks/deutschland>, Zugang 24.11.2019.

vier Projekte, die den Ausbau von Off – Shore Windenergieparks vorantreiben sollen⁷⁹.

Die Türkei investiert ebenfalls in Windenergieparks. Für die Errichtung dieser Parks an Land arbeitet die Türkei sehr eng mit deutschen Unternehmen zusammen. In diesem Zusammenhang wird für die Bereitstellung der nötigen Technologien sehr eng mit deutschen Unternehmen wie Siemens zusammengearbeitet⁸⁰.

Bezüglich der Förderung von Windenergie ist die Türkei im Prozess der Projektförderung für den sogenannten 2. Teil der YEKA. Die YEKA ist eine Abkürzung für Territorien die für die Produktion von erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. In diesem Zusammenhang ist es ein Territorium, das für die Errichtung von Windenergieparks verwendet wird. Das Ministerium für Energie und natürliche Ressourcen ist dabei ein Vertrag für den Bau des Projekts abzuschließen. Mit der Vollendung des Projekts wird der Anteil an Windenergie am Energiemix der Türkei weiter zunehmen⁸¹.

1.4.3. Aktuelle Ereignisse im Rechtswesen

Die EU ist in einem Diskussionsprozess bezüglich neuen Emissionszielen für den Zeitraum bis 2050. Es wird angestrebt neue und gewagtere sekundärrechtliche Ziele festzulegen. Die EU strebt bis 2050 einen klimaneutralen Energiehaushalt an. Eine klimaneutrale EU bedeutet, dass Massen an Treibhausgasemissionen eingespart werden müssen. Außerdem muss dies mit einer sehr erfolgreichen Energieeffizienzpolitik in Verbindung gesetzt werden. Das heißt, dass EU Länder wie Polen, die ihren Energiehaushalt auf konventionelle Energieträger wie Kohle setzen, sich davon so schnell wie möglich verabschieden müssen. Dies ist meist mit sehr hohen wirtschaftlichen Lasten in Verbindung. Bei dem EU – Gipfel in der ersten Hälfte des Jahres 2019 haben sich die EU Staats- und Regierungschefs versammelt um bis 2050 eine CO2 neutrale EU zu errichten. Doch aufgrund der eben genannten Gründe konnte keine Einstimmigkeit bezüglich dieser Ziele erreicht werden. Polen verlangt von der EU entsprechende Ausgleichs für seine Kosten bei der Umstellung. Polen hatte bei seiner Argumentation

⁷⁹<https://www.offshore-windindustrie.de/windparks/deutschland>, Zugang 24.11.2019.

⁸⁰Informationsportal zum Thema Energie, YEKA İhalesi, <https://www.enerjiatlas.com/haber/ruzgar-enerjisi-yeka-ihalesinin-kazanani-belli-oldu>, Zugang 24.11.2019.

⁸¹NTV, Ekonomi Haberleri, <https://www.ntv.com.tr/ekonomi/ruzgar-yeka-2-ihalesi-yapildi,4gCOzmOQj0SB0vqXUDG9mA>, Zugang 24.11.2019.

Unterstützung von Ungarn, Tschechien und Estland gefunden. Es wurde bei der Abschlusserklärung nur wiederholt, dass die EU seinen Verpflichtungen im Pariser Abkommen nachkommen werde. Bei dem jetzigen Stand der Dinge ist es nicht möglich zu sagen, dass die EU seine Ziele für CO₂ Neutralität bis 2050 komplett vom Tisch geräumt hat. Es wird über angemessene Ausgleichsmechanismen diskutiert, um die Einstimmigkeit bezüglich dieser Ziele zu erreichen und sie somit rechtlich verbindlich zu machen⁸².

Nun werden aktuelle rechtliche Ereignisse in der Türkei dargelegt. Die aktuellen Ereignisse in der Türkei beziehen sich zum einen auf den Ausbau der Verwaltungsstruktur bezüglich energiepolitischer Sachverhalte und zum anderen auf die erweiterte Förderung in Bereichen der Energieeffizienz und Energieeinsparung.

Die Türkei versucht sein Verwaltungsnetzwerk bezüglich seiner Energiepolitik soweit es geht auszubauen und zu renovieren. Der Zweck hinter der Gründung neuer und der Renovierung alter Behörden ist, eine schnellere und effektivere Energiepolitik im Bereich der Verwirklichung zu erreichen. Mit Behörden, die näher am Ablauf sind wird erreicht, dass der Staat für die Förderung von erneuerbaren Energien schneller und effektiver handeln kann. Dadurch wird ein indirekter Einfluss auf das Potential für Energieeffizienz und erneuerbare Energien genommen⁸³. Die Gründung der erneuerbaren Energien Generaldirektion unter dem Ministerium für Energie und Natürlichen Ressourcen⁸⁴ ist ein sehr wichtiges Beispiel dafür. Außerdem wurde mit einem Zirkular von der Präsidentschaft der Republik Türkei, welcher noch im August 2019 eingeführt wurde beschlossen, dass eine Koordinationsbehörde bezüglich der Förderungen und Investition im Bereich der Energie und natürlichen Ressourcen errichtet werden soll⁸⁵.

Neben der Ausweitung des Verwaltungsnetzwerkes wird auch ein sehr großer Wert auf die Thematik der Energieeffizienz und Energieeinsparung gelegt. In einem anderen Zirkular wurde beschlossen, dass öffentliche Gebäude, die über einen bestimmten Wert Energie verbrauchen, bis 2023 15% an Energie einsparen sollen. Die

⁸²n-tv, Politik Nachrichten, <https://www.n-tv.de/politik/Neues-Klimaziel-auf-EU-Gipfel-gescheitert-article21099426.html>, Zugang 25.11.2019.

⁸³NTV, Politika Haberleri, https://www.ntv.com.tr/turkiye/cumhurbaskani-recep-tayyip-erdogandan-enerjiyle-ilgili-3-ayri-genelge,24vHEaEbQUqQfRBHnnar_g, Zugang 25.11.2019.

⁸⁴Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı Yenilenebilir Enerji Genel Müdürlüğü, <http://www.yegm.gov.tr/anasayfa.aspx>, Zugang 02.12.2019SHAR.

⁸⁵Türkiye Cumhuriyeti Cumhurbaşkanlığı Genelge, Sayı 2019/16, Tarih 15.08.2019.

Erreichung der Ziele wird durch das Ministerium für Energie und Natürliche Ressourcen überwacht und dokumentiert. Die dokumentierten Berichte werden dann jährlich der Präsidentschaft der Republik Türkei vorgelegt⁸⁶.

Als Letztes werden aktuelle rechtliche Ereignisse in der Bundesrepublik Deutschland dargelegt. Deutschland ist ein Industriestaat, der die Energiewende, also den Ausbau von erneuerbaren Energien und die Steigerung der Energieeffizienz sehr ernst nimmt. Aufgrund dieser Tatsache war und ist Deutschland in der Lage den Wandel erfolgreich fortzuführen und in Zukunft zu beenden. Die Tatsache, dass Deutschland es im Bereich der Energiewende zu einem beachtlichen Punkt gebracht hat, lässt einige andere Problemfelder aufbringen, die sich erst ab einem bestimmten Stadium zeigen. Neben dem Aspekt der immer höher werdenden Anteile an erneuerbaren Energien kommt der Aspekt des immer höher werdenden Stromverbrauchs hinzu und wirft die Frage auf wie die produzierte Energie übertragen und somit an den Endverbraucher überbracht werden soll⁸⁷.

Das heißt, dass Deutschland an dem Ausbau seiner Energieübertragungsnetze zu arbeiten hat. Bezüglich dieser Thematik ist das Netzausbaubeschleunigungsgesetz kurz (NABEG)⁸⁸ ausschlaggebend. Mit diesem Gesetz wird der Bundesnetzagentur die benötigten Kompetenzen in den Bereichen der Überwachung und Planung übermittelt⁸⁹. Außerdem gibt es das Energieleitungsausbaugesetz⁹⁰.

Derzeit werden in Deutschland Anstrengungen unternommen den Netzausbau zwischen Deutschland und anderen EU Ländern zu regulieren. Im EU Recht wird den Mitgliedstaaten ermöglicht im Bereich der erneuerbaren Energien zusammenzuarbeiten. Dies bezüglich tauchen Probleme im Bereich der Netzübertragung auf, die auf rechtlicher Basis gelöst werden müssen⁹¹. Als ein Beispiel hierfür ist es möglich die Aktivitäten des deutschen – französischen Büros für die Energiewende zu geben. Das Büro wurde im Jahr 2006 von der deutschen und französischen Regierung gegründet. Mittel dieses Büros

⁸⁶Türkiye Cumhuriyeti Cumhurbaşkanlığı Genelge, Sayı 2019/18, Tarih 15.08.2019.

⁸⁷LUDWIGS Markus, Klimaschutz, Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit in der Energiewende, Berlin 2018, S. 174.

⁸⁸Netzausbaubeschleunigungsgesetz, Ausfertigungsdatum 05.08.2011.

⁸⁹NABEG, Artikel 2 Absatz 2, „Die Bundesregierung wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für Leitungen nach Absatz 1 festzulegen, dass die Planfeststellungsverfahren nach Abschnitt 3 von der Bundesnetzagentur durchgeführt werden.“

⁹⁰Energieleitungsausbaugesetz, Ausfertigungsdatum 21.08.2009.

⁹¹LUDWIGS, Ibid, S. 175.

werden nicht nur Förderungen und Wissensübertragungen im Bereich der erneuerbaren Energien unternommen, sondern es werden auch Berichte für Themen wie die Netzübertragungen fertiggestellt, die für spätere Gesetze oder Verordnungen wegweisend sind⁹².

⁹²Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Das Deutsch – französische Büro für die Energiewende, <https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Recht-Politik/dfbew/dfbew.html>, Zugang 26.11.2019.

TEIL 2. ERNEUERBARE ENERGIEN IM ÖFFENTLICHEN RECHT UND IN DER RECHTSANWENDUNG

2.1. ERNEUERBARE ENERGIEN IM ÖFFENTLICHEN RECHTSBEREICH

2.1.1. Erneuerbare Energien im Verwaltungsrecht

Das Verwaltungsrecht ist ein Teil öffentlichen Rechts. Innerhalb des Verwaltungsrechts wird die Thematik der erneuerbaren Energien einerseits im allgemeinen Verwaltungsrecht und andererseits im besonderen Verwaltungsrecht untersucht.

2.1.1.1. Erneuerbare Energien im Allgemeinen Verwaltungsrecht

Das allgemeine Verwaltungsrecht regelt die allgemeinen Rechtsvorschriften und Verfahren, die überall, sprich in jeder Ebene der Verwaltung gelten. Das bedeutet, dass identifiziert werden muss, welche Behörden innerhalb der Verwaltung für die Thematik der erneuerbaren Energien zuständig sind.

In der Republik Türkei gibt es mehrere Ministerien und Behörden, die sich mit der Thematik der erneuerbaren Energien auseinandersetzen.

Das Ministerium für Energie und Natürliche Ressourcen ist die hauptzuständige Behörde bezüglich energiepolitischer Sachverhalte.

Innerhalb der zentralen Verwaltung des Ministeriums für Energie und Natürliche Ressourcen gibt es eine Generaldirektion für erneuerbare Energien, die direkt an das Ministerium gebunden ist. Die Hauptaufgabe der Generaldirektion ist, im Bereich der erneuerbaren Energien als Hauptfigur im Namen des Ministeriums zu handeln. Es ist wichtig, dass die Generaldirektion nicht nur im Bereich der erneuerbaren Energien sondern auch im Bereich der Energieeffizienz und Energieeinsparung tätig ist⁹³. Das zeigt, dass die Generaldirektion innerhalb eines gesamten Konzepts die Politik bezüglich erneuerbarer Energien mit der Energieeffizienz und Energieeinsparung unterstützt⁹⁴.

⁹³Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı – Yenilenebilir Enerji Genel Müdürlüğü, Enerji Verimliliği, <http://www.yegm.gov.tr/verimlilik.aspx>, Zugang 27.11.2019.

⁹⁴Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı – Yenilenebilir Enerji Genel Müdürlüğü, Bilinçlendirme, http://www.yegm.gov.tr/verimlilik/b_enver_bilinclendirme.aspx, Zugang 27.11.2019.

Neben der Generaldirektion für erneuerbare Energien gibt es Behörden, die in einem etwas unabhängigeren Verhältnis zum Ministerium für Energie und Natürlichen Ressourcen stehen, aber trotzdem die Thematik der erneuerbaren Energien aufgreifen.

Behörden wie die Generaldirektion für Bergbau sind an das Ministerium gebunden und unternehmen Aktivitäten im Bereich der Geothermie⁹⁵. Außerdem gibt es Aktiengesellschaften mit eigenem Haushalt, die in den Sektoren der Energiegewinnung und Bereitstellung in Verbindung mit dem Ministerium handeln. Innerhalb dieser Aktiengesellschaften gibt Unternehmen für die Energiegewinnung (EÜAŞ), für den Energietransfer (TEİAŞ) und den Energiehandel (TETAŞ). Es ist wichtig zu sagen, dass keines dieser Aktiengesellschaften direkten Bezug auf erneuerbare Energien nimmt⁹⁶. Als letzte wichtige Behörde, die in Verbindung mit dem Ministerium für Energie und Natürlichen Ressourcen steht, gibt es das Institut für die Überwachung des Energiemarkts (EPDK). Da dies eine Kontrollbehörde ist, hat sie eine sehr unabhängige Beziehung zum Ministerium. Es hat eine eigene finanzielle und administrative Unabhängigkeit. Die Kontrollbehörde hat die Aufgabe innerhalb des Energiemarkts dafür zu sorgen, dass die Nutzung und Förderung von erneuerbaren Energien sich auf dem Markt durchsetzen kann⁹⁷.

Die Ministerien für Nahrung und Landwirtschaft, Umwelt, Wälder und Wasser haben vereinzelt Vorschriften, die die Nutzung oder Förderung von erneuerbaren Energien und die Thematik der Energieeffizienz aufgreifen. Doch keines dieser Ministerien fungiert innerhalb der Verwaltung spezifisch im Bereich der erneuerbaren Energien.⁹⁸

Neben den Ministerien, und den mit ihnen in Verbindung stehenden Behörden, gibt es eine wichtige öffentliche Institution, die eigentlich besonders in einem Schwellenland wie die Türkei für die Bereitstellung hochtechnologischer Geräte unverzichtbar ist. Das Institut für wissenschaftliche und technologische Forschung kurz TÜBİTAK hat neben anderen wirtschaftlichen und politischen Bereichen eine sehr wichtige Rolle bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien. Der Hauptgrund dafür ist, dass für die Gewinnung, Transformation und Nutzung von erneuerbaren Energien

⁹⁵ÇAKMAK, Ibid, S. 78-79.

⁹⁶Ibid, S. 79-84.

⁹⁷Ibid, S. 84.

⁹⁸Ibid, S. 85-90.

immer noch hochtechnologische Geräte nötig sind. Insbesondere für Schwellenländer wie die Türkei, die sich den Import von solchen Geräten nicht genügend leisten können, ist die Investition in solche Institutionen sehr wichtig. Die Eigenproduktion entlastet die Wirtschaft bei den hohen Importkosten⁹⁹.

Aufgrund dieser Funktion wird in diversen Gesetzen, die sich mit der Thematik der erneuerbaren Energien befassen, auch Bezug auf die Institution TÜBİTAK genommen. Als wichtiges Beispiel hierfür ist es möglich, das Gesetz für Energieeffizienz mit der Nummer 5627 zu geben. In Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes wird darauf hingewiesen, dass das Institut TÜBİTAK in den Bereichen der Energieeffizienz und erneuerbare Energien vorrangig zu handeln hat¹⁰⁰.

In Deutschland gibt es ebenfalls ein breites Spektrum an Ministerien und Behörde, die sich mit der Thematik der Energiewende und diesbezüglich mit den erneuerbaren Energien befassen.

Innerhalb des Ministeriums für Wirtschaft und Energie wird die Energiewende, die Thematik der erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz und zuletzt der Netzausbau koordiniert und behandelt. Bezüglich der Energiewende werden innerhalb des Ministeriums Strategien und Ziele für eine reibungslose Energiewende dargelegt. Im Bezug zur Energiewende allgemein wurden vier Hauptziele erstellt. Es wird geplant, dass die Bundesrepublik bis 2050 50% weniger primären Energieverbrauch im Vergleich zu 2008 haben soll. Außerdem ist es Ziel Deutschlands bis 2025 seinen Endenergieverbrauch zu 45% aus erneuerbaren Energien zu schöpfen. Die letzten beiden Ziele sind die Abschaltung aller Atomkraftwerke bis 2022 und die Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55% gegenüber 1990¹⁰¹.

Innerhalb des Ministeriums werden erneuerbare Energien als zentrale Säule der Energiewende angesehen. Das Ministerium ist gleichzeitig auch dafür zuständig, dass die

⁹⁹Ibid, S. 90-91.

¹⁰⁰Enerji Verimliliği Kanunu, Madde 8 Fıkra 4 “Türkiye Bilimsel ve Teknolojik Araştırma Kurumu, enerji verimliliğinin artırılması ile yeni ve yenilenebilir enerji kaynaklarından yararlanılmasına yönelik araştırma ve geliştirme projelerini öncelikle destekler; bu projelerin yönlendirilmesinde ve değerlendirilmesinde Genel Müdürlüğün görüşünü alır.”

¹⁰¹Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Energiewende, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energiewende.html>, Zugang 27.11.2019.

Bundesrepublik seine völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Ziele bezüglich dem Klimaschutzziele erfolgreich erreicht¹⁰².

Im Bereich der Energieeffizienz hat das Ministerium strikte Vorgaben und Programme, die eine effiziente Energienutzung von kleinen Haushalten bis hin zu großen Industrieanlagen gewährleisten soll. Mit dem Nationalen Aktionsplan Energieeffizienz kurz NAPE, hat die Bundesregierung strikte Ziele und Programme bezüglich der Erreichung von Effizienzzielen der Aufsicht des Ministeriums für Wirtschaft und Energie überlassen. Innerhalb dem Aktionsplan werden Förderprogramme und Projekte errichtet und umgesetzt. Der erste Schritt des Aktionsplans ist die breite und effektive Informierung der Bürger- und Bürgerinnen. Der Grund hierfür ist, dass die erfolgreiche Umsetzung der Ziele nur bei großer Teilnahme möglich ist. Als nächsten Schritt sieht der Aktionsplan vor, dass innovative und gezielte Förderprogramme ins Leben gerufen werden sollen. Als Letztes werden große Unternehmen dazu verpflichtet Effizienzvorgaben umzusetzen¹⁰³.

Im Bereich der Energieeffizienz hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie diverse Ziele aufgestellt, die wegweisend sein sollen. Zum einen soll die Bundesrepublik bis 2050 50% weniger primären Energieverbrauch im Vergleich zu 2008 haben und zum anderen sollen durch die Nutzung von Geräten mit der Energieeffizienzklasse A+++ 50% Strom gespart allgemein werden. Außerdem sollen mehr als 200 Energieeffizienznetzwerke errichtet werden, die im Zusammenspiel mit Industrie, Handel und Handwerk stehen. Zuletzt sollen über 10 Millionen Heizungsanlagen, die über 10 Jahre alt sind, saniert und erneuert werden¹⁰⁴.

Im Ministerium für Wirtschaft und Energie werden ebenfalls Projekte und Programme gefördert, die darauf abzielen alle Stromnetze für die Energiewende vorzubereiten. Damit eine erfolgreiche Energiewende gelingen kann, müssen die Stromversorgungsnetzwerke auf jeder Ebene verbessert und renoviert werden. Im Aktionsplan Stromnetz¹⁰⁵, welcher im August 2018 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgestellt wurde, wurden Ziele für eine beschleunigte und

¹⁰²Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Erneuerbare Energien, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>, Zugang 27.11.2019.

¹⁰³Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Energieeffizienz, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energieeffizienz.html>, Zugang 27.11.2019.

¹⁰⁴<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energieeffizienz.html>, Zugang 27.11.2019.

¹⁰⁵Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Aktionsplan Stromnetz, 14.08.2018 Berlin.

sichere Stromübertragung erstellt. Stromnetze, die fähig sind erneuerbare Energien von Off – Shore Windenergieparkanlagen und internationalen Projekten zu jeder Steckdose in der Bundesrepublik zu übertragen, sollen innerhalb der Energiewende bereitgestellt werden. Solch weitreichende moderne Stromnetze auf jeder Ebene sind das Rückgrat einer erfolgreichen Energiewende¹⁰⁶.

Innerhalb dieser Tätigkeiten befasst sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ebenfalls mit einer riesigen Menge an Publikationen. Das Ministerium veröffentlicht Publikationen bezüglich nahezu jedem Thema im Bereich der Energiewende. In diesem Zusammenhang ist es wichtig die Öffentlichkeit zu informieren und sie dadurch zu einem Beitrag zu ermutigen und zu initiieren. Die Publikationen innerhalb des Ministeriums reichen von Forschungsberichten bis hin zu Informationsblättern, statistische Auswertungen, Prognoseberichten oder Projektberichten¹⁰⁷.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist zwar die Hauptverwaltung der Energiewende, doch bei Sektor spezifischen Umsetzungen kommen andere Ministerien ebenfalls als Akteure der Energiewende zum Einsatz.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist für die Verkehrswende als spezifischen Bereich der Energiewende zuständig. Es werden Investitionen in Millionen Höhe für Mobilität basierend auf erneuerbaren Energien bereitgestellt. Diesbezüglich werden Förderungen und Projekte für Fahrzeuge bereitgestellt, die Wasserstoff, Strom und Brennstoffzellen als Antrieb verwenden. In der zweiten Hälfte des Jahres 2019 wurden über 23 Millionen Euro für Wasserstofffahrzeuge als Investitionsbetrag bereitgestellt¹⁰⁸.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft ist ebenfalls zum Teil an der Energiewende beteiligt. Für die Produktion von Bioenergie ist es wichtig landwirtschaftliche Restprodukte richtig zu sammeln und zu verarbeiten. Landwirtschaftliche Produkte der Pflanzen, in denen Erdöl enthalten ist, können bei der

¹⁰⁶Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Netze und Netzausbau, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/netze-und-netzausbau.html>, Zugang 27.11.2019.

¹⁰⁷Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Publikationen, <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Publikationen/publikationen.html>, Zugang 27.11.2019.

¹⁰⁸Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Pressemitteilung vom 17.10.2019 in Berlin, <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2019/079-scheuer-nip-wasserstoff.html>, Zugang 27.11.2019.

Energieversorgung als Bioenergie von großer Bedeutung sein. Doch es ist wichtig, dass die Produktion von Bioenergie sich nicht nachteilig auf die landwirtschaftliche Versorgung der Bürger und der Umwelt auswirkt. Das Ministerium überwacht in diesem Sinne eine nachhaltige Bioenergieproduktion¹⁰⁹.

Als Letztes wird das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vorgestellt. Die Hauptaufgabe dieses Ministeriums ist den Klimaschutz in seiner besten Form zu gewährleisten. Bezüglich dieser Aufgabe, ist das Ministerium mit der Bundesregierung dabei ein Bundesklimaschutz - Gesetz zu verabschieden. Das Gesetz soll die Veranschaulichung des Klimaschutzpaketes 2030 werden. Der Gesetzesentwurf basiert auf den Erkenntnissen und Erfahrungen des Pariser Abkommens. Es soll ein elementarer Baustein werden, der die Ziele des Pariser Abkommens einerseits und die Ziele der EU andererseits erreicht. Gleichzeitig soll damit auch das Ziel Deutschlands erreicht werden, bis 2050 Treibhausgasneutralität zu erreichen. Zu diesem Ziel hat sich die Bundesregierung am 23.09.2019 auf dem UN – Klimagipfel in New York bekannt¹¹⁰.

Innerhalb der EU ist der Europäische Rat von großer Bedeutung. Der Europäische Rat, bekannt auch als der EU Gipfel, setzt sich aus den Staats- und Regierungschefs der EU Mitgliedstaaten zusammen. Zukünftige politische Entscheidungen und Vorstellungen werden durch den Rat beschlossen. Der Rat ist für die Prognostizierungen der Problemfelder in der aktuellen Energiepolitik von großer Bedeutung, denn die Entscheidungen im Gipfel sind wegweisend für die damit verbundenen rechtlichen Vorschriften¹¹¹.

Als nächstes ist der Ministerrat der EU von großer Wichtigkeit. Der Ministerrat ist mit dem Parlament ein entscheidender Akteur bei dem Gesetzgebungsverfahren der EU. Je nach Tagungsthema versammeln sich die dafür zuständigen Minister aus allen EU Ländern. Der Ministerrat fungiert als Teil der Gesetzgebung bezüglich sektorspezifischen politischen Angelegenheiten¹¹².

¹⁰⁹Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Klimaschutz und Klimawandel, https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Klimawandel/_Texte/LandwirtschaftUndKlimaschutz.html?nn=310028, Zugang 27.11.2019

¹¹⁰Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Klimaschutz, <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/>, Zugang 27.11.2019.

¹¹¹PAUL Craig, DE BÚRCA Grainne, EU Law: Text, Cases, and Materials, Oxford 2011, S. 48-49.

¹¹²Vertrag über die Europäische Union/ Vertrag von Maastricht vom 01.11.1993, Artikel 16 Absatz 1 „Der Rat wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam

In diesem Zusammenhang fungiert das EU Parlament als Teil der Gesetzgebung an nächster Stelle. Das Parlament kann den anderen EU Organen bezüglich wichtigen Themen Warnungen und Berichte überreichen, die später bei der Gesetzgebung wegweisend sind¹¹³.

Das wichtigste Organ innerhalb dem allgemeinen Verwaltungsrecht, ist die Europäische Kommission. Die Kommission vertritt die Interessen der gesamten Union. Vorschläge für neue Rechtsvorschriften werden durch die Kommission festgestellt. Außerdem überwacht die Kommission die Einhaltung der EU Verträge. Doch die wichtigste Besonderheit ist, dass die Kommission als das Verwaltungsorgan der EU angesehen wird. Das heißt, dass sie die Executive Stellung repräsentiert. Die Verwaltungsrolle der Kommission bedeutet, dass die Politik der EU durch die Kommission überwacht und durchgesetzt wird. Dies gilt auch für die Ziele im Bereich des Klimaschutzes und die damit verbundenen Bereiche. Fortschrittsberichte im Bereich des Klimaschutzes werden der Kommission kontinuierlich übergeben. Die Durchführungsverordnungen der Kommission konkretisieren die rechtlichen Vorgaben der EU, die anschließend bindend für die Mitgliedstaaten sind. In der Regel ist die Kommission das einzige Organ, welches Vorschläge für neue Gesetzgebungsakte einreichen kann, die anschließend diskutiert werden müssen¹¹⁴.

In der EU Richtlinie 2009/28/EG ist in Artikel 22 festgesetzt, dass die Mitgliedstaaten ihre Fortschrittsberichte bezüglich ihrer nationalen Aktionspläne alle zwei Jahre der Kommission überreichen müssen¹¹⁵.

Innerhalb ihrer Funktion als Verwaltungszentrale, hat die Kommission innerhalb ihrer herkömmlichen Struktur, Behörden und Institutionen, die ihr bei ihren Tätigkeiten behilflich sind.

mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Zu seinen Aufgaben gehört die Festlegung der Politik und die Koordinierung nach Maßgabe der Verträge“.

¹¹³EUV, Artikel 14 Absatz 1 „Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Rat als Gesetzgeber tätig und übt gemeinsam mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verträge. Es wählt den Präsidenten der Kommission.“.

¹¹⁴Europäische Union, Europäische Kommission, https://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies/european-commission_de, Zugang 27.11.2019.

¹¹⁵EU-Richtlinie 2009/28/EG, Ibid, Artikel 22 Absatz 1 „Die Mitgliedstaaten legen der Kommission einen Bericht über die Fortschritte bei der Förderung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen bis zum 31. Dezember 2011 und danach alle zwei Jahre vor. Die Berichterstattungspflicht endet mit dem sechsten Bericht, der bis zum am 31. Dezember 2021 vorzulegen ist.“.

Für die Überwachung der Ziele im Bereich des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien, ist es für die Kommission von großer Wichtigkeit möglichst realitätsnahe Statistiken und Berichte zu erhalten. Dadurch ist es möglich zeitnah Maßnahmen zu ergreifen. Diesbezüglich hat die Kommission ein Statistisches Amt kurz genannt EUROSTAT. Diese Verwaltungseinheit erstellt amtliche Statistiken, die der Kommission bei der Überwachung seiner Ziele von sehr großer Bedeutung sind. In den Statistiken in Bereichen des Klimaschutzes und der erneuerbaren Energien ist es möglich diverse Statistiken bezüglich den Anteilen der einzelnen Länder und ihren Nutzungsverhalten zu sehen¹¹⁶.

2.1.1.2. Erneuerbare Energien im Besonderen Verwaltungsrecht

Die Thematik der erneuerbaren Energien überbrückt mehrere Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts. Das besondere Verwaltungsrecht ist der Bereich des Verwaltungsrechts, der sich mit Vorschriften befasst, die für spezielle Verwaltungsbereiche zugeordnet sind.

i. Energierecht

a. Allgemeines Energierecht

Innerhalb des allgemeinen Energierechts werden alle Bereiche der Energiewirtschaft geregelt. Die Gesamtheit der Energiewirtschaft umfasst zum einen alle uns bekannten Energiebereiche und zum anderen die mit diesen Bereichen verbundenen öffentlich rechtlichen und privat rechtlichen Vorschriften. Innerhalb der Energiewirtschaft gibt es den Stromsektor, Erdgassektor, Ölsektor und Flüssiggassektor. Außerdem sind Energien die aus erneuerbaren Quellen geschöpft werden ebenfalls Teil der Energiewirtschaft¹¹⁷.

Das Energierecht hat ein weites Spektrum an Untergebieten. Das Energiewirtschaftsrecht, Energieumweltrecht, Energiesicherheitsrecht, Energiekartellrecht und Energieverbraucherschutzrecht sind die Hauptuntergebiete des

¹¹⁶EUROSTAT, Database, https://ec.europa.eu/eurostat/search?p_auth=AZgQlctJ&p_p_id=estatsearchportlet_WAR_estatsearchportlet&p_p_lifecycle=1&p_p_state=maximized&p_p_mode=view&_estatsearchportlet_WAR_estatsearchportlet_text=energy&_estatsearchportlet_WAR_estatsearchportlet_sort=_score&_estatsearchportlet_WAR_estatsearchportlet_theme=PER_ENVENE&_estatsearchportlet_WAR_estatsearchportlet_action=search, Zugang 27.11.2019.

¹¹⁷Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Energierecht, <https://www.wirtschaft.nrw/energierecht>, Zugang 27.11.2019.

Energierechts. Das Energieumweltrecht ist bezüglich der hier untersuchten Thematik entscheidend¹¹⁸.

Innerhalb der EU ist das Energierecht Thema von kompetenzrechtlicher Auseinandersetzungen. Die EU versucht innerhalb seiner Struktur einen immer integrierten Energiebinnenmarkt zu errichten. Das kollektive Handeln der Mitgliedstaaten innerhalb der EU wird immer mehr ausgebaut und verflochten¹¹⁹.

In Deutschland gibt es innerhalb des Energierechts ein breites Spektrum an Gesetzen und Rechtsvorschriften. Rechtsvorschriften auf Gesetzesebene sind das Energiewirtschaftsgesetz, Kraft – Wärme – Kopplungsgesetz, Erneuerbare – Energien Gesetz, Erneuerbare Energien Wärmegesetz, Windenergie aus See Gesetz, Energieeinsparungsgesetz, Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Energie- und Klimafonds und das Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen. Die Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem, welches durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erstellt wurde, zeigt alle Rechtsvorschriften der EU und der Bundesrepublik Deutschland innerhalb des Energierechts auf. Eine ausführliche Darlegung und Beschreibung der Gesetzeskarte würde die Grenzen der Arbeit überschreiten.¹²⁰

¹¹⁸<https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/rechtliche-instrumente/klimaschutz-energierecht>, Zugang 27.11.2019.

¹¹⁹GUNDEL Jörg, GERMELMANN Claas Friedrich, Die Europäisierung des Energierechts – 20 Jahre Energiebinnenmarkt, Tübingen 2016, S. 6.

¹²⁰Für nähere und anschaulichere Darlegung siehe Form 2.1.

Innerhalb des Rechts der erneuerbaren Energien gibt es eine Vielzahl von Gesetzen und Rechtsvorschriften. Der Grund dafür liegt darin, dass der Rechtsbereich global und national einen sehr dynamischen Charakter aufweist.

Das Essentielle des Rechts der erneuerbaren Energien in Deutschland ist das Erneuerbare Energien Gesetz kurz EEG. Der EEG wurde sehr oft novelliert und zählt somit zu dem wichtigsten Baustein, der die Energiewende in Deutschland vorantreibt und den neuen Umständen global und national anpasst.

Beginnend mit den wichtigsten Gesetzen im Bereich des Rechts der erneuerbaren Energien gibt es das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie und Klimafonds“ kurz EKFG¹²⁴. Wie man schon am Titel feststellen kann, ist der Zweck des Gesetzes die rechtliche und wirtschaftliche Förderung von energiepolitischen und klimapolitischen Angelegenheiten. In Artikel 2 des Gesetzes ist der Zweck des Sondervermögens offen und verständlich dargelegt. Laut Artikel 2 des Gesetzes Zielt das Gesetz darauf ab zusätzliche Programme im Bereich der sauberen und zuverlässigen Energie finanziell zu fördern. Das Sondervermögen wird in den Bereichen der Energieeffizienz, erneuerbare Energien, internationaler Klima- und Umweltschutz, Elektromobilität usw. genutzt¹²⁵.

Das nächste Gesetz im Bereich des Rechts der erneuerbaren Energien ist das Erneuerbare Energien Wärmegesetz kurz EEWärmeG¹²⁶. In Artikel 1 des Gesetzes wird als Zweck und Ziel vorgeschrieben, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu schaffen und die Förderung von Technologien zu gewährleisten, die ermöglichen Kälte und Wärme aus erneuerbaren Energien zu fördern. Außerdem wird hier auch auf den völkerrechtlichen Aspekt Einfluss genommen, indem als Zweck beschrieben wird die Abhängigkeit von Energieimporten zu mindern¹²⁷. In Artikel 1a wird auf die

¹²⁴Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Energie- und Klimafonds“, Ausfertigungsdatum 08.12.2010.

¹²⁵EKFG, Artikel 2 Absatz 1 „Das Sondervermögen ermöglicht zusätzliche Programmausgaben zur Förderung einer umweltschonenden, zuverlässigen und bezahlbaren Energieversorgung sowie zum Klimaschutz. Darüber hinaus werden im Sondervermögen alle Programmausgaben für die Entwicklung der Elektromobilität zusammengefasst. Aus dem Sondervermögen können Maßnahmen in folgenden Bereichen finanziert werden: Energieeffizienz, erneuerbare Energien, Energiespeicher- und Netztechnologien, energetische Gebäudesanierung, nationaler Klimaschutz, internationaler Klima- und Umweltschutz, Entwicklung der Elektromobilität.“

¹²⁶Gesetz zur Förderung Erneuerbare Energien im Wärmebereich, Ausfertigungsdatum 07.08.2008.

¹²⁷EEWärmG, Artikel 1 Absatz 1 „Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klimaschutzes, der Schonung fossiler Ressourcen und der Minderung der Abhängigkeit von Energieimporten, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und die

Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude Bezug genommen¹²⁸. Durch Artikel 1a ist es möglich zu sehen, dass der Gesetzgeber die Förderung der erneuerbaren Energien durch die öffentliche Hand vorantreibt.

Das Windenergie auf See Gesetz kurz WindSeeG¹²⁹ ist zum einen innerhalb der Thematik der erneuerbaren Energien und zum anderen innerhalb den aktuellen Förderungen im Bereich der Off – Shore Windenergie wichtig. In Artikel 1 werden die Zwecke und Ziele des Gesetzes dargelegt. Bezüglich den Zwecken und den Zielen des Gesetzes, wird zum einen auf das Ziel der weiteren Entwicklung der Windenergie auf See im Interesse des Klima- und Umweltschutzes Bezug genommen und zum anderen werden spezifische Ausbauziele im Bereich der Off – Shore Windenergie dargelegt¹³⁰.

Das letzte und wichtigste Gesetz, das hier im Bereich des Rechts der erneuerbaren Energien aufgeführt wird, ist das Erneuerbare Energien Gesetz kurz EEG¹³¹, welcher den ersten Schritt der Bundesrepublik in eine systematische und überschaubare Energiewende darstellt. Durch das EEG wurde die Nutzung und Förderung der erneuerbaren Energien im Bereich der Stromversorgung im vollen Umfang und in jeder gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Ebene dargelegt und rechtsverbindlich aufgeführt. Es ist das wichtigste Steuerinstrument der Energiewende und somit der Förderung, Nutzung und Entwicklung der erneuerbaren Energien im Strombereich¹³².

Das EEG wurde im Laufe der Zeit mehrfach novelliert. Der ständige Wandel des EEG liegt an der Dynamik der Rechtsordnung. Völker- und unionsrechtliche Entwicklungen, führen dazu, dass die Rechtsdynamik national zunimmt. In diesem

Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Wärme und Kälte aus Erneuerbaren Energien zu fördern.“.

¹²⁸EEWärmG, Artikel 1a „*Öffentlichen Gebäuden kommt eine Vorbildfunktion im Rahmen des Zwecks und Ziels nach § 1 zu. Diese Vorbildfunktion kommt auch öffentlichen Gebäuden im Ausland zu, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.*“.

¹²⁹Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie aus See, Ausfertigungsdatum 13.10.2016.

¹³⁰WindSeeG, Artikel 1 Absatz 1 und 2 „*(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See auszubauen. (2) Ziel dieses Gesetzes ist es, die installierte Leistung von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, ab dem Jahr 2021 auf insgesamt 15 Gigawatt bis zum Jahr 2030 zu steigern. Diese Steigerung soll stetig, kosteneffizient und unter Berücksichtigung der für die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erforderlichen Netzkapazitäten erfolgen. Der Ausbau von Windenergieanlagen auf See, die an das Netz angeschlossen werden, und der Ausbau der für die Übertragung des darin erzeugten Stroms erforderlichen Offshore-Anbindungsleitungen sollen daher, auch unter Berücksichtigung der Netzverknüpfungspunkte an Land, aufeinander abgestimmt werden und ein Gleichlauf der jeweiligen Planungen, Zulassungen, Errichtungen und Inbetriebnahmen soll erreicht werden.*“.

¹³¹Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien 2017, Ausfertigungsdatum 21.07.2014.

¹³²HAZRAT, Ibid, S. 124.

Kontext wurde das EEG, auch auf Grundlage von Erfahrungs- und Forschungsberichten, mehrfach novelliert. Das EEG wurde seit dem Jahr 2000, als es zum ersten Mal erlassen wurde, in den Jahren 2004, 2009, 2012, 2014 und 2017 novelliert¹³³.

Unter diesen Aspekten wird das EEG 2017 mit den verbundenen Verordnungen dargelegt. Dabei werden die wichtigsten inhaltlichen Aspekte, wie die Fördermittel und die Struktur dargelegt. Es werden auch Bezüge auf ältere Fassungen des Gesetzes genommen.

Innerhalb des EEG 2017 gibt es zwei Grundsätze, die tragend sind, um die Erzeugung des Stroms aus erneuerbaren Energien voranzutreiben. Die Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien ist mit dem heutigen technologischen Stand immer noch mit hohen Kosten verbunden. Aufgrund dessen wäre es in einer komplett liberalen Wirtschaftsordnung für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien nicht denkbar, dass Energiekonzerne sich für die Produktion freiwillig bereitstellen. Deshalb muss der Staat in die Energiewirtschaft bezüglich der Erzeugung des Stroms aus erneuerbaren Energien eingreifen. Durch staatliche Subventionen wird die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien vorangetrieben, doch innerhalb der Novellierungen des EEG wurde das System für staatliche Subventionen geändert.

Innerhalb der ersten tragenden Säule, sprich der staatlichen Subventionen, gibt es im EEG 2017 das System des Ausschreibungsverfahrens. Bis zu der EEG Novelle 2014 war das System der Einspeisevergütung in Gebrauch. Im System der Einspeisevergütung garantiert der Staat den Erzeugern des Stroms aus erneuerbaren Energien festgelegte Vergütungen. Das bedeutet, dass die Stromerzeuger, die aufgrund der hohen Kosten ihren Profit kürzen müssen, durch feste Vergütungssätze des Staates einen Teil des Profits wieder rausholen können¹³⁴. Doch um eine verstärkte Integration der erneuerbaren Energien in die Energiewirtschaft zu gewährleisten und um die Kosten durch die staatlichen Subventionen zu senken, wurde nach einigen Reformierungen in diesem Modell das System komplett verändert. Durch die Novellierung des EEG im Jahre 2014 wurde die Grundlage dafür geschaffen spätestens bis 2017 das Ausschreibungsverfahren ins Leben zu rufen. Im Ausschreibungsverfahren setzt der Staat eine bestimmte und feste Menge an Leistungen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien fest.

¹³³Ibid, S. 124.

¹³⁴Ibid, S. 202

Anschließend kriegen die Unternehmen, die die günstigsten Gebote bieten den Zuschlag für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien¹³⁵. In Artikel 2 Absatz 3 des EEG 2017 ist fest verankert, dass die Höhe der Zahlungen durch Ausschreibungen ermittelt wird¹³⁶.

Die zweite tragende Säule des EEG ist die Anschluss- und Abnahmepflicht der Netzbetreiber¹³⁷. In Artikel 8 Absatz 1 des EEG 2017 ist festgeschrieben, dass Netzbetreiberanlagen, den aus erneuerbaren Energien produzierten Strom, vorrangig an ihr Netz anschließen müssen¹³⁸. Dadurch sind die Netzbetreiber, ungeachtet ihres Bedarfs, dazu verpflichtet den Strom aus erneuerbaren Energien abzunehmen und an ihr Netz vorrangig anzuschließen. Dies ist eine andere Art der staatlichen Subvention. Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen, denen der Strom aus erneuerbaren Energien weitergeleitet wird, können die Mehrkosten, die durch die Produktion und Weiterleitung des Stroms aus erneuerbaren Energien entstehen, an die Endverbraucher übertragen. Das heißt, dass die Kosten zum Teil durch die Endverbraucher übernommen werden. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle kurz BAFA kann auf Antrag des Endverbrauchers Ermäßigungen bezüglich der Kosten beschließen. Die Kosten, die an den Endverbraucher weitergeleitet werden, werden als EEG Umlage bezeichnet. Die EEG Umlage bezeichnet die extra Kosten, die zu Lasten des Netzbetreibers anfallen und letztendlich durch den Endverbraucher wieder eingenommen werden¹³⁹.

Im Bereich des Rechts der erneuerbaren Energien gibt es drei wichtige Verordnungen, die zugunsten der Themengesamtheit aufgeführt werden. Die erste Verordnung ist die Erneuerbare Energien Verordnung kurz EEG. Anschließend gibt es die Verordnungen EEGV und EEG. Die EEGV ist die Erneuerbare Energien

¹³⁵Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode Drucksache 18/8860, Berlin 2016, S. 146.

¹³⁶EEG 2017, Artikel 2 Absatz 3 „Die Höhe der Zahlungen für Strom aus erneuerbaren Energien soll durch Ausschreibungen ermittelt werden. Dabei soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.“.

¹³⁷ROSTANKOWSKI Anke, Die Ausgleichsmechanismus- Verordnung und der Ausbau erneuerbarer Energien, Zeitschrift für Neues Energierecht 2010, S. 125.

¹³⁸EEG 2017, Artikel 8 Absatz 1 „Netzbetreiber müssen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas unverzüglich vorrangig an der Stelle an ihr Netz anschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht dieses oder ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist; bei der Prüfung des wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkts sind die unmittelbar durch den Netzanschluss entstehenden Kosten zu berücksichtigen. Bei einer oder mehreren Anlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt höchstens 30 Kilowatt, die sich auf einem Grundstück mit bereits bestehendem Netzanschluss befinden, gilt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz als günstigster Verknüpfungspunkt.“.

¹³⁹Deutscher Bundestag, 18. Wahlperiode Drucksache 18/1304, Berlin 2014, S. 138.

Ausführungsverordnung und die GEEV ist die Grenzüberschreitende Erneuerbare Energien Verordnung¹⁴⁰.

Im Bereich des Rechts der erneuerbaren Energien der EU ist die Richtlinie EG/2009/28 gegenwärtig rechtskräftig und sie stellt bis 2020 die Unionsziele fest. Die Richtlinie sieht keinen einheitlichen Fördermechanismus für Energie oder Strom aus erneuerbaren Energien vor. Im Gegenteil sieht die Richtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten nationale Fördermechanismen und in diesem Bezug Aktionspläne der Kommission vorlegen. Das bedeutet, dass die Mitgliedstaaten bezüglich den rechtlich verbindlichen Zielwerten ihre eignen Fördermechanismen darlegen können¹⁴¹. Für Deutschland ist dies das Ausschreibungsverfahren. In manchen anderen Mitgliedsstaaten gibt es Quotenmodelle, Steuerermäßigungen und ganz andere Modelle, auf die nicht näher eingegangen wird¹⁴².

Der gegenwärtige Stand der EU sieht ein Mosaik an Fördermodellen vor, welche unter der Kontrolle und Überwachung der Kommission stehen. Anhand von Erfahrungsberichten, die durch die Mitgliedsstaaten an die Kommission übersandt werden, kann die Kommission überwachen, ob die Mitgliedsstaaten auf dem richtigen Weg zu ihren Zielen sind¹⁴³.

Bezüglich der unionsrechtlichen Förderungen im Bereich der erneuerbaren Energien ist es ebenfalls wichtig, Bezug auf das Beihilferecht der EU zu nehmen. Beihilfen innerhalb der EU sind finanzielle Unterstützungen für Unternehmen oder Branchen, deren finanzielle Quellen durch die Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Die Branche der erneuerbaren Energien wird ebenfalls innerhalb von Mitgliedstaaten durch EU Beihilfen unterstützt. EU Beihilfen sind an strenge Vorgaben gebunden, die durch die

¹⁴⁰Für nähere und anschaulichere Darlegung siehe Form 2.1.

¹⁴¹Richtlinie 2009/28/EG, Artikel 3 Absatz 1 „Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass sein gemäß den Artikeln 5 bis 11 berechneter Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Jahr 2020 mindestens seinem nationalen Gesamtziel für den Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen in diesem Jahr gemäß der dritten Spalte der Tabelle in Anhang I Teil A entspricht. Diese verbindlichen nationalen Gesamtziele müssen mit dem Ziel in Einklang stehen, bis 2020 mindestens 20 % des Bruttoendenergieverbrauchs der Gemeinschaft durch Energie aus erneuerbaren Quellen zu decken. Um die in diesem Artikel aufgestellten Ziele leichter erreichen zu können, fördern die Mitgliedstaaten Energieeffizienz und Energieeinsparungen.“.

¹⁴²Für nähere und detailliertere Beschreibung siehe HAZRAT Jessika, Ibid, S. 98-99.

¹⁴³Richtlinie 2009/28/EG, Artikel 4 Absatz 5 „Die Kommission beurteilt die nationalen Aktionspläne für erneuerbare Energie und prüft dabei insbesondere die Angemessenheit der von dem jeweiligen Mitgliedstaat gemäß Artikel 3 Absatz 2 vorgesehenen Maßnahmen. Die Kommission kann als Reaktion auf einen nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie oder einen geänderten nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie eine Empfehlung abgeben.“.

Kommission überwacht werden. Aufgrund dessen gibt es diverse Konfrontationen bezüglich den nationalen Fördermechanismen und den unionsrechtlichen Beihilfen¹⁴⁴.

Um die klimapolitischen Ziele im Bereich des Rechts der erneuerbaren Energien innerhalb der Union bezüglich den Leitfäden 2030 und 2050 zu erreichen, wurden im Jahre 2019 5,4 Milliarden Euro Beihilfen für die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bereitgestellt¹⁴⁵.

Die finanziellen Beihilfen der Union sind für Mitgliedstaaten, die wirtschaftlich nicht benachteiligt sind von großer Bedeutung. Die EU konnte deshalb, in seinem letzten Gipfeltreffen keine Entscheidung bezüglich der 2050 Ziele fällen, denn Polen und andere Mitgliedsstaaten haben höhere Anteile an EU Beihilfen gefordert.

Das Essentielle des Rechts der erneuerbaren Energien in der Republik Türkei, ist das Gesetz bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich der Stromerzeugung mit der Nummer 5346. In Artikel 1 des Gesetzes wird vorgeschrieben, dass das Gesetz die Verbreitung der Nutzung erneuerbarer Energien im Strombereich gewährleisten soll, die erneuerbaren Energien vertrauenswürdig und wirtschaftstauglich vorbereiten soll und außerdem die ökologischen Auswirkungen der herkömmlichen Energienutzung verringern soll. Zuletzt wird darauf Bezug genommen, dass die technologischen Produktionsmöglichkeiten in dem Bereich der erneuerbaren Energien ebenfalls gefördert werden müssen¹⁴⁶.

Wie in der Bundesrepublik Deutschland wird auch in der Türkei die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen staatlich subventioniert. Innerhalb des Gesetzes bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich der Stromerzeugung mit der Nummer 5346 wird ein breites Spektrum an staatlichen Subventionen geboten. Die Hauptsubvention ist die Festpreisvergütung¹⁴⁷. Ein weiterer Fördermechanismus ist die

¹⁴⁴Europäische Kommission, Staatliche Beihilfen für die Wirtschaft, https://ec.europa.eu/competition/consumers/government_aid_de.html, Zugang 28.11.2019

¹⁴⁵Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 14.06.2019 in Brüssel, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_3000, Zugang 28.11.2019.

¹⁴⁶Yenilenebilir Enerji Kaynaklarının Elektrik Enerjisi Üretimi Amaçlı Kullanımına İlişkin Kanun, Madde 1 *“Bu Kanunun amacı; yenilenebilir enerji kaynaklarının elektrik enerjisi üretimi amaçlı kullanımının yaygınlaştırılması, bu kaynakların güvenilir, ekonomik ve kaliteli biçimde ekonomiye kazandırılması, kaynak çeşitliliğinin artırılması, sera gazı emisyonlarının azaltılması, atıkların değerlendirilmesi, çevrenin korunması ve bu amaçların gerçekleştirilmesinde ihtiyaç duyulan imalat sektörünün geliştirilmesidir.”*

¹⁴⁷Yenilenebilir Enerji Kaynaklarının Elektrik Enerjisi Üretimi Amaçlı Kullanımına İlişkin Kanun, Madde 6 Fıkra 1 *“Bu Kanunun yürürlüğe girdiği 18/5/2005 tarihinden 31/12/2015 tarihine kadar işletmeye girmiş veya girecek YEK Destekleme Mekanizmasına tabi üretim lisansı sahipleri için, bu Kanuna ekli I sayılı Cetvelde yer alan fiyatlar, on yıl süre ile uygulanır.”*

Subvention im Bereich der inländischen Produktion von elektromechanischen Geräten und Maschinen im Bereich der erneuerbaren Energien¹⁴⁸. Die Subventionen in diesem Bereich sind das genaue Gegenstück zu den in Artikel 1 aufgeführten Zwecken. Außerdem können Freiflächen, die unter der Kontrolle der öffentlichen Gewalt stehen, mit geringen Vergütungen an Unternehmen vergeben werden, die im Bereich der erneuerbaren Energieproduktion tätig werden wollen¹⁴⁹. Diese und weitere Subventionen sind im Gesetz eingebaut.

Dies sind nur einige der staatlichen Subventionen, die durch das Gesetz bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich der Stromerzeugung mit der Nummer 5346 bereitgestellt werden. Ebenfalls gibt es auch in anderen Gesetzen, wie z.B. das Gesetz für den Energiemarkt mit der Nummer 6446, Fördermechanismen. Doch das breiteste und einheitlichste Spektrum im Bereich der staatlichen Subventionen und den Fördermechanismen bietet das Gesetz bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energien im Bereich der Stromerzeugung mit der Nummer 5346¹⁵⁰.

Im türkischen Recht der erneuerbaren Energien gibt es ebenfalls Verordnungen bezüglich der Thematik. Die Verordnung für Freiflächen für erneuerbare Energiequellen, die Verordnung für die Subvention und Zertifizierung von erneuerbaren Energiequellen und die Verordnung für die Subvention von Forschungsprojekten im Energiebereich sind die wichtigsten bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien¹⁵¹.

Innerhalb des Energieumweltrechts gibt es neben dem Recht der erneuerbaren Energien das Energieeffizienzrecht. Eine erfolgreiche Energiewende und in diesem Zusammenhang ein reibungsloser und erfolgreicher Übergang auf erneuerbare Energien ist nur möglich, solange die Förderung und Nutzung von erneuerbaren Energien von einer

¹⁴⁸Yenilenebilir Enerji Kaynaklarının Elektrik Enerjisi Üretimi Amaçlı Kullanımına İlişkin Kanun, Madde 6/B Fıkra 1 “*Lisans sahibi tüzel kişilerin bu Kanun kapsamındaki yenilenebilir enerji kaynaklarına dayalı ve 31/12/2015 tarihinden önce işletmeye giren üretim tesislerinde kullanılan mekanik ve/veya elektro-mekanik aksamın yurt içinde imal edilmiş olması halinde; bu tesislerde üretilerek iletim veya dağıtım sistemine verilen elektrik enerjisi için, I sayılı Cetvelde belirtilen fiyatlara, üretim tesisinin işletmeye giriş tarihinden itibaren beş yıl süreyle; bu Kanuna ekli II sayılı Cetvelde belirtilen fiyatlar ilave edilir.*”

¹⁴⁹Yenilenebilir Enerji Kaynaklarının Elektrik Enerjisi Üretimi Amaçlı Kullanımına İlişkin Kanun, Madde 8 Fıkra 1 “*Orman vasıflı olan veya Hazinesin özel mülkiyetinde ya da Devletin hüküm ve tasarrufu altında bulunan taşınmazlardan bu Kanun kapsamındaki yenilenebilir enerji kaynaklarından elektrik enerjisi üretimi yapılmak amacıyla tesis, ulaşım yolları ve şebekeye bağlantı noktasına kadarki enerji nakil hattı için kullanılacak olanlar hakkında Çevre ve Orman Bakanlığı veya Maliye Bakanlığı tarafından bedeli karşılığında izin verilir, kiralama yapılır, irtifak hakkı tesis edilir veya kullanma izni verilir.*”

¹⁵⁰ÇAKMAK, Ibid, S. 163.

¹⁵¹Ibid, S. 176-179.

starken und erfolgreichen Energieeinsparung und Energieeffizienz flankiert werden. Die Energienutzung muss erfolgreich gesenkt und sparsamer und effektiver genutzt werden.

Aufgrund dieser thematischen Abhängigkeit der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz und Energieeinsparung wird sich Teil 3 der Arbeit mit der Thematik der Energieeffizienz und Energieeinsparung befassen. Deshalb werden kurz die elementaren Rechtsvorschriften im Bereich des Rechts der Energieeffizienz und Energieeinsparung dargelegt.

Im Bereich der Energieeffizienz und Energieeinsparung gibt es in der Bundesrepublik Deutschland neben den unionsrechtlichen und internationalen Vorschriften das Energieeinsparungsgesetz kurz EnEG und die Energieeinsparverordnung¹⁵². Außerdem hat die Bundesregierung einen nationalen Aktionsplan im Bereich der Energieeffizienz kurz NAPE eingeführt, um die Politik in diesem Bereich geplant zu steuern.

Im EU Recht gibt es die EU Energieeffizienz Richtlinie 2012/27/EU, die auch Grundlage des nationalen Aktionsplans der Bundesrepublik ist¹⁵³. Außerdem gibt es die EU Richtlinie zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden¹⁵⁴.

Im türkischen Recht, gibt es das Gesetz zur Energieeffizienz mit der Nummer 5627. Neben diesem spezifischen Gesetz gibt es eine Reihe von Verordnungen im Bereich der Energieeffizienz. Die Verordnung zur Steigerung der Energieeffizienz bezüglich der Energiequellen und ihrer Nutzung ist die Erste. Außerdem gibt es eine Verordnung zur Überwachung der Energieeffizienz. Im Bereich des Verkehrs gibt es die Verordnung bezüglich der Steigerung der Energieeffizienz im Verkehr. Die nächste Verordnung, ist die Verordnung bezüglich des umweltfreundlichen Designs Energie bezogener Produkte¹⁵⁵. Zuletzt ist der Strategieplan des Ministeriums für Energie und natürliche Ressourcen nennenswert. Der Strategieplan beinhaltet die Pläne und Ziele des Ministeriums bezüglich der Energieeffizienz im Zeitraum 2012-2023¹⁵⁶.

¹⁵²Für nähere und anschaulichere Darlegung siehe Form 2.1.

¹⁵³EU Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG Text von Bedeutung für den EWR.

¹⁵⁴EU Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

¹⁵⁵Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı, Enerji İle İlgili Mevzuat, <https://www.enerji.gov.tr/tr-TR/Sayfalar/Yenilenebilir-Enerji-Ile-Ilgili-Mevzuat>, Zugang 28.11.2019.

¹⁵⁶Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı Kurul Kararı, Enerji Verimliliği Strateji Belgesi 2012-2023, Karar No. 2012/1, Tarih 20.02.2012.

ii. Umweltrecht

Das Umweltrecht umfasst alle Rechtsnormen, die direkt oder indirekt dazu dienen die Umwelt und seine Qualität zu schützen und/oder zu verbessern¹⁵⁷.

Innerhalb des Umweltrechts gibt es Umweltschutzregelungen, die in andere Rechtsbereiche oder Fachbereiche, wie dem Energierecht, Verkehrsrecht, Landwirtschaftsrecht etc. übergreifen. Es ist möglich Rechtsvorschriften des Umweltrechts im Klimaschutzrecht, Ressourcenschutzrecht und im Energieumweltrecht vorzufinden, denn sie bilden die untergeordneten Themen mit denen sich das Umweltrecht befasst¹⁵⁸. Neben den übergreifenden Fachbereichen befasst sich das Umweltrecht auch mit anderen Rechtsbereichen. Einige der übergreifenden Rechtsbereiche sind das Umweltstrafrecht, Umweltverfassungsrecht und das Umweltvölkerrecht¹⁵⁹.

In der Bundesrepublik Deutschland befasst sich das Umweltbundesamt mit umweltpolitischen und umweltrechtlichen Aspekten. In diesem Zusammenhang, entwickelt das Umweltbundesamt Vorschläge für Umweltschutzregelungen. Das Umweltbundesamt hat den Auftrag die Öffentlichkeit, die Bundesregierung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zu beraten und zu informieren¹⁶⁰.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es diverse Gesetze im Bereich des Umweltrechts, doch ein großes Vorhaben der Bundesregierung zielt darauf ab, alle Rechtsnormen im Bereich des Umweltrechts zusammenzubringen und zu harmonisieren. Das Vorhaben soll in einem Umweltgesetzbuch münden. Innerhalb des Umweltrechts gibt es Gesetze wie das Umweltinformationsgesetz, Umweltschadensgesetz, Bundesemissionsschutzgesetz etc., die insgesamt zusammengeführt und harmonisiert werden sollen¹⁶¹.

¹⁵⁷Umweltbundesamt, Umweltrecht, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht>, Zugang 28.11.2019.

¹⁵⁸<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht>, Zugang 28.11.2019.

¹⁵⁹<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht>, Zugang 28.11.2019.

¹⁶⁰Umweltbundesamt, Aktivitäten des Amtes, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/was-macht-das-uba-eigentlich>, Zugang 28.11.2019.

¹⁶¹Umweltbundesamt, Umweltgesetzbuch, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/bessere-umweltrechtsetzung/umweltgesetzbuch#textpart-1>, Zugang 28.11.2019.

Innerhalb des Umweltrechts der Bundesrepublik ist das Vorhaben eines umfassenden Umweltgesetzbuches bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien von großer Bedeutung. Ein umfassendes Umweltgesetzbuch umfasst auch die Thematik der erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Energieeinsparung in Bezug zu ihren ökologischen Aspekten¹⁶².

Bis heute war es nicht möglich ein Umweltgesetzbuch auf Bundesebene zu beschließen. Das Umweltbundesamt setzt sich seit dem Ende der 70 er Jahre für das Umweltgesetzbuch ein¹⁶³.

Im Bereich des Umweltrechts der Republik Türkei gibt es das Umweltgesetz mit der Nummer 2872¹⁶⁴. Das Umweltgesetz ist der elementare Baustein des türkischen Umweltrechts. Neben ökologischen Zielen und Maßnahmen wird auch ein direkter Bezug zu erneuerbaren Energien genommen. In Artikel 3 Absatz h wird die Nutzung von erneuerbaren Energien, im Sinne von ökologischen Aspekten subventioniert und vorrangig empfohlen¹⁶⁵.

Im EU Recht wurden im Bereich des Umweltrechts rund mehr als 200 Rechtsakte in verschiedenen Fachbereichen verabschiedet¹⁶⁶. Die Vielzahl von Rechtsakten liegt daran, dass sie zu spezifisch sind, deshalb ist es auch nicht möglich einen direkten und umfassenden Bezug zu der Thematik zu nehmen¹⁶⁷.

¹⁶²<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/bessere-umweltrechtsetzung/umweltgesetzbuch#textpart-1>, Zugang 28.11.2019.

¹⁶³<https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/bessere-umweltrechtsetzung/umweltgesetzbuch#textpart-1>, Zugang 28.11.2019.

¹⁶⁴Çevre Kanunu, Sayı 2872, Tarih 11.08.1983.

¹⁶⁵Çevre Kanunu, Madde 3 Fıkra h "h) (Değişik:29/11/2018-7153/1 Madde) Çevrenin korunması, çevre kirliliğinin önlenmesi ve giderilmesi için uyulması zorunlu standartlar ile vergi, harç, katılma payı, yenilenebilir enerji kaynaklarının ve temiz teknolojilerin teşviki, geri kazanım katılma payı, plastik poşet ve plastik ambalaj kullanımının azaltılması, depozito uygulaması, emisyon ücreti, kirletme bedeli ve kirliliğin önlenmesine yönelik teminat alınması ve karbon ticareti gibi piyasaya dayalı mekanizmalar ile ekonomik araçlar ve teşvikler kullanılır. Bu hususlara ilişkin idari ve teknik usul ve esaslar Bakanlıkça çıkarılacak yönetmeliklerle belirlenir."

¹⁶⁶Europäische Kommission, Die Umsetzung des Umweltrechts, https://ec.europa.eu/environment/efe/news/implementing-environment-legislation-2012-05-01_de, Zugang 28.11.2019.

¹⁶⁷https://ec.europa.eu/environment/efe/news/implementing-environment-legislation-2012-05-01_de, Zugang 28.11.2019.

2.1.2. Erneuerbare Energien im Völkerrecht

Innerhalb des Völkerrechts wird für die Thematik der erneuerbaren Energien Ziele und Maßnahmen globalen Ausmaßes verabschiedet und durchgeführt. Bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien wird die globale Zusammenarbeit einerseits durch völkerrechtlich bindende Verträge und andererseits durch die Zusammenarbeit von internationalen Organisationen erreicht.

Innerhalb des Völkerrechts wird die Energiewende in einem energiepolitischen Zieldreieck gehandhabt. Dasselbe Zieldreieck wird auch von der EU übernommen. Innerhalb diesem energiepolitischen Zieldreieck, wird festgestellt, dass die Energiewende dem Klimaschutz dienen soll, die Wirtschaftlichkeit des Energiesektors nicht gefährden soll und die Versorgungssicherheit im Energiesektor gewährleisten soll. Die Energiewende wird im energiepolitischen Sinne innerhalb diesen drei Säulen verwirklicht¹⁶⁸.

Im Zusammenhang mit dem energiepolitischen Zieldreieck steht die Problematik der nachhaltigen wirtschaftlichen Entwicklung der Schwellen- und Entwicklungsländer. Auf völkerrechtlicher Ebene wird diskutiert und dargelegt, dass die Schwellen- und Entwicklungsländer im Prozess ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht dieselben ökologischen und energiepolitischen Fehler wie die heutigen Industrieländer machen sollen¹⁶⁹.

2.1.2.1. Völkerrechtliche Verträge Bezüglich Erneuerbarer Energien

Der zwischenstaatliche Ausschuss für Klimawandel der Vereinten Nationen IPCC hat belegt, dass die Obergrenze für den globalen Temperaturanstieg nicht die 2 Grad Celsius Obergrenze übersteigen darf, denn nur dann ist es möglich die ökologischen Effekte des Klimawandels unter Kontrolle zu halten. Um dies zu erreichen, müssen die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 gegenüber dem Niveau von 1990 halbiert werden. Der IPCC stellt außerdem fest, dass die globale Staatengemeinschaft die nötigen technologischen Möglichkeiten besitzt, um das Reduktionsziel zu erreichen. Doch dies ist nur möglich, wenn insbesondere Industrieländer sich verpflichten und Maßnahmen ergreifen¹⁷⁰.

¹⁶⁸LUDWIGS, Ibid, S. 187.

¹⁶⁹OHMS, Ibid, S. 2.

¹⁷⁰IPCC, Vierter Sachstandsbericht - Synthesebericht, New York 2007, S. 2-6.

Am 9. Mai 1992 hat sich zum ersten Mal in der rechtshistorischen Entwicklung die internationale Gemeinschaft in Rio de Janeiro (Brasilien) dazu entschlossen, das Klimasystem der Erde vor unwiderruflichen Störungen zu schützen. Das Resultat dieser Versammlung war die Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen. Dies war zwar ein erster Schritt in die richtige Richtung, doch die rechtliche Verbindlichkeit hat gefehlt. Die Konvention hatte keine verbindlichen Reduktionsziele bezüglich den Treibhausgasemissionen¹⁷¹.

Der erste völkerrechtlich verbindliche Vertrag bezüglich Reduzierungswerten war das am 11. Dezember 1997 verabschiedete Protokoll von Kyoto. Das Kyoto Protokoll ist seit der Ratifizierung Russlands am 16. Februar 2005 in Kraft. Damit haben sich Industriestaaten zum ersten mal selber verpflichtet ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die erste Verpflichtungsperiode des Protokolls ging von 2008 bis 2012. Das Problem war jedoch, dass die Verpflichtungen nicht ausreichten, um die 2 Grad Celsius Obergrenze einzuhalten¹⁷².

In Kopenhagen wurden im Dezember 2009 Verhandlungen bezüglich der Periode nach 2012 geführt. Es wurde darüber verhandelt, umfassendere Maßnahmen zu ergreifen, die für die Zeit nach 2012 gelten sollen. Doch die Abschlusserklärung wurde ohne Verbindlichkeit nur zu Kenntnis genommen, das heißt die Verhandlungen scheiterten¹⁷³.

Anschließend fand vom 29.11.2010 – 10.12.2010 in Cancun (Mexiko) eine weitere Weltklimakonferenz statt, welche die Abschlusserklärung der Kopenhagen Versammlung in Entscheidungen der Vereinten Nationen verankerte. Als Extra wurde die 2 Grad Celsius Obergrenze in die Entscheidungen der Vereinten Nationen ebenfalls zum ersten Mal aufgenommen¹⁷⁴.

Auf der nächsten Weltklimakonferenz, die vom 28.11.2011 bis 9.12.2011 in Durban (Südafrika) stattfand, kam die internationale Staatengemeinschaft zum dem Entschluss, dass in Zukunft alle Staaten, sprich Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsstaaten, zu der Treibhausgasemissionsminderung verpflichtet werden sollen. Außerdem wurde die Verlängerung des Kyoto Protokolls ebenfalls besprochen¹⁷⁵.

¹⁷¹OHMS, Ibid, S. 2.

¹⁷²Ibid, S. 2.

¹⁷³Ibid, S. 2-3.

¹⁷⁴Ibid, S. 2-3.

¹⁷⁵United Nations Climate Change, The Doha Amendment, <https://unfccc.int/process/the-kyoto-protocol/the-doha-amendment>, Zugang 28.11.2019.

Auf der Klimakonferenz, die in Doha (Katar) vom 26.11.2012 bis zum 8.12.2012 stattfand, wurde eine 2. Verpflichtungsperiode des Kyoto Protokolls beschlossen, die von 2013 bis zum Jahr 2020 andauert¹⁷⁶.

Der letzte bedeutende völkerrechtliche Vertrag ist das Übereinkommen von Paris. Das Übereinkommen von Paris trat am 05.10.2016 durch die Ratifizierung Deutschlands in Kraft. Im Übereinkommen von Paris, wurde die 2 Grad Celsius Obergrenze ebenfalls aufgenommen und sogar auf 1,5 Grad Celsius reduziert. Ebenfalls sind alle Teilstaaten dazu verpflichtet Maßnahmen zu ergreifen, die dazu dienen, die gemeinsamen Ziele zu erreichen. Diesbezüglich sind die Klimaschutzbeiträge nicht verbindlich. Trotz dessen ist das Übereinkommen Schritt in die richtige Richtung, denn zum ersten Mal sind nahezu alle Staaten in einem Übereinkommen miteinbezogen¹⁷⁷.

Es ist wichtig zu sagen, dass die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Türkei und die EU als Gemeinschaft, ebenso Teile von völkerrechtlichen Verträgen sind. Die EU und Deutschland sind Teile des Pariser Abkommens und des Kyoto Protokolls¹⁷⁸. Die Türkei hingegen ist lediglich Teil des Pariser Abkommens¹⁷⁹.

Mit der Ratifizierung eines völkerrechtlichen Vertrages wird der Vertrag in das nationale Recht aufgenommen. Für die Republik Türkei sind völkerrechtliche Verträge, die rechtmäßig übernommen wurden, auf Gesetzesebene¹⁸⁰. In der Bundesrepublik sind völkerrechtliche Verträge ebenfalls ein Bestandteil des geltenden Rechts¹⁸¹. In der EU spiegeln sich die völkerrechtlichen Verpflichtungen in den oben genannten Richtlinien in Form von Verpflichtungen wieder.

¹⁷⁶OHMS, Ibid, S. 3-4.

¹⁷⁷MORGENSTERN Lutz, DEHNEN Milan, Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris, Zeitschrift für Umweltrecht 2016, S. 131-134.

¹⁷⁸Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Pariser Abkommen, <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/internationale-klimapolitik/pariser-abkommen/>, Zugang 28.11.2019.

¹⁷⁹Türkiye Cumhuriyeti Dışişleri Bakanlığı, Paris Anlaşması, <http://www.mfa.gov.tr/paris-anlasmasi.tr.mfa>, Zugang 28.11.2019.

¹⁸⁰Türkiye Cumhuriyeti Anayasası, Kanun Numarası 2709, Tarih 07.11.1982, Madde 90 Fıkra 5 Cümle 1 "Usulüne göre yürürlüğe konulmuş milletlerarası anlaşmalar kanun hükmündedir. "

¹⁸¹Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Artikel 59 „(1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten. (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.“

2.1.2.2. Internationale Organisationen, Vereine, Konferenzen und Initiativen im Bereich der Erneuerbaren Energien

Bezüglich der hier aufgeführten Thematik der erneuerbaren Energien, gibt es eine internationale Regierungsorganisation, die sich mit der globalen Förderung und nachhaltigen Nutzung der erneuerbaren Energien direkt befasst. Die internationale Organisation für erneuerbare Energien kurz IRENA befasst sich direkt mit diesem Sachverhalt. Aktuell befinden sich im Körper der IRENA 158 Mitgliedstaaten. Außerdem befinden sich mehr als 20 Staaten im Beitrittsprozess¹⁸².

Die IRENA ist mit seinen mehr als 150 Mitgliedern der globale Vertreter der Interessen von erneuerbaren Energien. Die IRENA ermöglicht seinen Mitgliedsstaaten ihre Erfahrungen und Errungenschaften bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien auszutauschen und weiterzuentwickeln. Die Plattform ist eine Möglichkeit für weniger entwickelte Staaten sich im Bereich der erneuerbaren Energien weiterzuentwickeln. Innerhalb der IRENA werden ebenfalls erneuerbare Energien in Zusammenhang mit anderen Sachbereichen gehandhabt¹⁸³.

Die Internationale Energieagentur kurz IEA wird als nächstes näher dargelegt. Die IEA ist innerhalb der OECD eine globale Energieorganisation, die bezüglich energiepolitischen Aspekten eine zentrale Rolle spielt. Zurzeit befinden sich innerhalb der IEA 30 OECD Mitgliedstaaten. Die Thematik der erneuerbaren Energien ist für die IEA ein wichtiger Eckstein seiner energiepolitischen Tätigkeiten. Innerhalb dieser Thematik hat die IEA verschiedenen Plattformen und Gremien gegründet. Außerdem arbeitet die IEA innerhalb dieser Thematik sehr eng mit der IRENA zusammen¹⁸⁴.

Die UN ist im Bereich der erneuerbaren Energien ebenfalls tätig. Die Klimarahmenkonvention der UN ist diesbezüglich eine Errungenschaft bezüglich der Thematik. Innerhalb der UN gibt es verschiedene Gremien und Ausschüsse, die sich spezifisch mit der Thematik der erneuerbaren Energien und der Energiewende

¹⁸²International Renewable Energy Agency, About IRENA, <https://www.irena.org/aboutirena>, Zugang 28.11.2019.

¹⁸³International Renewable Energy Agency, Energy Transition, <https://www.irena.org/energytransition>, Zugang 28.11.2019.

¹⁸⁴International Energy Agency, Our Mission, <https://www.iea.org/about/ourmission/>, Zugang 30.11.2019.

befassen¹⁸⁵. Die IPCC ist ein zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaänderungen, die durch ihre Tätigkeiten indirekt die Nutzung und Förderung von erneuerbaren Energien beeinflusst¹⁸⁶.

Eine weitere Organisation innerhalb der UN ist die Weltgesundheitsorganisation kurz WHO. Die WHO steht in einem indirekten Verhältnis zu der Thematik der erneuerbaren Energien. Sie belegt durch ihre Statistiken und Berichte, dass die jetzigen Treibhausgasemissionen sich stark auf die Gesundheit der öffentlichen Gesellschaft auswirken¹⁸⁷.

Innerhalb der internationalen Gemeinschaft gibt es ebenfalls verschiedene Konferenzen, die sich mit der Thematik der erneuerbaren Energien und seinen Auswirkungen direkt befassen.

Die erste von Ihnen ist die renewables 2004 Konferenz in Bonn. Die Konferenz in Bonn ist die erste weltweite internationale Konferenz bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien. Die Konferenz in Bonn führte dazu, dass mehr als 100 Teilnehmer Staaten sich dazu bekannten, erneuerbare Energien in Zukunft als tragende Säule der Energieversorgung zu verwenden. Außerdem haben sich die Teilnehmerstaaten bezüglich Ziele und Maßnahmen selber verpflichtet. Es gab weitere Folgekonferenzen in den USA, Indien, Mexiko, UAE und China. Die letzte Konferenz fand im Oktober 2019 in Korea statt¹⁸⁸.

Nach der Konferenz in Bonn wurde das Netzwerk REN21 gegründet. Die REN21, ist das Netzwerk für die Politik im Bereich der erneuerbaren Energien. Die REN21 entwickelt politische Maßnahmen, die sich als Ziel die Förderung von erneuerbaren Energien setzen. Innerhalb seiner Tätigkeiten veröffentlicht die REN21 diverse Statusberichte und Statistiken im Bereich der erneuerbaren Energien. Der beschleunigte

¹⁸⁵United Nations Development Programme, Renewable Energy, <https://www.undp.org/content/undp/en/home/2030-agenda-for-sustainable-development/planet/sustainable-energy/renewable-energy.html>, Zugang 30.11.2019.

¹⁸⁶Intergovernmental Panel on Climate Change, Activities, <https://www.ipcc.ch/activities/>, Zugang 30.11.2019.

¹⁸⁷World Health Organisation, News - Clean energy benefits the climate, the economy and our health, <https://www.who.int/bulletin/volumes/94/7/16-030716/en/>, Zugang 30.11.2019.

¹⁸⁸Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklungen im Jahr 2017, Berlin 2018, S. 62.

Ausbau und die intensivere Förderung von erneuerbaren Energien sind die Haupttätigkeiten, in deren Bereich die REN21 politische Diskussionen führt¹⁸⁹.

Die internationalen Konferenzen für erneuerbare Energien kurz IRECs stehen in enger Verbindung mit der REN21. Nach der renewables 2004 Konferenz in Bonn wurde die Konferenzenreihe IRECS bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien weitergeführt. Innerhalb dieser Konferenzen wurden verschiedene Entscheidungen und Beschlüsse bezüglich der schnelleren und intensiveren Förderung von erneuerbaren Energien beschlossen. Einige der Konferenzen fanden in Peking, Washington, Delhi, Abu Dhabi, Kapstadt und Mexiko – Stadt statt¹⁹⁰. Die Thematik der erneuerbaren Energien wurde innerhalb dieser Konferenzen aus verschiedenen Perspektiven gehandhabt. Als Beispiel hierfür ist es möglich die Konferenz in Peking im Jahr 2005 mit dem Diskussionsthema über die nachhaltige Energiewirtschaft in Entwicklungsländern zu geben¹⁹¹.

Die nächste wichtige internationale Konferenz, ist die durch die Bundesregierung seit 2015 jedes Frühjahr veranstaltete BETD. Der Berlin Energy Transition Dialogue kurz BETD, hat als Haupttagesordnung die Energiewende als Überschrift. Die Konferenz wird unter der Aufsicht des Auswärtigen Amtes und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie veranstaltet¹⁹².

Innerhalb der G20 Gipfeltreffen nehmen energiepolitische Problemstellungen immer mehr an Wert zu. Die Mitglieder der G20 sind die am meisten wirtschaftlich entwickelten 19 Staaten und die EU als zwischenstaatliche Organisation. Innerhalb der G20 Treffen werden für spezifische Problembereiche eigene Arbeitsgruppen erstellt. Ab dem Jahr 2017 wurden die Arbeitsgruppen auf die Bereiche der Energie- und Klimapolitik erweitert. Innerhalb dieser Arbeitsgruppen wurden Prognosen und Arbeitspläne für die Zukunft erstellt, die in erster Linie dazu dienen die Ziele des Pariser Abkommens zu erreichen¹⁹³.

¹⁸⁹REN21 Renewables Now, About Us, <https://www.ren21.net/about-us/who-we-are/>, Zugang 30.11.2019.

¹⁹⁰Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklungen im Jahr 2017, Berlin 2018, S. 62.

¹⁹¹Ibid, S.62.

¹⁹²Bundesregierung Deutschland, Berlin Energy Transition Dialogue 2018, <https://www.energiewende2018.com/>, Zugang 30.11.2019.

¹⁹³Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und internationale Entwicklungen im Jahr 2017, Berlin 2018, S. 62.

Im Jahr 2009 wurde ein multilaterales Forum zur Förderung einer nachhaltigen und globalen Energieversorgung errichtet. An dem Forum sind die EU und 24 andere Staaten beteiligt. Das Forum bezeichnet sich selber als sauberes Energie Forum sprich Clean Energy Ministerial kurz CEM. Innerhalb des Forums werden schwerpunktmäßig technologiespezifische Problemfelder im Bereich der erneuerbaren und sauberen Energien diskutiert und gehandhabt¹⁹⁴.

Im Jahr 2011 wurde vom damaligen UN Generalsekretär Ban Ki-moon eine Initiative gestartet mit dem Ziel nachhaltige Energie auf dem ganzen Globus bis 2030 durchzusetzen. Innerhalb der Initiative Sustainable Energy for All (SE4ALL) übersetzt nachhaltige Energie für alle, wurden in dem Bereich der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und dem Zugang zu moderner Energiedienstleistung neue konstruktive Ziele bis 2030 gesetzt¹⁹⁵.

2.1.3. Erneuerbare Energien im Verfassungsrecht

Innerhalb des öffentlichen Rechts wird die Thematik der erneuerbaren Energien im Bezug zu seinen verfassungsrechtlichen Wurzeln und seiner Vereinbarkeit mit den Grundrechten dargelegt.

Die Verfassungen der Nationen bieten den Gesetzgebern als übergeordnetes und direktives Recht Boden für spezifische Gesetzgebungen. Aufgrund dessen ist es wichtig zu sehen, ob es bei dem jetzigen Stand der Verfassung möglich ist direkte oder indirekte Schlüsse bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien zu ziehen.

Ein weiterer Aspekt im Verfassungsrecht ist die Vereinbarkeit der jetzigen Gesetze und Regelungen im Bereich der erneuerbaren Energien mit den Grundrechten. Der Bereich der erneuerbaren Energien ist stark vom Einfluss der Verwaltung geprägt. Es ist wichtig innerhalb des öffentlichen Rechts zu überprüfen, inwiefern die jetzigen Einflüsse und Subventionen des Staates in die Grundrechte der Bürger oder der juristischen Personen eingreifen.

¹⁹⁴Clean Energy Ministerial, About the Clean Energy Ministerial, <http://cleanenergyministerial.org/about-clean-energy-ministerial>, Zugang 30.11.2019.

¹⁹⁵Sustainable Energy For All, Our Work, <https://www.seforall.org/our-work>, Zugang 30.11.2019.

2.1.3.1. Erneuerbare Energien im Grundgesetz und in der Verfassung

Die Thematik der erneuerbaren Energien ist aufgrund ihrer Rechtsdynamik und ihres noch neuen Charakters ein Bereich, der sich zwar im Laufe der Zeit in diversen Gesetzgebungen einen Platz geschaffen hat, doch innerhalb des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Republik Türkei noch keinen konkreten Bezug gefunden hat. Doch es ist möglich Artikel vorzufinden, die im indirekten Bezug zu erneuerbaren Energien stehen. Für die EU wird der, durch den Vertrag von Lissabon reformierte Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union als verfassungsrechtliche Grundlage untersucht.

Die Verfassung der Republik Türkei weist in Artikel 56 umweltrechtliche Bestimmungen auf, aus denen Ambitionen im Bereich der erneuerbaren Energien abgeleitet werden können. Artikel 56 besagt, dass jedes Individuum das Recht hat in einer gesunden und ausgeglichenen Umwelt zu leben. Außerdem wird in Artikel 56 den Bürgern und dem Staat die Aufgabe gegeben, die Umwelt zu schützen und sie vor weiteren Schäden zu bewahren¹⁹⁶.

Aus dem zweiten Absatz von Artikel 56 kann herausgelesen werden, dass der Staat und die Bürger alle nötigen Maßnahmen ergreifen dürfen und sogar müssen, um seinen verfassungsrechtlichen Pflichten gerecht zu werden. Wenn bedenkt wird, dass die Förderung von erneuerbaren Energien von staatlichen Eingriffen geprägt ist, ist es möglich zu sagen, dass diese Eingriffe im elementarsten Sinne den Verpflichtungen in Artikel 56 nachkommen. Dies gilt für alle Bereiche, die dazu beitragen die Umwelt zu schützen und sie vor weiteren Schäden zu bewahren.

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland weißt gleiche Strukturen wie die türkische Verfassung auf. Im Grundgesetz wird in Artikel 20a beschrieben, dass der Staat die Aufgabe hat die Tiere und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Dies wird durch Gesetze und Rechtsprechungen ermöglicht¹⁹⁷.

¹⁹⁶AY, Madde 56 Fıkra 1 ve 2 “(1)Herkes, sağlıklı ve dengeli bir çevrede yaşama hakkına sahiptir. (2)Çevreyi geliştirmek, çevre sağlığını korumak ve çevre kirlenmesini önlemek Devletin ve vatandaşların ödevidir.”

¹⁹⁷GG, Artikel 20a „Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.“

Artikel 20a erteilt dem Staat, genau wie die türkische Verfassung, Aufgaben in dem Bereich des Umweltschutzes. Das bedeutet, dass Artikel 20a GG und Artikel 56 der türkischen Verfassung, die Konkretisierung dieser Aufgaben, spezifischen Gesetzen und Rechtsprechungen überlässt.

Zusammengefasst ist es möglich zu sagen, dass Artikel 20a des Grundgesetzes und Artikel 56 der türkischen Verfassung durch ihre Bestimmungen ein allgemeines Fundament für Gesetze und Vorschriften im Bereich des Umweltschutzes und somit in den Bereichen der erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung bietet.

Innerhalb der elementaren Ziele und Ambitionen des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union kurz AEUV, werden Artikel 191 und 194 untersucht.

Artikel 191 repräsentiert innerhalb der AEUV die umweltpolitischen Ziele und Ambitionen der EU. In Artikel 191 Absatz 1 wird beschrieben, dass innerhalb der Umweltpolitik der EU, Maßnahmen auf internationaler Ebene gefördert werden, die dazu dienen Umweltprobleme und den Klimawandel zu bekämpfen¹⁹⁸.

Artikel 191 bietet durch seine umweltpolitischen Vorgaben die Grundlage für eine saubere Energiepolitik, doch Artikel 194 befasst sich spezifisch mit der Energiepolitik der EU. Artikel 194 Absatz 1 besagt, dass die Energiepolitik der EU im Zusammenhang mit umweltpolitischen Aspekten die Förderung der Energieeffizienz, Energieeinsparung und die Förderung von neuen erneuerbaren Energien innerhalb der energiepolitischen Ziele ihren Platz hat¹⁹⁹.

¹⁹⁸Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Artikel 191 Absatz 1 „Die Umweltpolitik der Union trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei: - Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; - Schutz der menschlichen Gesundheit; - umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen; - Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme und insbesondere zur Bekämpfung des Klimawandels.“

¹⁹⁹AEUV, Artikel 194 Absatz 1 „Die Energiepolitik der Union verfolgt im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Rahmen der Verwirklichung oder des Funktionierens des Binnenmarkts und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt folgende Ziele: a) Sicherstellung des Funktionierens des Energiemarkts; b) Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit in der Union; c) Förderung der Energieeffizienz und von Energieeinsparungen sowie Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen und d) Förderung der Interkonnektion der Energienetze.“

Somit wurden durch Artikel 194 konkrete Bestimmungen und direkte Begriffe bezüglich der Förderung von erneuerbaren Energien, der Energieeffizienz und der Energieeinsparung vorgegeben.

2.1.3.2. Vereinbarkeit mit den Grundrechten

Artikel 12 des Grundgesetzes beschreibt kurz gesagt, dass alle Deutschen das Recht auf freie Berufswahl haben. Doch in Absatz 1 Satz 2 des Artikels 12 wird gesagt, dass die Berufsausübung durch ein Gesetz oder der Ausübung eines Gesetzes geregelt werden darf²⁰⁰.

Der EEG hat innerhalb seiner Vorschriften Bestimmungen bezüglich vorrangiger Abnahme- und Anschlusspflichten der Netzbetreiber, festgelegte Vergütungen und diverse Bestimmungen und Eingrenzungen bezüglich der Abschlüsse von Verträgen. Das heißt, dass Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten eingegrenzt werden.

Das bedeutet, dass ein Eingriff in Artikel 12 Absatz 1 Satz 2 GG diskutiert werden kann. Die freie Berufsausübung kann durch Gesetze oder die Anwendung eines Gesetzes geregelt werden, doch dies ist auch nur dann legitim, wenn der Eingriff dem Rechtsstaatsprinzip der Verhältnismäßigkeit standhalten kann.

Der Eingriff in die freie Berufsausübung dient in diesem Fall einem legitimen Zweck. Dieser wurde in Artikel 20a GG erörtert. Artikel 20a GG ist im Bezug zum deutschen Umweltrecht der Grundsatz jeder gesetzlichen Regelung in diesem Bereich. Das Ziel des EEG, ist in diesem Fall der Schutz von Umwelt und Klima, sprich der natürlichen Lebensgrundlage. Ebenfalls sind die Vorschriften des EEG geeignet, denn die getroffenen Eingriffe dienen zur Erreichung des legitimen Zwecks. In diesem Zusammenhang sind die Eingriffe auch erforderlich. Zuletzt bleibt die Kontrolle der Angemessenheit. In Bezug auf die Angemessenheit ist es klar, dass der Schutz von Klima und Umwelt im Vergleich zu den wirtschaftlichen Belastungen, die die Netzbetreiber, Übertragungsnetzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen hinnehmen müssen, von größerer Bedeutung. Zusammengefasst bedeutet das, dass der EEG in seiner

²⁰⁰GG, Artikel 12 Absatz 1 „Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.“.

jetzigen Form keinen verfassungswidrigen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit, welcher in Artikel 12 verankert ist, darstellt²⁰¹.

Als nächstes wird Artikel 14 GG²⁰², sprich die Eigentumsfreiheit, auf ihre Vereinbarkeit mit dem EEG dargelegt.

In Bezug auf die Vergütungspflicht der Unternehmen ist es möglich zu sagen, dass es keinen Eingriff in die Eigentumsfreiheit darstellt, denn die Unternehmen können durch die EEG Umlage ihre Kosten auf die Endverbraucher weiter geben. Das heißt, die Unternehmen werden in ihrem Recht auf Eigentum nicht durch extra Kosten eingegrenzt. Außerdem wird der Vergütungssatz durch den Staat innerhalb freier wirtschaftlicher Wettbewerbsumstände festgestellt²⁰³.

Artikel 3 des GG²⁰⁴ sprich der Gleichheitsgrundsatz ist ebenfalls nicht angegriffen, denn trotz der regionalen Disparitäten in Bezug auf die Produktion von erneuerbaren Energien, ermöglicht der EEG durch Ausgleichsmechanismen eine relative Gleichbehandlung einerseits der privilegierten Nutzer und andererseits der Unternehmen²⁰⁵.

Als Letztes wird die Handlungsfreiheit in Artikel 2 GG²⁰⁶ untersucht. Artikel 2 des Grundgesetzes wird auch als Auffanggrundrecht bezeichnet, denn Eingriffe in die Handlungsfreiheit die nicht in Zusammenhang mit einem spezifischen Grundrecht stehen, können innerhalb von Artikel 2 GG diskutiert werden. Es liegt kein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit vor, denn die Handlungsfreiheit der Unternehmen unterliegt Artikel 12 GG, sprich der Berufsfreiheit²⁰⁷.

Zusammengefasst heißt das, dass die Förderung von erneuerbaren Energien in der Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit den Grundrechten steht²⁰⁸.

²⁰¹HAZRAT, Ibid, S. 465-468.

²⁰²GG, Artikel 14 Absatz 1 „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“.

²⁰³HAZRAT, Ibid, S. 468-469.

²⁰⁴GG, Artikel 3 Absatz 1 „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“.

²⁰⁵HAZRAT Jessika, Ibid, S. 469.

²⁰⁶GG, Artikel 2 Absatz 1 „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“.

²⁰⁷HAZRAT, Ibid, S. 470.

²⁰⁸Ibid, S. 470.

2.2. WICHTIGE GERICHTSENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Innerhalb des umfangreichen rechtlichen Rahmens der erneuerbaren Energien werden hier Gerichtsentscheidungen untersucht, die die Thematik auf drei wichtige Ebenen reduziert.

In Bezug zu dieser Reduktion, wird die Thematik der erneuerbaren Energien zuerst innerhalb der unionsrechtlichen Ebene anschließend auf seiner ökologischen Ebene und zuletzt auf seiner privatrechtlichen Ebene untersucht.

Innerhalb der unionsrechtlichen Ebene wird für die Rechtsanwendung in diesem Fall ein sehr berühmtes Urteil des Europäischen Gerichtshofs behilflich sein, um das Verhältnis zwischen nationalen Subventionen und den EU Beihilfen näher darzulegen. Die ökologische Ebene der Rechtsanwendung wird dazu dienen zu veranschaulichen, in was für einem Verhältnis erneuerbare und fossile Energieträger zueinander stehen. Zuletzt wird innerhalb der privatrechtlichen Ebene der Bereich des rechtlichen Rahmens dargelegt, der sich in direktem Bezug zu den Bürgern, sprich den Nutzern oder den betroffenen Unternehmen sauberer Energie, befindet. Hierbei wird die näher EEG – Umlage untersucht.

Die erste Gerichtsentscheidung, die hier aufgeführt wird, wurde vom Europäischen Gerichtshof kurz EUGH unter der Rechtssache C-379/98 am 13.03.2001 beschlossen und wird seit dem als PreussenElektra – Beschluss bezeichnet²⁰⁹.

In dem Rechtsstreit zwischen der PreussenElektra AG und der öffentlichen Schleswig AG, geht es um die Gebühren, die die PreussenElektra AG im Rahmen des Stromeinspeisungsgesetzes vom 01.01.1991 der öffentlichen Schleswig AG, für die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen bezahlt hat²¹⁰.

Das Landesgericht Kiel hat den Fall zur Vorabentscheidung dem EUGH überliefert. Ohne näher die einzelnen Schritte darzulegen, geht es innerhalb des Falls darum, ob die Beiträge, die durch die PreussenElektra AG bezahlt wurden, innerhalb der staatlichen Beihilfen und dem Beihilferecht der EU vertretbar sind und ob eine Rückerstattung diesbezüglich möglich ist²¹¹.

²⁰⁹Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 13.03.2001, Rechtssache C-379/98.

²¹⁰EUGH C-379/98, Rn. 2.

²¹¹EUGH C-379/98, Rn. 1.

Der EUGH hat beschlossen, dass es für private Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die verpflichtet sind Strom aus erneuerbaren Energien zu Mindestpreisen abzunehmen und die entstehenden Mehrkosten zwischen den Unternehmen und den privaten Versorgungsunternehmen aufteilen, keine staatlichen Beihilfen im Sinne des EU Rechts vorliegen²¹².

Das bedeutet, dass die staatlichen Subventionen für erneuerbare Energien nach dem Stromeinspeisungsgesetz nicht mit dem EU Beihilferecht kollidieren. In diesem Fall bedeutet das, dass die PreussenElektra AG seine Zahlungen nicht rückerstattet bekommen kann, denn der rechtliche Rahmen, der diese Mehrkosten verursacht, kollidiert nicht mit dem EU Beihilferecht. Wenn bedenkt wird, dass das System für Einspeisung und Vergütung des Stroms aus erneuerbaren Energien durch das EEG aufgenommen und weiterentwickelt wurde, ist diese Gerichtsentscheidung von großer Bedeutung für unionsrechtliche und nationale Fördermittel.

Innerhalb der ökologischen Ebene der erneuerbaren Energien, wird das Verhältnis von fossilen und erneuerbaren Energiequellen zueinander und untereinander erörtert. Die Problematik, inwiefern es möglich ist eine absolut saubere Energiewende zu erreichen, ist eines der größten Herausforderungen, den der Umstieg auf erneuerbare Energien mit sich bringt. Eine Energieversorgung, die komplett auf sauberen Energieträgern basiert, ist zwar das angestrebte Ziel der Energiepolitik des 21. Jahrhunderts, doch es ist wichtig innerhalb eines realistischen Rahmens darzulegen, ob ein aggressiver Umstieg auf erneuerbare Energiequellen oder eine rein saubere Energieversorgung möglich ist. Die nächste Gerichtsentscheidung wird dieses Verhältnis zwischen erneuerbaren und fossilen Energieträgern innerhalb des Rechts der erneuerbaren Energien darlegen.

Das Oberlandesgericht Hamm hat in seinem Urteil vom 29.11.2005 unter dem Aktenzeichen 21 U 57/05 entschieden²¹³, dass fossile Brennstoffe innerhalb von Biomassenanlagen als Zünd- und Stützfeuerung genutzt werden dürfen. Die Nutzung fossiler Brennstoffe in diesem Sinne verhindert nicht, dass der, in diesen Anlagen erzeugte, Strom innerhalb der EEG vergütet werden soll²¹⁴.

Diese zeigt, dass es heute noch nicht möglich ist einen absolut reinen und aggressiven Übergang auf saubere Energieträger zu verlangen. Der heutige

²¹²EUGH C-379/98, Rn. 66.

²¹³Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 29.11.2005, Aktenzeichen 21 U 57/05.

²¹⁴OLG Hamm, Aktenzeichen 21 U 57/05, Rn. 121.

technologische und wirtschaftliche Stand zeigt deutlich, dass die Produktion und Verbreitung erneuerbarer Energien heute immer noch auf die Nutzung konventionelle Energien angewiesen sind.

Die letzte Gerichtsentscheidung, die hier aufgeführt wird, ist eine bezüglich der EEG Umlage. Unter diesem Aspekt taucht die Problematik auf, ob die EEG Umlage vereinbar mit den Grundrechten ist, denn die nicht durch eigene Verschuldung entstanden Kosten können auf den ersten Blick eine Kollision mit diversen Grundrechten vortäuschen.

Die EEG Umlage in Verbindung mit den Grundrechten wurde unter der Überschrift 2.1.3.2. erörtert und untersucht. Das Fazit dazu war, dass es keine Missachtung der Grundrechte gab.

Das Landesgericht Bochum hat in seinem Urteil vom 06.11.2012 unter dem Aktenzeichen 12 O 138/12 entschieden²¹⁵, dass in einem Zivilrechtsstreit über die Rückforderung der Kosten für die EEG Umlage in Bezug zu einer Frage der Verfassungsmäßigkeit eine Richtervorlage an das Bundesverfassungsgericht ausscheidet, denn das Gericht hat den Fall nicht für entscheidungserheblich gehalten²¹⁶.

²¹⁵Landesgericht Bochum, Urteil vom 06.11.2012, Aktenzeichen 12 O 138/12.

²¹⁶LG Bochum, Aktenzeichen 12 O 138/12, Rn. 23.

TEIL 3. ENERGIEEFFIZIENZ UND ENERGIEEINSPARUNG IM ZUSAMMENHANG MIT ERNEUERBAREN ENERGIEN

Eine Energiewende, die lediglich auf die Nutzung und Förderung von erneuerbaren Energien basiert, kann auf langer Dauer die gewünschten Ziele nicht rechtzeitig erreichen. Es ist genauso wichtig, dass das Nutzungsverhalten der gegenwärtigen Energiequellen sich zugunsten der ökologischen Verhältnisse ändert. Die Thematik der Energieeffizienz und Energieeinsparung befasst sich mit dem Nutzungsverhalten und den Nutzungsumständen der Energiequellen²¹⁷.

Zusammengefasst heißt das, dass es für eine erfolgreiche und rechtzeitige Energiewende nötig ist, neben der Umstellung der Energieversorgung ebenso das Nutzungsverhalten im Bereich der Energieversorgung zu ändern. Die Förderung der erneuerbaren Energien muss durch die Energieeffizienz und Energieeinsparung unterstützt und flankiert werden.

3.1. WAS IST ENERGIEEFFIZIENZ UND ENERGIEEINSPARUNG?

3.1.1. Die Definitionen von Energieeffizienz und Energieeinsparung

Die Begriffe der Energieeinsparung und Energieeffizienz befassen sich nicht mit der Art der Energieversorgung, sondern ihrer Nutzung. Thematisch und strukturell ist der Begriff der Energieeffizienz, der Energieeinsparung untergeordnet. Deshalb gilt es erst einmal die Thematik der Energieeinsparung zu klären.

Der Begriff Energieeinsparung befasst sich im elementarsten Sinne mit dem Ziel den Energieverbrauch auf einen niedrigeren Stand im Vergleich zur gegenwärtigen Verbrauchssituation zu senken. Bei der Erreichung dieses elementaren Ziels wird kein Unterschied zwischen Energiequellen und Energieträgern gemacht. Das Ziel ist es den Energieverbrauch auf jeder Basis und Art zu senken. Innerhalb der Thematik der Energieeinsparung werden für die Erreichung des elementaren Ziels Maßnahmen ergriffen. Die Steigerung der Energieeffizienz ist eine dieser wichtigen Maßnahmen²¹⁸.

²¹⁷Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Energieeffizienz, <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/energieeffizienz/was-bedeutet-energieeffizienz/#c9569>, Zugang 30.11.2019.

²¹⁸<https://www.bmu.de/themen/klima-energie/energieeffizienz/was-bedeutet-energieeffizienz/#c9569>, Zugang 30.11.2019.

Die Thematik der Energieeffizienz befasst sich mit dem Verhältnis zwischen der ursprünglich erreichten Primärenergie und die nach gewissen Phasen übrigbleibende Endenergie. Das bedeutet, dass darauf abgezielt wird mit dem geringsten Verlust die Primärenergie an seinen Verbraucher oder Nutzen weiterzuleiten. Es ist Ziel, die Endenergie im Vergleich zur Primärenergie so hoch wie möglich ohne Verluste zu halten. Dies wird durch gezielte Maßnahmen erreicht, die darauf abzielen qualitative und quantitative Verluste bei der Speicherung, Umwandlung und dem Transport der Primärenergie zu vermeiden. Durch diese Maßnahmen ist es möglich zum einen durch geringere Mengen Primärenergie dasselbe Ziel zu erreichen und zum anderen mit derselben Menge Primärenergie mehr zu erreichen²¹⁹.

Zusammengefasst ist die Energieeffizienz eine Energieeinsparungsmaßnahme. Das elementare Ziel der Energieeinsparung, wird innerhalb der Energieeffizienz durch die Vermeidung von Verlusten der Primärenergie erreicht.

3.1.2. Energieeinsparungs- und Energieeffizienzrecht

Im Türkischen Recht ist die Grundlage des Energieeinsparungs- und Energieeffizienzrecht das Gesetz zur Energieeffizienz mit der Nummer 5627 vom 18/04/2007. In Artikel 1 des Gesetzes wird als Zweck angegeben, dass die Energie sparsam, effizient, ökonomisch und ökologisch eingesetzt werden soll²²⁰. In Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes wird der Umfang des Gesetzes beschrieben. Innerhalb des Gesetzes sind Industrieanlagen, Gebäude, Stromerzeugungsanlagen, Energieübertragungs- und verteilungsanlagen und der Verkehr mit einbezogen. Innerhalb dieses Umfangs soll bei der Produktion, Übertragung, Verteilung und dem Verbrauch an Energiequellen die Energieeffizienz gesteigert und subventioniert werden. Außerdem sollen innerhalb dieses Prozesses, das Nutzen der erneuerbaren Energien bevorzugt und das Bewusstsein der Bevölkerung gesteigert werden²²¹.

²¹⁹Informationsportal bezüglich Energieeinsparung, Energieeffizienz, <http://www.wie-energiesparen.info/fakten-wissen/was-ist-energieeffizienz/>, Zugang 30.11.2019.

²²⁰Enerji Verimliliği Kanunu, Madde 1 “*Bu Kanunun amacı; enerjinin etkin kullanılması, israfının önlenmesi, enerji maliyetlerinin ekonomi üzerindeki yükünün hafifletilmesi ve çevrenin korunması için enerji kaynaklarının ve enerjinin kullanımında verimliliğin artırılmasıdır.*”.

²²¹Enerji Verimliliği Kanunu, Madde 2 Fıkra 1 “*Bu Kanun; enerjinin üretim, iletim, dağıtım ve tüketim aşamalarında, endüstriyel işletmelerde, binalarda, elektrik enerjisi üretim tesislerinde, iletim ve dağıtım şebekeleri ile ulaşımında enerji verimliliğinin artırılmasına ve desteklenmesine, toplum genelinde enerji bilincinin geliştirilmesine, yenilenebilir enerji kaynaklarından yararlanılmasına yönelik uygulanacak usul ve esasları kapsar.*”.

Neben diesen elementaren Strukturen weist das Gesetz für Energieeffizienz mit der Nummer 5627 in diversen Artikeln spezifische Vorschriften auf. In Artikel 6 Absatz 1, sind Bildungs- und Informationsprogramme vorgesehen, die die richtige Ausführung des Gesetzes bezwecken²²². Artikel 8, befasst sich mit den Subventionen und Unterstützungen in diesem Bereich²²³. Als Letztes befasst sich Artikel 10, mit den Verwaltungsgeldbussen im Falle der Missachtung des Gesetzes²²⁴.

Innerhalb der türkischen Rechtsordnung gibt es eine Vielzahl an Verordnungen im Bereich des Energieeinsparungs- und Energieeffizienzrechts.

Um das oben aufgeführte Gesetz bezüglich der Energieeffizienz mit der Nummer 5627 detaillierter anzuführen, wurde die Verordnung zur Steigerung der Energieeffizienz bezüglich der Energiequellen und ihrer Nutzung erlassen²²⁵. In diesem Zusammenhang wurde eine Verordnung zur Überwachung der Energieeffizienz erlassen, die bezweckt ein Überwachungsmechanismus für die korrekte Ausführung des Gesetzes auszubauen²²⁶. Der Umfang des Gesetzes umfasst, ebenfalls die Energieeffizienz im Verkehrssektor. Aus diesem Grund wurde eine Verordnung im Jahr 2008 bezüglich der Steigerung der Energieeffizienz im Verkehr erlassen²²⁷. Als Letztes gibt es die Verordnung für das umweltfreundliche Design von Energiebezogenen Produkten²²⁸.

Die türkische Regierung hat genau wie die deutsche Bundesregierung, einen Aktions- bzw. Strategieplan bezüglich der Thematik der Energieeffizienz erstellt. Der Strategieplan wurde innerhalb des Ministeriums für Energie und natürliche Ressourcen am 20/02/2012 verabschiedet. Der Strategieplan beinhaltet die Pläne und Ziele des Ministeriums bezüglich der Energieeffizienz im Zeitraum 2012-2023.

²²²Enerji Verimliliği Kanunu, Madde 6 Fıkra 1 “*Enerji verimliliği hizmetlerinin etkinliğini ve enerji bilincini artırmak amacıyla aşağıdaki esaslar çerçevesinde eğitim ve bilinçlendirme faaliyetleri gerçekleştirilir.*“.

²²³Enerji Verimliliği Kanunu, Madde 8 Fıkra 1 “*Enerji verimliliği uygulama projelerinin desteklenmesi, enerji yoğunluğunun azaltılması, araştırma ve geliştirme projeleri ile ilgili uygulamalar aşağıdaki usul ve esaslara göre yürütülür.*“.

²²⁴Enerji Verimliliği Kanunu, Madde 10 Fıkra 1 “*Bu Kanun kapsamında, idarî para cezası vermeye yetkili olanlar tarafından yapılan tespit ve/veya denetimler sonucu gerçek veya tüzel kişilere aşağıdaki esaslar çerçevesinde idarî yaptırımlar uygulanır.*“.

²²⁵Enerji Kaynaklarının ve Enerjinin Kullanımında Verimliliğin Artırılmasına Dair Yönetmelik, Sayı 28097, Tarih 27.10.2011.

²²⁶Enerji Verimliliği Denetim Yönetmeliği, Sayı 30470, Tarih 06.07.2018.

²²⁷Ulaşımında Enerji Verimliliğinin Artırılmasına İlişkin Usul ve Esaslar Hakkında Yönetmelik, Sayı 30762, Tarih 02.05.2019.

²²⁸Enerji İle İlgili Ürünlerin Çevreye Duyarlı Tasarımına İlişkin Yönetmelik, Sayı 27722, Tarih 07.10.2010.

Innerhalb des Strategieplans werden schrittweise die Gründe für die Energieeffizienz, der jetzige Stand der Republik Türkei und anschließend spezifische Vorgaben dargelegt. Unter der 5. Überschrift mit dem Titel Elementarer Zweck wird dargelegt, dass es nötig ist, dass alle Institutionen und Zivilorganisationen zusammenarbeiten sollen, um die Türkei im Bereich der Energieeffizienz weiterzubringen. Bis 2023 soll der Energieverbrauch im Vergleich zu 2011 um 20% sinken²²⁹.

Als Nächstes wird das EU und deutsche Recht dargelegt. Dabei wird auch Bezug auf den Einfluss des EU Rechts auf das deutsche Recht genommen.

Im deutschen Recht, ist das elementare Gesetz bezüglich der Thematik das Energieeinsparungsgesetz und die mit ihr in Verbindung stehende, Energieeinsparverordnung. Doch bevor näher darauf eingegangen wird, muss gesagt werden, dass das Energieeinsparungsgesetz für die Umsetzung der EU Richtlinie 2002/91/EG beschlossen wurde²³⁰. Aufgrund dessen muss erst einmal der aktuelle Stand des Energieeinsparungs- und Energieeffizienzrechts in der EU dargelegt werden, denn die Gesetze und die Änderungen im deutschen Recht orientieren sich an den Vorgaben der EU.

Die Richtlinie 2002/91/EG ist die Richtlinie für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden²³¹. Der vollständige Name des Energieeinsparungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ist dadurch, das Gesetz zur Einsparung von Energie in Gebäuden. Anhand der Titel ist es möglich den thematischen und rechtlichen Zusammenhang festzustellen.

Im EU Recht gibt es die Richtlinie vom 25.10.2012 zur Energieeffizienz mit der Nummer 2012/27/EU. Diese Richtlinie beinhaltet die aktuellen Ziele der EU und der einzelnen Mitgliedstaaten im Bereich der Energieeffizienz.

²²⁹Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı Kurul Kararı, Enerji Verimliliği Strateji Belgesi, Ibid, Madde 5 Amaç ve Temel Defeler *“Bu belge ile sonuç odaklı ve somut hedeflerle desteklenmiş bir politika seti belirlenmesi ve hedeflere ulaşmak için yapılması zorunlu eylemlerin, bu eylemlerin yerine getirilmesinden sorumlu kuruluşlarla birlikte tanımlanması; kamu kesimi, özel sektör ve sivil toplum kuruluşlarının katılımcı bir yaklaşımla ve işbirliği çerçevesinde hareket etmesinin sağlanması amaçlanmıştır. Belge ile 2023 yılında Türkiye'nin GSYİH başına tüketilen enerji miktarının (enerji yoğunluğunun) 2011 yılı değerine göre en az %20 azaltılması hedeflenmektedir.”*

²³⁰EnEG, Deckblatt *„Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.“*

²³¹Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden.

Durch diese Richtlinie wurde ein gemeinsamer Rahmen für die Energieeffizienzpolitik der Union errichtet. Es wird ein Energieeffizienzziel der Union von 20% bis 2020 vorgesehen²³².

Die Richtlinie umfasst ein breites Spektrum an Maßnahmen, die hier nicht weiter aufgeführt werden, doch das 20% Ziel für die EU bedeutet, dass alle Mitgliedstaaten ihren Teil dazu beitragen müssen²³³.

Für die Bundesrepublik Deutschland werden die nötigen Schritte im Zusammenhang mit der Energieeffizienz und Energieeinsparung durch das Energieeinsparungsgesetz kurz EnEG und der Energieeinsparverordnung kurz EnEV vollzogen.

Das EnEG befasst sich speziell mit der Energieeinsparung in Gebäuden. Es ist ein recht kurzes Gesetz, welches den strukturellen Rahmen für die Energieeffizienz an Gebäuden darlegt. Die spezielle Ausübung des Gesetzes wird der Verordnung überlassen. In Artikel 1 Absatz 2 wird die Bundesregierung ermächtigt die Details bezüglich des Wärmeschutzes an Gebäuden durch Rechtsverordnungen zu regeln²³⁴.

Dies legt den Fokus auf die Energieeinsparverordnung kurz EnEV. Um den EnEV zusammenzufassen, genügt es den Zweck in Artikel 1 Absatz 1 darzulegen. Als Zweck der Verordnung wird beschrieben, die Ziele der Bunderegierung im Bereich der Energieeffizienz zu erreichen und nebenbei durch die optimierte Nutzung von erneuerbaren Energien die Gebäude innerhalb der Bundesrepublik zu modernisieren und

²³²Richtlinie 2012/27/EU, Artikel 1 Absatz 1 „Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Union geschaffen, um sicherzustellen, dass das übergeordnete Energieeffizienzziel der Union von 20 % bis 2020 erreicht wird, und um weitere Energieeffizienzverbesserungen für die Zeit danach vorzubereiten.“.

²³³Richtlinie 2012/27/EU, Artikel 3 Absatz 1 „Jeder Mitgliedstaat legt ein indikatives nationales Energieeffizienzziel fest, das sich entweder auf den Primärenergie- oder den Endenergieverbrauch oder auf die Primärenergie- oder Endenergieeinsparungen oder auf die Energieintensität bezieht. Die Mitgliedstaaten übermitteln diese Ziele an die Kommission gemäß Artikel 24 Absatz 1 und Anhang XIV Teil 1. Dabei drücken sie diese Ziele auch als absoluten Wert des Primärenergieverbrauchs und des Endenergieverbrauchs im Jahr 2020 aus und erläutern, wie und auf Grundlage welcher Daten dieser Wert berechnet wurde.“.

²³⁴EnEG, Artikel 1 Absatz 2 „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden und ihren Bauteilen festzusetzen. Die Anforderungen können sich auf die Begrenzung des Wärmedurchgangs sowie der Lüftungswärmeverluste und auf ausreichende raumklimatische Verhältnisse beziehen. Bei der Begrenzung des Wärmedurchgangs ist der gesamte Einfluss der die beheizten oder gekühlten Räume nach außen und zum Erdreich abgrenzenden sowie derjenigen Bauteile zu berücksichtigen, die diese Räume gegen Räume abweichender Temperatur abgrenzen. Bei der Begrenzung von Lüftungswärmeverlusten ist der gesamte Einfluss der Lüftungseinrichtungen, der Dichtheit von Fenstern und Türen sowie der Fugen zwischen einzelnen Bauteilen zu berücksichtigen.“.

energetisch und ökonomisch auf den neusten Stand zu bringen²³⁵. Die Verordnung will durch die Förderung beider Bereiche, die Ziele der Bundesregierung bezüglich 2050 erreichen und somit einerseits den nationalen und andererseits den unionsrechtlichen Verpflichtungen gerecht werden.

3.2. DIE BEDEUTUNG DER THEMATIK FÜR ERNEURBARE ENERGIEN

Das Energieumweltrecht befasst sich damit, die energiepolitischen und energiewirtschaftlichen Aspekte mit den ökologischen zu vereinen. Dieser kurz zusammengefasste Verlauf wird aber als eine Wende bezeichnet. Es ist eine Wende, denn bis heute war das Nutzungsverhalten der Energie nahezu frei von ökologischen Bedenken. Der Gedanke eine globale Energienutzung zu erreichen, die komplett auf sauberer Energie basiert, ist in diesem Sinne eine Wende oder sogar eine Revolution.

Eine so tiefgreifende Änderung in dem Nutzungsverhalten kann nicht nur auf eine Säule, sprich der Nutzung von erneuerbaren Energien, gestützt werden. Die Energienutzung des 21. Jahrhunderts ist so intensiv, dass sie schon die kompletten Lebensbereiche der modernen Gesellschaft dominiert.

Die Energieversorgung des 21. Jahrhunderts komplett umzustellen ist in diesem Sinne eine Herausforderung, mit der sich nicht nur die Regierungen, sondern auch die globale Gesellschaft kollektiv befassen muss. Eine simple Lösung wie die komplette Energieversorgung, ohne die Versorgungssicherheit oder die Leistungsfähigkeit der Wirtschaften zu gefährden, auf erneuerbare Energien umzustellen, ist ein Ziel, welches in diesem Falle mehrere Jahrzehnte andauern kann. Diese Zeit gewähren uns die ökologischen Umstände der Erde nicht. Das bedeutet, dass durch andere Unterstützungsmechanismen der Energiewandel unterstützt werden muss.

²³⁵Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden, Ausfertigungsdatum 24.07.2007, Artikel 1 Absatz 1 „Zweck dieser Verordnung ist die Einsparung von Energie in Gebäuden. In diesem Rahmen und unter Beachtung des gesetzlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen Vertretbarkeit soll die Verordnung dazu beitragen, dass die energiepolitischen Ziele der Bundesregierung, insbesondere ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand bis zum Jahr 2050, erreicht werden. Neben den Festlegungen in der Verordnung soll dieses Ziel auch mit anderen Instrumenten, insbesondere mit einer Modernisierungsoffensive für Gebäude, Anreizen durch die Förderpolitik und einem Sanierungsfahrplan, verfolgt werden. Im Rahmen der dafür noch festzulegenden Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Niedrigstenergiegebäuden wird die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auch eine grundlegende Vereinfachung und Zusammenführung der Instrumente, die die Energieeinsparung und die Nutzung erneuerbarer Energien in Gebäuden regeln, anstreben, um dadurch die energetische und ökonomische Optimierung von Gebäuden zu erleichtern.“.

Die Energieeinsparung und die Energieeffizienz sind in diesem Sinne die größten Unterstützungsmaßnahmen, die mit dem Umstieg auf erneuerbare Energien dafür sorgen, dass die Energiewende zum einen rechtzeitig und erfolgreich und zum anderen versorgungssicher und wirtschaftlich erfolgen kann.

Hohe Anteile an erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch der Nationen können nur dann erreicht werden, wenn zum einen der Energieverbrauch reduziert und zum anderen ökologisch eingesetzt wird²³⁶.

Damit ist das Hauptziel hohe Anteile an erneuerbaren Energien zu erreichen, ohne den Wohlstand und den Status einer modernen Industrie, Dienstleistung und Gesellschaft zu gefährden. Dies ist nur dann möglich, wenn die Energieeffizienz gleichzeitig ansteigt.

Dieser Aspekt ist besonders in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft wichtig. Als eine der größten Volkswirtschaften der Welt, kann die Bundesrepublik eine Energiewende, die ökologisch und wirtschaftlich im Einklang ist, nur dann erreichen, wenn die Nutzung von erneuerbaren Energien mit der Steigerung der Energieeffizienz flankiert wird²³⁷.

²³⁶Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Innovationen für die Energiewende 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung, Ibid, S. 12

²³⁷Ibid, S. 12.

TEIL 4. FAZIT UND PROGNOSEN

Im letzten Teil der Arbeit, werden das Fazit und die Prognosen bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien aus verschiedenen Perspektiven dargelegt.

Innerhalb der Arbeit wurde die Thematik der erneuerbaren Energien aus öffentlich rechtlicher Perspektive dargelegt und untersucht. Dafür wurde schrittweise zuerst Bezug auf die rechtshistorische Entwicklung genommen, um anschließend auf aktuelle Ereignisse, die die Gesetzgebung beeinflussen, eingehen zu können und anschließend die Thematik, innerhalb der Rechtsdogmatik im öffentlichen Rechtsbereich, behandelt.

Die Thematik der erneuerbaren Energien, ist ein sehr aktueller und dynamischer Bereich, mit dem sich die internationale Gesellschaft seit kurzer Zeit intensiv befasst. Die Frage, ob die Energiewende und somit der Umstieg auf erneuerbare Energien rechtzeitig und ohne unvermeidliche Konsequenzen auf die Umwelt geschehen wird, ist die Hauptproblematik dieser Arbeit. In diesem Zusammenhang wurde untersucht, ob die öffentlich - rechtliche Dogmatik diesen Erwartungen entgegen kommen kann.

Trotz der kurzen Zeitspanne, in der sich die Staaten und Regierungen der internationalen Gesellschaft mit der Thematik der erneuerbaren Energien intensiv befasst haben, wurde es möglich eine riesige Ansammlung an nationalen und internationalen Rechtsvorschriften, Verträgen, Dokumenten etc. zu verzeichnen. Der Grund hierfür ist, dass erst mithilfe von Gesetzen, Verordnungen, Verträgen etc. es ermöglicht wird, innerhalb der Thematik tätig zu werden. Wenn man bedenkt, dass die Energiewende unter einem immensen zeitlichen Druck steht, ist es eigentlich nicht verwunderlich, dass jetzt schon solch eine Wissensansammlung bezüglich der Thematik vorhanden ist.

Innerhalb der Arbeit wurde die Thematik der erneuerbaren Energien in detaillierter Weise in seinen elementaren sozialen – politischen Bausteinen und zum anderen in seinen rechtlichen Bausteinen untersucht. Die Frage, ob die Rechtsdogmatik den sozialen, technischen, ökologischen und politischen Entwicklungen genügend entgegenkommt und die Thematik genügend behandelt wird, gilt nach dieser intensiven Untersuchung innerhalb dem Fazit zu beantworten.

4.1. FAZIT UND DIE ZUKUNFT VON ERNEURBAREN ENERGIEN UND DER ENERGIEWENDE

Innerhalb dem Fazit wird die Rechtswissenschaftliche Problemstellung bezüglich seiner jetzigen und zukünftigen Situation auf verschiedenen Ebenen untersucht.

4.1.1. Aus Technischer und Wissenschaftlicher Sicht

Die Thematik der erneuerbaren Energien aus technischer und wissenschaftlicher Sicht befasst sich mit den Themenbereichen, welche technologischen und wissenschaftlichen Fortschritte in welchen Bereichen nötig sind und gefördert werden müssen, um die erneuerbaren Energien erfolgreich fortzubringen.

Die Energiewende wird innerhalb eines Zieldreiecks verfolgt. Dieses energiepolitische Zieldreieck befasst sich damit, dass die Energiewende und somit die Nutzung der erneuerbaren Energien wirtschaftlich, versorgungssicher und umweltverträglich ist. Das bedeutet, dass technische und somit wissenschaftliche Errungenschaften und Projekte das Ziel haben werden, die Nutzung und Förderung der erneuerbaren Energien nach diesen Zielvorgaben zu gestalten²³⁸.

Die zum größten Teil durch die öffentliche Hand geförderte Energieforschung orientiert sich, innerhalb den internationalen Verpflichtungen und des energiepolitischen Zieldreiecks, an den Vorgaben der jeweiligen Regierungen. Das bedeutet, dass den Regierungen der jeweiligen Staaten die Aufgabe zukommt, die Energieforschung bezüglich der Thematik der erneuerbaren Energien einerseits den nationalen und internationalen Verpflichtungen und andererseits dem energiepolitischen Zieldreieck gerecht zu gestalten²³⁹.

Es steht fest, dass für eine ökologisch und ökonomisch erfolgreiche Energiewende, die den Erwartungen gerecht wird, eine kontinuierliche Weiterentwicklung bestehender Technologien und wissenschaftlicher Arbeiten, zwingend notwendig ist. Außerdem ist es von großer Wichtigkeit, dass auch neue Ideen und Innovationen bezüglich der Thematik an den Markt gebracht werden.

²³⁸Ibid, S. 13.

²³⁹Ibid, S. 13-14.

Aus wirtschaftlicher Sicht müssen diese Innovationen und Weiterentwicklungen auch erfolgreich in die Wirtschaft und den Markt integriert werden, da die Energiewende und der Umstieg auf erneuerbare Energien für die meisten Staaten immer noch eine zu hohe wirtschaftliche Last ist. Um dem energiepolitischen Zieldreieck gerecht zu werden, müssen innovative und weiterentwickelte Technologien, die Produktions- und Transformationskosten der erneuerbaren Energie so senken, dass sie einerseits wirtschaftlich aber andererseits immer noch umweltfreundlich und versorgungssicher sind²⁴⁰.

Im Bereich des technologischen und wissenschaftlichen Fortschritts ist es wichtig, den Schwellen- und Entwicklungsländern einen besonderen Stellenwert zuzuordnen. Im Gegensatz zu den Industriestaaten sind Schwellen- und Entwicklungsländer aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage nicht im Stande, die Förderung von erneuerbaren Energien auf lange Dauer durchzusetzen. Der Grund dafür ist, dass die hohen Kosten im Erzeugungs- und Transformationsprozess nicht tragbar sind. Schwellen- und Entwicklungsländern fehlt meistens der Zugang zu hohen technologischen Geräten, die diese Kosten senken und somit die Nutzung und Förderung von erneuerbaren Energien günstiger ausgestalten. Aufgrund der Tatsache, dass die ökologischen Problemfelder der jetzigen Energiepolitik eine globale Sache sind, müssen die Schwellen- und Entwicklungsländer ebenfalls in die globale Energiewende und somit auf den globalen Umstieg auf erneuerbare Energien integriert werden. Dies kann erreicht werden, wenn Industriestaaten, wie zum Beispiel Deutschland, den weniger entwickelten Ländern auf dem Weg zur technologischen und wissenschaftlichen Entwicklung unter die Arme greifen und durch Projekte, basierend auf dem Technologieaustausch und Wissensaustausch, dem sogenannten Know – How, weiterhelfen²⁴¹. Deutschland fördert innerhalb des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Projekte, die darauf abzielen die Energiewirtschaft von Schwellen- und Entwicklungsländern aus technischer und wissenschaftlicher Sicht zu unterstützen²⁴².

Zusammengefasst kann man sagen, dass der wissenschaftliche und technische Fortschritt im Bereich der erneuerbaren Energien das Resultat der Energiewende darstellt. Anhand von wissenschaftlichen und technischen Werten ist es möglich abzulesen,

²⁴⁰Ibid, S. 13-14.

²⁴¹Ibid, S. 13-14.

²⁴²Ibid, S. 13-14.

inwiefern einzelne Nationen im Bereich der Energiewende rechtlich und politisch tätig sind. Ein erfolgreicher technischer Fortschritt in diesem Bereich basiert zum Einen am sozialen Interesse und zum Anderen an einer fundamentalen und subventionsorientierten Rechtsordnung.

Am Beispiel Deutschland, ist anhand dessen technologischen Fortschrittes absehbar, inwiefern die Thematik der erneuerbaren Energien von sozialer und administrativer Ebene erfolgreich umgesetzt wird. Es ist möglich zu prognostizieren, dass Deutschland in Zukunft seinen umweltfreundlichen Fortschritt weiter ausbauen und somit seine Treibhausgasemissionen weiter reduzieren wird.

Die Türkei hat ebenfalls Investitionen und Projekte vorgenommen, um seine importabhängige technologische Situation zu verbessern, doch diese Anstrengungen kommen dem Energiepotential der Türkei nicht entgegen. Die Tatsache, dass die Türkei als Schwellenland mit einer Einwohnerzahl von über 80 Millionen einen riesigen Energieverbrauch verzeichnet, führt zu dem Schluss, dass der Verbrauch am günstigsten gedeckt werden muss. Es ist zwar eine Tatsache, dass die Türkei im Bereich des technologischen Fortschrittes bezüglich erneuerbaren Energien Investitionen vornimmt, doch es ist nicht zu leugnen, dass der aggressive Verbrauch und die breite Produktion von konventionellen Energien wie Kohle, zum Einen die Subventionen und Investitionen und zum Anderen das soziale Interesse und somit den technischen Fortschritt in diesen Bereichen mildert. Dadurch wird es in Zukunft nicht möglich sein, den Technologieimport im Bereich der erneuerbaren Energien zu reduzieren und somit dem Energiepolitischen Zieldreieck entgegenzukommen. Es ist zwar eine Realität, dass die wirtschaftliche Lage der Türkei solch ein Problem hervorruft, doch durch die Integration der türkischen Energiepolitik mit der der Industriestaaten wie Deutschland die im Bereich der erneuerbaren Energien fortgeschritten sind, wird es durch den Wissens- und Projektaustausch möglich sein das Potential der Türkei hervorzurufen. Der technologische Fortschritt im Bereich der erneuerbaren Energien wird für die Türkei auf langer Dauer eine stabile und unabhängige Energiepolitik gewährleisten.

Als eine internationale Staatengemeinschaft, ist die EU zwar rechtlich in die richtige Richtung orientiert, doch die regionalen Disparitäten zwischen den Mitgliedsstaaten erschweren eine einheitliche Energiepolitik und somit eine proportionale technische und wissenschaftliche Entwicklung in der EU. Es wird versucht

die finanziellen und somit die technischen Differenzen zwischen den Mitgliedsstaaten durch finanzielle Beihilfen zu überbrücken, doch die Uneinstimmigkeiten bezüglich den Mengen verhindert wiederum die weiteren Gespräche. Ein einheitlicher und somit gleichermaßen proportionaler Aufschwung bezüglich der technischen und wissenschaftlichen Möglichkeiten innerhalb der EU ist nur dann möglich, wenn alle Mitgliedsstaaten dem Solidaritätsprinzip gerecht handeln und somit sich gegenseitig unterstützen.

4.1.2. Aus Sozialer und Politischer Sicht

Die Thematik der erneuerbaren Energien ist auf sozialer und somit auf politischer Ebene ein sehr populäres Thema.

Der direkte Energiekonsum und somit mit dem in Verbindung stehenden Verbrauchskosten ist wie in jeder Gesellschaft auch in Deutschland und der Türkei ein sehr umstrittenes Thema.

Aufgrund der Tatsache, dass die Produktion und Umleitung von erneuerbaren Energien mit hohen Kosten in Verbindung steht ist die weitverbreitete Nutzung von erneuerbaren Energien ein umstrittenes Thema.

In Deutschland ist die EEG – Umlage sozial und somit politisch sehr umstritten. Durch die EEG – Umlage werden die Mehrkosten an den Verbraucher weitergeleitet. Diese Weiterleitung und somit der Zuschlag wird sozial scharf kritisiert. Der Konsument möchte aufgrund von erneuerbaren Energien nicht mehr zahlen. Die soziale Lage zwischen den Bürgern führt dazu, dass die Subventionen und Kosten auf politischer Ebene diskutiert werden.

In dieser Situation muss das Interessenverhältnis zwischen dem Konsumenten und den Energieversorgungsunternehmen gut abgewogen werden. Eine sozial negative Einstellung gegenüber sauberer Energie würde dazu führen, dass die politische Administrative sich demnach verändert und somit die nationale Politik sich zum Negativen orientiert. Andererseits würde die weitere Kostenbelastung der Energieversorgungsunternehmen dazu führen, dass die Produktion von erneuerbaren Energien nicht mehr profitabel ist und somit der Anteil innerhalb der Energieproduktion abnimmt. Eine politische Einstellung die innerhalb diesem Interessenverhältnis fungiert, wäre auf langer Dauer nur dann möglich, wenn ein höherer Teil der Mehrkosten durch den Bund getragen werden. Durch die weitere Entwicklung der technischen Kapazitäten

durch den privaten und öffentlichen Sektor würden auf langer Dauer die Kosten der Produktion sinken und somit die EEG – Umlage reduzieren. Das würde wiederum dazu führen, dass die Extrakosten, die durch den Bund getragen werden wegfallen.

Die Tatsache, dass in Deutschland schon die Mehrkosten der Energiewende diskutiert werden zeigt, dass schon von einer weitverbreiteten Produktion und Nutzung die Rede ist. Das Gleiche kann man von der Türkei nicht behaupten. Abgesehen davon, dass die Nutzung von erneuerbaren Energien sozial kritisiert oder unterstützt werden soll, ist dieses Thema dem sozialen Dasein gar nicht bewusst. Die Türkei deckt heute immer noch nahezu seinen gesamten Energieverbrauch durch den Import konventioneller Energieträger ab. Aufgrund dessen, ist es üblich, dass die Stromrechnungen in der Türkei alle 3 – 4 Monate einen Zuschlag aufgrund der steigenden Devisen erleiden. Deshalb richtet sich das soziale Bewusstsein nicht nach der Frage welche Energiequelle genutzt wird sondern, ob es möglich ist die inländische Produktion zu steigern. Demnach ist es ein großer Erfolg für jede politische Administrative, die Türkei im Bereich der Importabhängigkeit ein Stück unabhängiger zu machen. Deshalb ist die Frage der politischen Administration ebenso, nicht welche Quelle genutzt wird sondern wie die inländischen Produktion gesteigert werden kann. Genau deshalb wird in der Türkei die Kohle- und Erdgasproduktion enorm subventioniert und gesteigert. Trotz der rechtlichen Vorgaben im Bereich der erneuerbaren Energien hat dies auf sozialer und politischer Ebene keinen Vorrang. Als ein aktuelles Beispiel können wir die Krise im östlichen Mittelmeerraum geben. Die gemäß dem Völkerrecht im türkischen Hoheitsgebiet geschätzten Erdgasreserven, würden die Türkei auf langer Dauer im Energiesektor vom Energieimportriesen zum globalen Energieexportriesen steigern. Deshalb investiert die Türkei enorme Summen in den Erdgassektor.

Trotz der Tatsache, dass die Türkei erst seit Beginn des 21. Jahrhunderts in die nationalen konventionellen Energieträger investiert, darf der globale Energiewandel nicht übersehen werden. Ganz davon abgesehen wie hoch das Energiepotential des türkischen Hoheitsgebiets ist, sollte die Türkei einerseits gemäß den ökologischen Problemen und andererseits bezüglich der langen Versorgungssicherheit die Nutzung und Produktion von erneuerbaren Energien auf sozialer und politischer Ebene weiter vorantreiben.

Innerhalb der EU führen dieselben finanziellen Disparitäten zwischen den Mitgliedsstaaten dazu, dass die EU auf politischer Ebene keine durchsetzungsfähige und

einheitliche Energiepolitik bilden kann. Die Tatsache, dass es in wichtigen Bereichen notwendig ist Einstimmigkeit zu bilden führen dazu, dass dies nahezu unmöglich ist. Dies hat sich auch in dem letzten EU – Gipfel bezüglich den 2050 Zielen im Bereich der Energiewende gezeigt. Es muss innerhalb der EU versucht werden den sozialen Wohlstand zu verbreiten, dies ist wieder nur durch eine solidare Haltung der Industriestaaten innerhalb der Union möglich.

4.1.3. Aus Rechtlicher Sicht

Soziale und somit politische Auseinandersetzungen münden meist in rechtliche Vorschriften. Durch diese rechtlichen Vorschriften, wird die Diskutierte Thematik einerseits unter einem gewissen Rahmen geordnet und eingegrenzt und andererseits wird durch die Rechtsverbindlichkeit dem sozialen Interesse entgegengekommen.

Die Frage aus rechtlicher Sicht ist zum einen die Problematik der Durchsetzung und zum anderen der Vielfalt und des Ausmaßes.

Die Türkei, Deutschland und die EU sind teile internationaler Verträge und haben somit neben ihren eigenen innerpolitischen Verpflichtungen auch internationale Verpflichtungen denen sie gerecht werden müssen.

Deutschland ist im Bereich der Um- und Durchsetzung ein gutes Beispiel. Deutschland setzt neben Unionsrechtlichen Verpflichtungen auch seine internationalen Verpflichtungen erfolgreich ins nationale Recht um und setzt dies auch durch. Nur anhand des Anteilwertes der erneuerbaren Energien im Bruttoendenergieverbrauch ist es möglich zu sehen, dass die erfolgreiche Umsetzung der rechtlichen Vorschriften auch wirklich Durchgesetzt werden. Die Nutzung von erneuerbaren Energien an öffentlichen Gebäuden, die Nutzung von Wasserstofffahrzeugen im öffentlichen Nahverkehr etc. sind einige der verbreiteten Durchsetzungen.

Neben der erfolgreichen Umsetzung der vorhandenen Rechtsvorschriften ist es möglich, das Ausmaß der rechtlichen Vorschriften zu kritisieren. In Deutschland wird zwar die Thematik der erneuerbaren Energien sehr vielseitig behandelt, doch als ein Teil des Energieumweltrechts wird das Umweltrecht in Deutschland nicht gleichermaßen behandelt. Bis heute war es dem Bund nicht möglich, ein Umweltgesetzbuch auf Bundesebene auszuarbeiten. Ein allgemeines Umweltgesetzbuch, welches die Thematik der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz behandelt würde die Thematik von

einer rein wirtschaftlich und politischen Ebene auf eine ökologische Ebene tragen und somit dem Energiepolitischen Zieldreieck gerecht werden.

In der Türkei ist neben dem Ausmaß auch die Um- und Durchsetzung ein Problem. Die Tatsache, dass der Inhalt der Gesetze und Verordnungen sehr oberflächlich ist und die vorhandenen Vorschriften nicht zeitgemäß novelliert werden, führt dazu, dass parallel zum sozio – politischen Verhalten die Rechtsdogmatik ebenfalls in Grenzen bleibt. Proportional hierzu, wird der Um- und Durchsetzung der vorhandenen Rechtsdogmatik, kein großer Wert beigemessen. Dies liegt zum einen an der wirtschaftlichen Lage und zum Anderen an der aggressiven Nutzung von konventionellen Energieträgern. Es ist wichtig für die Türkei das Thema der Energiewende sozial aktuell zu halten und somit dem sozio- politischen Interesse entsprechend ein breites Spektrum an aktuellen Rechtsvorschriften zu errichten.

Für die EU kann man sagen, dass, abgesehen von all den anderen Uneinstimmigkeiten, im Bereich der Energiewende ein gemeinsamer Konsens besteht. Der rechtliche Rahmen bis 2030 steht fest und der Rahmen bis 2050 wird schon heute diskutiert. Im Bereich des Ausmaßes gibt es zwar nicht viel zu kritisieren, doch die fehlende Vereinheitlichung im Bereich der Energiepolitik mildert die Effektivität der Rechtsdogmatik. Die heutige rechtliche Position der EU, ist so ausgestaltet, dass die Union den Rahmen bildet und die Mitglieder den Inhalt. Die verschiedenen Verwirklichungen des rechtlichen Rahmens führen dazu, dass die Effektivität fällt. Eine einheitliche Energiepolitik ist nur durch die Überbrückung der Differenzen möglich. Neben des Ausmaßes ist die EU im Bereich der Um- und Durchsetzung erfolgreich. Die Kommission überwacht effektiv inwiefern die Unionsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Als Druckmittel wird das Vertragsverletzungsverfahren genutzt.

Auf der rechtlichen Ebene ist es wichtig, ebenso ein Fazit auf völkerrechtlicher Ebene zu setzen. Auf völkerrechtlicher Ebene ist das größte Defizit, die fehlende Rechtsverbindlichkeit. Es werden zwar Ziele und Maßnahmen für Staaten gesetzt, doch im Falle der Vertragsverletzung sind keine festen und konsequenten Verfahren gesetzt. Dies führt wiederum dazu, dass die Teilstaaten im Bereich der Verwirklichung nicht bindend verpflichtet sind. Dies wurde zuletzt mit dem Austritt der Vereinigten Staaten von Amerika vom Pariser Vertrag miterlebt.

Die globalen ökologischen Probleme sind im 21. Jahrhundert nicht mehr übersehbar und zählen heute zu den größten globalen Problemen. Genau wie es für globale Straftaten, Menschenrechtsverletzungen und Handelsprobleme internationale Gerichte gibt muss es auch für Delikten an der Umwelt Gerichte geben, die die Nationen bindend auf internationaler Ebene bestrafen und sie vor der internationalen Gesellschaft ausmarkieren. Es darf nicht vergessen werden, dass das Recht auf eine gesunde Umwelt eines der wichtigsten menschenrechte ist.

4.1.4. Allgemeines Fazit

Innerhalb der rechtswissenschaftlichen Problemstellung gilt es zu beantworten, ob die gegenwärtige Rechtspraxis und Rechtsdogmatik, den globalen ökologischen Herausforderungen genügend entgegen kommen kann.

Bezüglich der Entwicklung der Rechtsdogmatik im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energiewende ist es möglich von einem Zirkel zu reden. Jeder Baustein innerhalb diesem Zirkel hat den gleichen Wert und beeinflusst den Verlauf gleichermaßen.

Der erste Baustein ist ein Ereignis. Dieses Ereignis beeinflusst die Bevölkerung auf verschiedenen Ebenen negativ. Anschließend bildet sich ein soziales Bewusstsein bezüglich dieses Ereignisses. Innerhalb demokratischen Regierungsmodellen, hat die politische Administrative das Ziel, wiedergewählt zu werden. Aufgrund dessen sind sie verpflichtet den sozialen Problemen nach zu kommen. Der letzte und wichtigste Baustein bildet sich nach dieser politischen Diskussion. Als letztes werden die sozialen Probleme unter einem rechtlichen Dach geordnet, gelöst und eingegrenzt. Das Resultat des letzten Bausteins, ist am Ende die Lösung des Problems. Im Bereich der erneuerbaren Energien sind das, Subventionen, technische Fortschritte und Verpflichtungen im Bereich der Nutzung und Produktion. Mit der Lösung des Problems bilden sich neue Problemfelder die anschließend den ganzen Prozess von vorne neu starten.

Die Rechtswissenschaftliche Problemstellung hier ist, ob der Baustein der Rechtsdogmatik die nötigen Lösungen, Ordnungen und Eingrenzungen gemäß den Problemen dem gerecht lösen kann.

Als ein öffentlich-rechtlicher Rechtsbereich, ist das Recht der erneuerbaren Energien innerhalb dem Rechtsvergleich für jede Rechtsordnung spezifisch zu untersuchen. Ein allgemeines Fazit bezüglich der Problemstellung, welches die

vergleichenen Rechtsordnungen allgemein betrifft würde den wirtschaftlichen, regionalen und demografischen Disparitäten nicht gerecht werden.

Beginnend mit Deutschland ist es möglich zu sagen, dass die Bundesrepublik den Zirkel am intensivsten umsetzt. Innerhalb der deutschen Gesellschaft ist ein starkes Bewusstsein bezüglich den globalen ökologischen Problemen und damit in Verbindung der Energiewende vorhanden. Resultierend daraus, wird die Thematik politisch so intensiv behandelt, dass sogar eine Partei uns zwar die Grünen gegründet wurde. Resultierend daraus ist es möglich tiefgreifende und umfassende Rechtsvorschriften im Bereich der Energiewende vorzufinden. Letzten endlich ist Deutschland somit nicht nur einer der umweltfreundlichsten Industriestaaten, sondern die Bundesrepublik ist auch einer der technologisch am meisten entwickelten Staaten im Bereich der sauberen Energie. Diese Entwicklungen führen wiederum zu neuen Problemen wie die EEG – Umlage, Netzausbau, Dieselfahrverboten usw. die, dann wieder innerhalb diesem Zirkel neu gehandhabt werden.

Insgesamt ist es möglich zu sagen, dass die Bundesrepublik bis heute seinen nationalen und internationalen Verpflichtungen auf rechtlicher und praktischer Ebene entgegenkommt und somit seinen Verantwortungen gegenüber seiner eigenen und der globalen Gesellschaft nachkommt.

Die verstärkte Integration des Umweltrechts mit dem Energierecht, würde der Energiepolitik Deutschlands neben den Aspekten der Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit auch den Bezugspunkt der ökologischen Nachhaltigkeit bringen. Auf diesem Weg ist es für Deutschland von großer Bedeutung, ein allgemeines Umweltschutzgesetzbuch zu errichten, welches die Punkte der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien beinhaltet.

Für die Türkei ist es vom Erfolg des Zirkels ganz abgesehen nicht möglich von diesem Prozess zu sprechen. Die finanzielle, demografische und technische Lage der Bevölkerung, erlaubt es nicht ein soziales Bewusstsein im Bereich der Energiewende zu bilden. Der Fokus liegt nicht darauf, wie die Energie gewonnen wird sondern wie viel und wie teuer sie ist. Die heutige Rechtsdogmatik im Bereich der erneuerbaren Energien innerhalb der Türkei, ist das Resultat von internationalen Verpflichtungen und Integrationsprozessen. Als ein Weltoffenes Land, ist es für die Türkei nicht denkbar, die globalen Entwicklungen beiseite zu legen. Deshalb hat die Türkei, seine Rechtsdogmatik

diesen Entwicklungen gemäß ausgestaltet. Doch die Um- und Durchsetzung ist immer noch ein sehr großes Defizit.

Zwar ist es möglich als Resultat zu sagen, dass die jetzige Energiepolitik und damit in Verbindung die Rechtsdogmatik den globalen und nationalen Problemen im Bereich der sauberen Energie nicht gerecht ist, doch es ist auch nicht zu leugnen, dass die Türkei als Schwellenland Unmengen an Energie benötigt um seinen wirtschaftlichen Wachstum voranzutreiben, den sie auch aus finanziellen Gründen nicht komplett aus erneuerbaren Energien schöpfen kann. Der aktuelle Aufschwung innerhalb der türkischen Energiepolitik, weist auch ein großes Interesse im Bereich der erneuerbaren Energien auf. Deshalb ist es auch möglich zu sagen, dass mit dem wirtschaftlichen Wachstum die Nutzung von sauberer Energie im Energiemix der Türkei weiter zunehmen wird.

Die EU wurde nach dem kalten Krieg als ein drittes Machtmonopol auf jeder Ebene konstruiert. Es ist von vornerein möglich zu sagen, dass die EU den Erwartungen im Bereich der Energiewende nicht entgegenkommen konnte. Es ist natürlich nicht zu leugnen, dass die EU neben anderen völkerrechtlichen Organisationen vielleicht sogar die einzige ist, die sich so intensiv mit der Energiewende befasst. Doch von einem so komplexen Mechanismus, dessen Organe wie Zahnräder ineinandergreifen und schon fast wie ein einzelner Staat fungieren müssen die Erwartungen höher gesetzt werden. Die Visionen der EU im Bereich der Energiewende sind zwar sehr hoch, doch im Bereich der rechtlichen und praktischen Verwirklichung treten immer wieder dieselben Probleme auf. Der überstürzte, ungeplante und undurchdachte Beitrittsprozess vieler Mitgliedsstaaten hat dazu geführt, dass große Disparitäten zwischen den Mitgliedsländern entstehen. Ohne die nötigen wirtschaftlichen und politischen Schritte einzuleiten, wurden sehr viele Mitgliedsstaaten aufgenommen, die gegenüber den Gründerstaaten wirtschaftlich sehr benachteiligt waren und es heute immer noch sind. Bis heute ist es der EU nicht gelungen, diese Disparitäten als eine solidare Gemeinschaft zu überwältigen.

Wenn bedenkt wird, dass für sekundär- und primärrechtliche Vorschriften eine Einstimmigkeit nötig ist, werden diese wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten zum Verhängnis, denn benachteiligte Mitgliedsstaaten haben weder die wirtschaftliche Kraft noch die nationale Unterstützung der eigenen Bevölkerung, wenn es darum geht im Bereich der Energiewende Opfer zu bringen. Die Vision, die EU bis 2050 Umweltneutral zu gestalten scheitert bis heute genau an diesem Punkt.

Zusammengefasst bedeutet das, dass die EU seine energiepolitische Vereinheitlichung noch nicht vollenden konnte. Wenn man bedenkt, dass die globalen ökologischen Probleme einen hohen zeitlichen Druck aufbringen, ist die jetzige Lage der EU den Erwartungen auf rechtlicher und praktischer Ebene nicht gerecht.

LITERATURVERZEICHNIS

- (1) Agentur für Erneuerbare Energien: Ukraine-Russland-Krise: Mit Erneuerbaren von Abhängigkeiten befreien, <https://www.unendlich-viel-energie.de/themen/ukraine-russland-krise-mit-erneuerbaren-von-abhaengigkeiten-befreien>, Zugang 20.11.2019.
- (2) Agora Verkehrswende: Thesen zum Thema, <https://www.agora-verkehrswende.de/12-thesen/die-verkehrswende-gelingt-mit-der-mobilitaetswende-und-der-energiewende-im-verkehr/>, Zugang 21.11.2019.
- (3) Akkuyu Nükleer: Proje Hakkında, <http://www.akkuyu.com/proje-hakkinda>, Zugang 23.11.2019.
- (4) Allgemeiner Deutscher Automobil-Club: Dieselfahrverbot, <https://www.adac.de/verkehr/abgas-diesel-fahrverbote/fahrverbote/dieselfahrverbot-faq/>, Zugang 21.11.2019.
- (5) ALTIN, Vural: *“Bilim ve Teknik – Yeni Ufuklara – Enerji Eki“*, Aylık Popüler Bilim Dergisi TÜBİTAK, İstanbul 2002.
- (6) ALTROCK, Martin, OSCHMANN, Volker, THEOBALD, Christian: *„Erneurbare-Energien-Gesetz Kommentar“*, C.H. Beck Verlag, 4. Auflage, München 2013.
- (7) Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Klimaschutz und Klimawandel, <https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Nachhaltige-Landnutzung/Klimawandel/Texte/LandwirtschaftUndKlimaschutz.html?nn=310028>, Zugang 27.11.2019
- (8) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Energieeffizienz, <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/energieeffizienz/was-bedeutet-energieeffizienz/#c9569>, Zugang 30.11.2019.
- (9) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Pariser Abkommen, <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/internationale-klimapolitik/pariser-abkommen/>, Zugang 28.11.2019.
- (10) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit: Klimaschutz, <https://www.bmu.de/themen/klima-energie/klimaschutz/>, Zugang 27.11.2019.
- (11) Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur: Pressemitteilung vom 17.10.2019 in Berlin, <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungen/2019/079-scheuer-nip-wasserstoff.html>, Zugang 27.11.2019.
- (12) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: *„Aktionsplan Stromnetz“*, 14.08.2018 Berlin.
- (13) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: *„Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch nach Energiekonzept der Bundesregierung und nach EU Richtlinie“*, Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien - Statistik, Berlin 2018.
- (14) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Das Deutsch – französische Büro für die Energiewende, <https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Navigation/DE/Recht-Politik/dfbew/dfbew.html>, Zugang 26.11.2019.

- (15) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Das Erneuerbare Energien Gesetz, https://www.erneuerbare-energien.de/EE/Redaktion/DE/Dossier/eeg.html?cms_docId=71110, Zugang 25.11.2019.
- (16) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Energieeffizienz, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energieeffizienz.html>, Zugang 27.11.2019.
- (17) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Energiewende, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/energiewende.html>, Zugang 27.11.2019.
- (18) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: „*Erneuerbare Energien in Zahlen – Nationale und Internationale Entwicklungen im Jahr 2017*“, Berlin 2018.
- (19) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Erneuerbare Energien, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>, Zugang 27.11.2019.
- (20) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem, Stand März 2018, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/gesetzeskarte.html>, Zugang 02.12.20
- (21) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: „*Innovationen für die Energiewende – 7. Energieforschungsprogramm der Bundesregierung*“, Berlin 2018.
- (22) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: „*Nationaler Aktionsplan für Erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung aus Erneuerbaren Quellen*“, 17.06.2014 Berlin.
- (23) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Netze und Netzausbau, <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/netze-und-netzausbau.html>, Zugang 27.11.2019.
- (24) Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Publikationen, <https://www.bmwi.de/Navigation/DE/Service/Publikationen/publikationen.html>, Zugang 27.11.2019.
- (25) Bundesregierung Deutschland: Berlin Energy Transition Dialogue 2018, <https://www.energiewende2018.com/>, Zugang 30.11.2019.
- (26) Bußgeldkatalog 2019: Dieselfahrverbot in Frankreich, <https://www.bussgeldkatalog.org/diesel-fahrverbot-frankreich/>, Zugang 21.11.2019.
- (27) ÇAKMAK, Münci N.: „*İdare Hukuku Açısından Yenilenebilir Enerji*“, Seçkin Yayıncılık, 1. Baskı, Ankara 2018.
- (28) Clean Energy Ministerial: About the Clean Energy Ministerial, <http://cleanenergyministerial.org/about-clean-energy-ministerial>, Zugang 30.11.2019.
- (29) CRAIG, Paul, DE BÚRCA, Gráinne: „*EU Law: Text, Cases, and Materials*“, Oxford University Press, 5th Edition, Oxford 2011.
- (30) SCHULZE FIELITZ, Helmuth, MÜLLER, Thorsten: „*Europäisches Klimaschutzrecht*“, Nomos Verlag, 1. Auflage, Baden-Baden 2009.
- (31) Dışişleri Bakanlığı: Paris Anlaşması, <http://www.mfa.gov.tr/paris-anlasmasi.tr.mfa>, Zugang 28.11.2019.

- (32) Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı – Yenilenebilir Enerji Genel Müdürlüğü: <http://www.yegm.gov.tr/anasayfa.aspx>, Zügang 02.12.2019.
- (33) Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı – Yenilenebilir Enerji Genel Müdürlüğü: Enerji Verimliliđi, <http://www.yegm.gov.tr/verimlilik.aspx>, Zügang 27.11.2019.
- (34) Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı – Yenilenebilir Enerji Genel Müdürlüğü: Bilinçlendirme, http://www.yegm.gov.tr/verimlilik/b_enver_bilinclendirme.aspx, Zügang 27.11.2019.
- (35) Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı: “*Dünyamız ve Ülkemiz Enerji ve Tabii Kaynaklar Görünümü*“, Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı Strateji Geliştirme Başkanlığı, Sayı 7, Ankara 2015.
- (36) Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı: Enerji İle İlgili Mevzuat, <https://www.enerji.gov.tr/tr-TR/Sayfalar/Yenilenebilir-Enerji-Ile-Ilgili-Mevzuat>, Zügang 28.11.2019.
- (37) Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı: “*Enerji Verimliliđi Strateji Belgesi 2012 – 2023*“, Kurul Kararı, Karar Numarası 2012/1, 20.02.2012 Ankara.
- (38) Enerji ve Tabii Kaynaklar Bakanlığı: Kömür Üretimi, <https://www.enerji.gov.tr/tr-TR/Bakanlik-Haberleri/Komur-Uretiminde-Hedef-5-Yilda-10-Milyon-Ton>, Zügang 24.11.2019.
- (39) Europäische Kommission: Das Kyoto Protokoll, https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/progress/kyoto_1_de, Zügang 17.11.2019.
- (40) Europäische Kommission: Klimapolitik, https://ec.europa.eu/clima/policies/strategies/2020_de, Zügang 15.11.2019.
- (41) Europäische Kommission: Pressemitteilung vom 14.06.2019 in Brüssel, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_3000, Zügang 28.11.2019.
- (42) Europäische Kommission: Staatliche Beihilfen für die Wirtschaft, https://ec.europa.eu/competition/consumers/government_aid_de.html.
- (43) Europäische Kommission: Umsetzung des Umweltrechts, https://ec.europa.eu/environment/efe/news/implementing-environment-legislation-2012-05-01_de, Zügang 28.11.2019.
- (44) Europäische Union: Europäische Kommission, https://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies/european-commission_de, Zügang 27.11.2019.
- (45) EUROSTAT: Anteil Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch des Kontinents Europa 2014-2017, <http://ec.europa.eu/eurostat/web/energy/data/shares>, Zusammenfassung der Ergebnisse von SHARES 2017, Zügang 21.11.2019.
- (46) EUROSTAT: Database, https://ec.europa.eu/eurostat/search?p_auth=AZgQlctJ&p_p_id=estatsearchportlet_WAR_estatsearchportlet&p_p_lifecycle=1&p_p_state=maximized&p_p_mode=view&_estatsearchportlet_WAR_estatsearchportlet_text=energy&_estatsearchportlet_WAR_estatsearchportlet_sort=_score&_estatsearchportlet_WAR_estatsearchportlet_theme=PER_ENVENE_estatsearchportlet_WAR_estatsearchportlet_action=search, Zügang 27.11.2019.
- (47) FOCKEN, Hanno: “*Between National Interests and the Greater Good: Struggling Towards A Common European Union Energy Policy in the Context of Climate Change*“, Columbia SIPA Journal of International Affairs, Volume 69, Number 1, New York 2015, S. 179-191.
- (48) GÖZEN, Mustafa: “*Enerji Kaynaklarının Tükenebilirliği Üzerine*“, Enerji Piyasası Bülteni, Sayı 20, Ankara 2012, S. 42-55.

- (49) GUNDEL, Jörg, GREMELMANN, Class Friedrich: „*Die Europäisierung des Energierechts – 20 Jahre Energiebinnenmarkt – Symposium zu Ehren von Helmut Lecheler aus Anlass seines 75. Geburtstages*“, Mohr Siebeck Verlag, 1. Auflage, Tübingen 2016.
- (50) HAZRAT, Jessika: „*Die Förderung Erneuerbarer Energien in Deutschland, dem Vereinigten Königreich und Frankreich – Eine vergleichende Untersuchung unter Einbeziehung europarechtlicher und ökonomischer Aspekte*“, Nomos Verlag, 1. Auflage, Baden-Baden 2017.
- (51) HOFMANN, Ekkehard, HEBELER, Timo, PROELß, Alexander, REIFF, Peter: „*Die Zukunft der Energiewende – 32. Trierer Kolloquium zum Umwelt- und Technikrecht vom 28. bis 29. September 2017*“, Erich Schmidt Verlag, 1. Auflage, Berlin 2018.
- (52) Informationsportal bezüglich Energieeinsparung: Energieeffizienz, <http://www.wie-energiesparen.info/fakten-wissen/was-ist-energieeffizienz/>, Zugang 30.11.2019.
- (53) Informationsportal zum Dieselskandal: <https://www.ingenieur.de/tag/dieselskandal/>, Zugang 20.11.2019.
- (54) Informationsportal zum Thema Energie: Sinop Nükleer Santrali, <https://www.enerjiatlas.com/nukleer/sinop-nukleer-santrali.html>, Zugang 23.11.2019.
- (55) Informationsportal zum Thema Energie: YEKA İhalesi, <https://www.enerjiatlas.com/haber/ruzgar-enerjisi-yeka-ihalesinin-kazanani-bellio-ldu>, Zugang 24.11.2019.
- (56) Intergovernmental Panel on Climate Change: Activities, <https://www.ipcc.ch/activities/>, Zugang 30.11.2019.
- (57) Intergovernmental Panel on Climate Change: “*Fourth Assessment Report "Climate Change 2007" – Synthesis Report*”, New York 2007.
- (58) International Energy Agency: Our Mission, <https://www.iea.org/about/ourmission/>, Zugang 30.11.2019.
- (59) International Renewable Energy Agency: About IRENA, <https://www.irena.org/aboutirena>, Zugang 28.11.2019.
- (60) International Renewable Energy Agency: Energy Transition, <https://www.irena.org/energytransition>, Zugang 28.11.2019.
- (61) KARAYILMAZLAR, Selman, SARAÇOĞLU, Nedim, ÇABUK, Yıldız, KURT, Rıfat: “*Biyokütlenin Türkiye’de Enerji Üretiminde Değerlendirilmesi*”, Bartın Orman Fakültesi Dergisi, Cilt 13, Sayı 19, Bartın 2011, S. 63-75.
- (62) LUDWIGS, Markus: „*Klimaschutz Versorgungssicherheit und Wirtschaftlichkeit in der Energiewende – Tagung vom 31.03.2017 Universität Würzburg*“, Duncker & Humboldt Verlag, 1. Auflage, Berlin 2018.
- (63) Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen: Energierecht, <https://www.wirtschaft.nrw/energierecht>, Zugang 27.11.2019.
- (64) MORGENSTERN, Lutz, DEHNEN, Milan: „*Eine neue Ära für den internationalen Klimaschutz: Das Übereinkommen von Paris*“, Zeitschrift für Umweltrecht, Heft 3, Archiv 2016, S. 131 ff..
- (65) NTV: Ekonomi Haberleri, <https://www.ntv.com.tr/ekonomi/ruzgar-yeka-2-ihalesi-yapildi.4gCOzmOQj0SB0vqXUDG9mA>, Zugang 24.11.2019.

- (66) n-tv: Politik Nachrichten, <https://www.n-tv.de/politik/Kohle-Vorschlag-laesst-nicht-alle-aufatmen-article20829622.html>, Zugang 23.11.2019.
- (67) n-tv: Politik Nachrichten, <https://www.n-tv.de/politik/Neues-Klimaziel-auf-EU-Gipfel-gescheitert-article21099426.html>, Zugang 25.11.2019.
- (68) NTV: Politika Haberleri, https://www.ntv.com.tr/turkiye/cumhurbaskani-receptayyip-erdogandan-enerjiyle-ilgili-3-ayri-genelge,24vHEaEbQUqQfRBHnnar_g, Zugang 25.11.2019.
- (69) Offshore – Windindustrie: Windparks in Deutschland, <https://www.offshore-windindustrie.de/windparks/deutschland>, Zugang 24.11.2019.
- (70) OHMS, Martin J.: „*Recht der Erneuerbaren Energien – Klimaschutz im Wirtschaftsverwaltungsrecht*“, C.H. Beck Verlag, 1. Auflage, München 2014.
- (71) OSCHMANN, Volker: „*Strom aus erneuerbaren Energien im Europarecht - Die Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt*“, Nomos Verlag, 1. Auflage, Baden-Baden 2002.
- (72) PZ-News: DESERTEC, https://www.pz-news.de/wirtschaft_artikel,-Solarstrom-aus-dem-Wuestensand-Projekt-Desertec-sollte-gruene-Energie-von-Afrika-nach-Europa-liefern- arid,1316239.html, Zugang 25.11.2019.
- (73) REN21 Renewables Now: About Us, <https://www.ren21.net/about-us/who-we-are/>, Zugang 30.11.2019.
- (74) ROBBINS, Kalyani: „*Responsible, Renewable, and Redesigned: How the Renewable Energy Movement Can Make Peace with the Endangered Species Act*“, Minnesota Journal of Law – Science and Technology, Volume 15, Issue 1, Minnesota 2014, S. 555-584.
- (75) ROSTANKOWSKI, Anke: „*Die Ausgleichsmechanismus- Verordnung und der Ausbau erneuerbarer Energien*“, Zeitschrift für Neues Energierecht, Heft 2, Archiv 2010, S. 125 ff..
- (76) SOLARIFY: DESERTEC, <https://www.solarify.eu/2019/05/10/699-desertec-wieder-einmal-neu-erfunden/>, Zugang 25.11.2019.
- (77) Sustainable Energy For All: Our Work, <https://www.seforall.org/our-work>, Zugang 30.11.2019.
- (78) TÜRKYILMAZ, Oğuz: „*Kürsü: Türkiye Enerjide Nereye Gidiyor?*“, Mühendis ve Makina, Cilt 52, Sayı 617, Ankara 2011, S. 40-46.
- (79) Umweltbundesamt, Arbeitsgruppe Erneuerbare Energien - Statistik: „*Hintergrund März 2019 - Erneuerbare Energien in Deutschland Daten zur Entwicklung im Jahr 2018*“, Berlin 2019.
- (80) Umweltbundesamt: Aktivitäten des Amts, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/was-macht-das-uba-eigentlich>, Zugang 28.11.2019.
- (81) Umweltbundesamt: Ausgewählte Forschungsprojekte der letzten Jahre im Bereich Klimaschutz- und Energierecht, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/rechtliche-instrumente/klimaschutz-energierecht#textpart-4>, Zugang 28.11.2019.
- (82) Umweltbundesamt: Klima und Energie, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie>, Zugang 27.11.2019.

- (83) Umweltbundesamt: Klimaschutz- und Energierecht, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/rechtliche-instrumente/klimaschutz-energierecht>, Zugang 27.11.2019.
- (84) Umweltbundesamt: Pressemitteilung vom 09.12.2009 in Dessau, <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/erneuerbare-energien-energieeffizienz>, Zugang 25.11.2019.
- (85) Umweltbundesamt: Umweltgesetzbuch, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht/bessere-umweltrechtsetzung/umweltgesetzbuch#textpart-1>, Zugang 28.11.2019.
- (86) Umweltbundesamt: Umweltrecht, <https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/umweltrecht>, Zugang 28.11.2019.
- (87) United Nations Climate Change: The Doha Amendment, <https://unfccc.int/process/the-kyoto-protocol/the-doha-amendment>, Zugang 28.11.2019.
- (88) United Nations Development Programme: Renewable Energy, <https://www.undp.org/content/undp/en/home/2030-agenda-for-sustainable-development/planet/sustainable-energy/renewable-energy.html>, Zugang 30.11.2019.
- (89) UYSAL, Fahriye: “*Türkiye’de Yenilenebilir Enerji Alternatiflerinin Seçimi İçin Graf Teori ve Matris Yaklaşım*”, İstanbul Üniversitesi İktisat Fakültesi Ekonometri ve İstatistik Dergisi – 12. Uluslararası Ekonometri, Yöneylem Araştırma, İstatistik Sempozyumu Özel Sayısı, Sayı 13, İstanbul 2011, S. 23-40.
- (90) VOLKMER, Lauber, LUTZ, Mez: “*Three decades of renewable electricity policies in Germany, Energy & Environment*”, Volume 15, Number 1, Berlin 2004, S. 599-623.
- (91) World Health Organisation: News - Clean energy benefits the climate, the economy and our health, <https://www.who.int/bulletin/volumes/94/7/16-030716/en/>, Zugang 30.11.2019.
- (92) YILMAZ, Mustafa, YILDIZ, Serkan: “*Askeri Binalar İçin Sürdürülebilirlik Ölçütleri*”, Savunma Bilimleri Dergisi, Cilt 14, Sayı 2, Ankara 2015, S. 165-188.
- (93) ZDF: DESERTEC, <https://www.zdf.de/nachrichten/heute/zehn-jahre-desertec-wie-steht-es-um-das-wuestenstrom-projekt-100.html>, Zugang 25.11.2019.